



BK 3a-13/003

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren
aufgrund des Antrages

der Telekom Deutschland GmbH, Landgrabenweg 151, 53227 Bonn,
vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

vom 21.02.2013 wegen Anordnung und Genehmigung von Entgelten für den Zugang im
Multifunktionsgehäuse und zu Kabelkanalanlagen sowie darüber hinaus wegen Genehmi-
gung von Entgelten für den Zugang zu unbeschalteter Glasfaser,

Antragsgegnerinnen und Beigeladene:

EWE TEL GmbH, Cloppenburg Straße 310, 26133 Oldenburg,
vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragsgegnerin und Beigeladene zu 1.,

Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Georg-Brauchle-Ring 23-25, 80992 München, ver-
treten durch die Telefónica Germany Management GmbH und die Telefónica Deutschland
Holding AG, diese vertreten durch die Geschäftsführung bzw. den Vorstand,

Antragsgegnerin und Beigeladene zu 2.,

Vodafone GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf,
vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragsgegnerin und Beigeladene zu 3.,

Versatel Deutschland GmbH, Kegelenstraße 12, 70372 Stuttgart,
vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragsgegnerin und Beigeladene zu 4.,

KielNET GmbH, Gesellschaft für Kommunikation, Knooper Weg 75, 24116 Kiel,
vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragsgegnerin und Beigeladene zu 5.,

Versatel BreisNet GmbH, Sundgaullee 25, 79114 Freiburg im Breisgau,
vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragsgegnerin und Beigeladene zu 6.,

Versatel Ost GmbH, Aroser Allee 72, 13407 Berlin,
vertreten durch die Geschäftsführung,

Beigeladene zu 7.,

TROPOLYS GmbH, Am Alfredusbad 8, 45133 Essen,
vertreten durch die Geschäftsführung,

Beigeladene zu 8.,

BREKO Bundesverband Breitbandkommunikation e.V., Reuterstraße 159,
53225 Bonn, vertreten durch den Vorstand,

Beigeladene zu 9.,

VATM Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e.V.,
Frankenwerft 35, 50667 Köln, vertreten durch den Vorstand,

Beigeladene zu 10.,

NetCologne GmbH, Am Coloneum 9, 50829 Köln,
vertreten durch die Geschäftsführung,

Beigeladene zu 11.,

M-Net Telekommunikations GmbH, Spittlertorgraben 13, 90429 Nürnberg,
vertreten durch die Geschäftsführung,

Beigeladene zu 12.,

ACO Computerservice GmbH, Angersbachstraße 14, 34127 Kassel,
vertreten durch die Geschäftsführung,

Beigeladene zu 13.,

EFN eifel-net GmbH, Bendenstr. 31, 53879 Euskirchen,
vertreten durch die Geschäftsführung

Beigeladene zu 14.,

Kabel Deutschland GmbH, Betastraße 6-8, 85774 Unterföhring,
vertreten durch die Geschäftsführung,

Beigeladene zu 15.,

– Verfahrensbevollmächtigte:

der Antragstellerin: Deutsche Telekom AG
Friedrich-Ebert-Allee 140
53113 Bonn
vertreten durch den Vorstand

der Antragsgegnerinnen
und Beigeladenen zu 4. bis 8.: Versatel GmbH
Niederkasseler Lohweg 181-183
40547 Düsseldorf
vertreten durch die Geschäftsführung –

hat die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden Ernst-Ferdinand Wilmsmann,
den Beisitzer Helmut Scharnagl und
den Beisitzer Dr. Ulrich Geers

auf die mündliche Verhandlung vom 19.02.2013 beschlossen:

I. Genehmigung von MFG/KKA/GF-Entgelten

Für den vertraglich vereinbarten Zugang im Multifunktionsgehäuse, zu Kabelkanälen zwischen Kabelverzweiger und Hauptverteiler bzw. zwischen Kabelverzweigern und zu unbeschalteter Glasfaser der Antragstellerin werden die Entgelte unter den Ziffern 1.1.1, 1.2.1, 1.4.1, 2.1.3, 2.2.2, 2.3.3, 2.3.4, 2.3.5, 2.4.2 und 2.4.3 nach Maßgabe des § 35 Abs. 5 S. 1 TKG rückwirkend ab dem 01.12.2012 sowie die übrigen Entgelte mit Wirkung ab dem 01.07.2013 wie folgt genehmigt:

1. Entgelte für den Zugang im Multifunktionsgehäuse

1.1 Angebotsphase (Phase vom Auftragseingang des Carriers bis zur Bestellbestätigung durch die Antragstellerin bzw. bis zur Abgabe des Alternativangebotes durch die Telekom an den Carrier)	
1.1.1 Bereitstellungsentgelt für die Projektierung im Rahmen der Angebotsphase (rückwirkend ab dem 01.12.2012)	44,12 €
1.1.2 Bereitstellungsentgelt für die Auftragsabwicklung und Fakturierung im Rahmen der Angebotsphase	85,31 €
1.2 Bereitstellungsphase	
1.2.1 Bereitstellungsentgelt für den Zugang im MFG (rückwirkend ab dem 01.12.2012)	251,36 €
1.2.2 Bereitstellungsentgelt für die Auftragsabwicklung und Fakturierung im Rahmen der Bereitstellungsphase	79,30 €

1.3 Überlassungsphase	
1.3.1 Monatliches Überlassungsentgelt für den Einbauplatz	KUNDE hat für die Kollokation im MFG ein laufendes monatliches Entgelt zu entrichten. Der Betrag ist abhängig von der Anzahl der Nutzer im MFG. Für den Fall der Bereitstellung einer virtuellen Kollokation ist diese gemeinsam mit der Nutzung des MFG, an der die virtuelle Kollokation angebunden ist, zu betrachten. Pro Nutzung beträgt das Entgelt 107,23 € geteilt durch die Anzahl der Nutzer.
1.3.2 Jährliches Entgelt für die laufende Bestandsführung und Fakturierung	53,11 €
1.3.3 Entgelt für den Stromverbrauch im MFG	Es gilt das jeweils genehmigte Entgelt für Kollokationsstrom, letztmalig genehmigt mit Beschluss vom 11.12.2012 (Az. BK 3a-12/114).
1.4. Kündigungsphase	
1.4.1 Kündigung des Zugangs im MFG (rückwirkend ab dem 01.12.2012)	70,91 €
1.4.2 Bereitstellungsentgelt für die Auftragsabwicklung und Fakturierung im Rahmen der Kündigungsphase	84,38 €

2. Entgelte für den Zugang zu Kabelkanälen zwischen dem Kabelverzweiger und dem Hauptverteiler bzw. zwischen Kabelverzweigern

2.1 Angebotsphase (Phase vom Auftragseingang des Carriers bis zur Bestellbestätigung durch die Telekom bzw. bis zur Abgabe des Alternativangebotes durch die Telekom an den Carrier)	
2.1.1 Bereitstellungsentgelt für die Auftragsabwicklung und Fakturierung im Rahmen der Angebotsphase	86,94 €
2.1.2 Bereitstellungsentgelt für die Kapazitätsprüfung vor Ort, einmalig je Rohrmeter	0,57 €
2.1.3 Bereitstellungsentgelt für die Projektierung im Rahmen der Angebotsphase inkl. Lageplan und technischer Dokumentation, einmalig je MFG/KVZ-Anbindung (rückwirkend ab dem 01.12.2012)	26,92 €
2.2 Bereitstellungsphase	
2.2.1 Bereitstellungsentgelt für die Auftragsabwicklung und Fakturierung im Rahmen der Bereitstellungsphase	88,21 €
2.2.2 Bereitstellungsentgelt für die Projektierung im Rahmen der Bereitstellungsphase inkl. technischer Dokumentation, einmalig je MFG/KVZ-Anbindung (rückwirkend ab dem 01.12.2012)	nach Aufwand
2.3. Überlassungsphase	
2.3.1 Verwaltungskosten, monatlich je MFG	5,63 €
2.3.2 Überlassung eines Viertels eines Kabelkanalrohrs in einem Mehrfachrohr, monatlich je Rohrmeter	0,09 €

2.3.3 Technischer Sicherheitservice beim Einziehen der Glasfaser durch den Kunden (<i>rückwirkend ab dem 01.12.2012</i>)	nach Aufwand
2.3.4 Technischer Sicherheitservice zum Zugang zum Viertelrohr bei Entstörung der Glasfaser des Kunden (<i>rückwirkend ab dem 01.12.2012</i>)	nach Aufwand
2.3.5 Bereitstellungsentgelt für das Einziehen der Glasfaser zwischen Kollokationsfläche und letztem Kabelschacht auf öffentlichem Grund, einmalig (<i>rückwirkend ab dem 01.12.2012</i>)	nach Aufwand
2.3.6 Bereitstellung/Beauftragung des Sicherheitservices für die Bereitstellung und Entstörung	29,96 €
2.4. Kündigung	
2.4.1 Bereitstellungsentgelt für die Auftragsabwicklung und Fakturierung im Rahmen der Kündigungsphase	94,62 €
2.4.2 Kündigungsabwicklung inkl. technischer Dokumentation, einmalig je MFG/KVZ-Anbindung (<i>rückwirkend ab dem 01.12.2012</i>)	74,20 €
2.4.3 Technischer Sicherheitservice beim Ausziehen der Glasfaser durch den Kunden(<i>rückwirkend ab dem 01.12.2012</i>)	nach Aufwand
2.4.4 Bereitstellung/Beauftragung des Sicherheitservices für die Kündigung	29,96 €

Hinweis: Für die nach Aufwand abzurechnenden Leistungsentgelte gilt die Preisliste „Installation und Instandsetzung nach Aufwand“ der Antragstellerin vom 25.10.2012.

3. Entgelte für den Zugang zur unbeschalteten Glasfaser zwischen dem Kabelverzweiger und dem Hauptverteiler

3.1.1 Bereitstellung von zwei unbeschalteten Glasfasern, einmalig	50,15 €
3.1.2 Überlassung von zwei unbeschalteten Glasfasern, monatlich	66,75 €
3.1.3 Expressentstörung von zwei unbeschalteten Glasfasern	Es gilt das jeweils genehmigte Entgelt für die TAL-CEE, letztmalig genehmigt mit Beschluss vom 29.09.2012 (Az. BK 3f-12/071).
3.1.4 Kündigung von zwei unbeschalteten Glasfasern, einmalig	17,08 €

II. Anordnung von MFG/KKA-Entgelten

Für die angeordneten Zugänge der Antragsgegnerinnen zu 1. bis 6. im Multifunktionsgehäuse sowie zu Kabelkanälen zwischen Kabelverzweiger und Hauptverteiler bzw. zwischen Kabelverzweigern der Antragstellerin werden die unter Ziffer I.1. und 2. genehmigten Entgelte mit Wirkung ab den in Ziffer I. genannten Zeitpunkten angeordnet.

III. Befristung

Die Entgeltgenehmigungen unter Ziffer I. sowie die Entgeltanordnungen unter Ziffer II. sind bis zum 30.06.2016 befristet.

IV. Antragsablehnung im Übrigen

Die Anträge werden im Übrigen abgelehnt.

I. Sachverhalt

Die Antragstellerin wurde zuletzt mit der Regulierungsverfügung BK 3g-09/085 vom 21.03.2011 u.a. dazu verpflichtet, zum Zwecke des Zugangs zur TAL am Kabelverzweiger (KVz) Kollokation sowie den Zugang zu ihren Kabelkanälen zwischen dem Kabelverzweiger und dem Hauptverteiler zu gewähren, soweit hierfür die erforderlichen Leerkapazitäten vorhanden sind, und für den Fall, dass aus technischen Gründen oder aus Kapazitätsgründen die Gewährung des Zugangs zu Kabelkanälen nicht möglich ist, den Zugang zu unbeschalteten Glasfasern zu gewähren. Die entsprechenden Leistungsentgelte wurden der Genehmigung nach Maßgabe des § 31 TKG unterworfen.

Noch auf Grundlage der vorhergehenden Regulierungsverfügung hatte die Beschlusskammer in mehreren in den Jahren 2009 und 2010 erlassenen Beschlüssen den Zugang im Multifunktionsgehäuse (MFG) und zu Kabelkanalanlagen (KKA) der Antragstellerin angeordnet. Ursprünglich ebenfalls erlassene Anordnungen zum Glasfaserzugang wurden zwischenzeitlich widerrufen. Nach Erlass der Zugangsanordnungen vereinbarte die Antragstellerin mit weiteren Nachfragern den Zugang zu MFG und KKA auf vertraglicher Grundlage.

Für die nach § 25 TKG angeordneten Zugänge zu MFG und KKA wurden die zugehörigen Entgelte zuletzt überwiegend befristet bis zum 30.06.2013 angeordnet. Lediglich einzelne – im Wesentlichen nach Aufwand abzurechnende - Leistungen wurden mit Beschluss BK 3c-10/103 vom 29.11.2010 befristet bis zum 30.11.2012 angeordnet. Die Fristenlage für die Genehmigungen wurde gleichlaufend geregelt.

Mit Blick auf den teilweise bereits zum 30.11.2012 verstrichenen, teilweise erst zum 30.06.2013 bevorstehenden Fristablauf hat die Antragstellerin – in der Kenntnis, dass die neu zu erteilende Entgeltgenehmigung einer öffentlichen Konsultation und Konsolidierung unterzogen werden soll – mit Schreiben vom 21.01.2013, welches am selben Tag bei der Bundesnetzagentur eingegangen ist, den Erlass von Folgeanordnungen bzw. Folgegenehmigungen beantragt.

Mit Schreiben vom 18.03.2013 und 24.04.2013, jeweils am selben Tag bei der Bundesnetzagentur eingegangen, hat die Antragstellerin in Reaktion auf den zwischenzeitlichen Widerruf mehrerer Zugangsanordnungen sowie auf die Erklärung der Beigeladenen zu 7. und 8., von den zu ihren Gunsten ergangenen Zugangsanordnungen keinen Gebrauch machen zu wollen, ihren Antrag mit Blick auf die vormaligen Anordnungsverhältnisse gegenüber der HanseNet Telekommunikation GmbH, der Versatel Nord GmbH und der Versatel West GmbH sowie auf die aktuell noch bestehenden Anordnungsverhältnisse gegenüber den Beigeladenen zu 7. und 8. zurückgenommen.

Die Antragstellerin beantragt,

1. gegenüber den Antragsgegnerinnen zu 1. bis 6. die Entgelte für den Zugang im Multifunktionsgehäuse und zu Kabelkanälen gemäß den als Anlagen 1.1 und 1.2 beigefügten Preislisten ab dem 01.12.2012 anzuordnen, soweit die Befristung zum 30.11.2012 abgelaufen ist, und ab dem 01.07.2013 anzuordnen, soweit die Befristung zum 30.06.2013 abläuft,
2. die Entgelte für den Zugang im Multifunktionsgehäuse, zu Kabelkanälen und zu unbeschalteter Glasfaser gemäß den als Anlagen 1.1, 1.2 und 1.3 beigefügten Preislisten

ten rückwirkend ab dem 01.12.2012 zu genehmigen, soweit die Befristung zum 30.11.2012 abgelaufen ist, und ab dem 01.07.2013 zu genehmigen, soweit die Befristung zum 30.06.2013 abläuft,

3. die Entgelte gemäß den als Anlagen 1.1, 1.2 und 1.3 beigefügten Preislisten – mit Ausnahme des Entgeltes für den Stromverbrauch im MFG der Antragstellerin und des Entgeltes für die Expressentstörung von zwei unbeschalteten Glasfasern – bis zum 31.12.2016 befristet anzuordnen bzw. zu genehmigen mit der Option einer Verlängerung im vereinfachten Verfahren (Art. 16 Abs. 6 lit. a) Rahmenrichtlinie, § 14 Abs. 2 S. 2 TKG bis zum 31.12.2019 und
4. das Entgelt für den Stromverbrauch im MFG der Antragstellerin unbefristet gemäß des jeweils genehmigten Entgeltes für den Kollokationsstrom und das Entgelt für die Expressentstörung von zwei unbeschalteten Glasfasern unbefristet gemäß des jeweils genehmigten Entgeltes für die Carrier-Express-Entstörung (CEE) anzuordnen bzw. zu genehmigen.

Dem Antrag sind mit Blick auf den Zugang im Multifunktionsgehäuse, auf den Zugang zu Kabelkanälen und auf den Zugang zu unbeschalteten Glasfasern als Anlage 1 jeweils eine Preisliste, als Anlage 2 jeweils eine Leistungsbeschreibung, als Anlage 3 jeweils Umsatz, Absatzmengen und Deckungsbeiträge sowie als Anlage 4 jeweils Kostennachweise beigefügt. Darüber hinaus hat die Antragstellerin mit E-Mail vom 15.02.2013 auch eine Vereinbarung zu dem von ihr mit der Antragsgegnerin und Beigeladenen zu 7. geschlossenen „Projektvertrag über die gegenseitige Zugangsgewährung zur VDSL-Infrastruktur in **[BuGG ...]**“ vorlegt.

Im Verlauf des Verfahrens hat die Antragstellerin ferner in mehreren Schreiben auf schriftliche Fragen der Beschlusskammer geantwortet sowie auf entsprechende Anforderungen der Beschlusskammer zusätzliche Unterlagen übersandt. Zur Überprüfung der Prozessaktivitäten für die „Auftragsabwicklung und Fakturierung von Kabelkanalanlagen im Rahmen der Bereitstellungsphase“ fanden außerdem in Niederlassungen der Antragstellerin am 21.02.2013 in Düren sowie am 25.02.2013 in Düsseldorf jeweils „Vor-Ort-Termine“ statt.

Im Laufe des Verfahrens haben auch die Antragsgegnerinnen und Beigeladenen zu 3. bis 7. sowie die Beigeladene zu 8. zu dem Antrag Stellung genommen.

Die Antragsgegnerin und Beigeladene zu 3. merkt an, dass bereits die bislang angeordneten bzw. genehmigten Entgelte entsprechend der bemessenen Höhe keinen Business Case erlaubten und somit verhinderten, dass ein Infrastrukturwettbewerb stattfinden könne. Die KVz der Antragstellerin seien nur vereinzelt erschlossen worden und dies überwiegend ohne Rückgriff auf die vorliegend zu genehmigenden Leistungen. Denn bei der Erschließung hätten regionale Carrier dabei i.d.R. aus Kostengründen auf eigene Glasfaseranbindungen des KVz zurückgegriffen und selbst ein eigenes MFG neben dem KVz der Antragstellerin errichtet. Die Erschließung von KVz sei somit nur in „Eigenschließung“ von besonders günstigen Lagen tragfähig. Diesbezüglich seien auch die bisherigen Pilotprojekte „Würzburg“ und „Heilbronn“ (trotz günstiger Glasfaseranbindung durch einen Energieversorger sowie die Errichtung eigener MFG) nicht rentabel. Die nunmehr beantragten Entgelte – so insbesondere die besonders kostenintensiven laufenden Überlassungsentgelte – seien nochmals deutlich überhöht. Seitens der Antragstellerin werde dabei – auch in Bezug auf die geforderte langfristige Genehmigungsdauer – suggeriert, dass stabile und steigende Entgelte den Breitbandausbau fördern würden. Dem vermöge sich die Antragsgegnerin und Beigeladene zu 3. unter Hinweis auf die in ihren Stellungnahmen zur TAL-Überlassung (vgl. Entgeltgenehmigungsverfahren BK 3c-13/002 vom 26.06.2013) sowie den im vorangegangenen Verfahren vorgetragenen Gründen, namentlich dem Vorliegen von PKS und KKS, der notwendigen Bemessung der Investitionswerte auf Basis der „tatsächlich entstandener Kosten“, dem Ansatz eines „leistungsspezifischen“ Zinssatzes, der Änderung der Entgeltsystematik beim Zugang im MFG, etc., nicht anzuschließen.

Die Antragsgegnerinnen und Beigeladenen zu 4. bis 6.. sowie die Beigeladenen zu 7. und 8. führen aus, das beantragte Entgelt für die Überlassung von zwei unbeschalteten Glasfasern übersteige im Ergebnis nicht die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung gemäß § 31 Abs. 1 und 2 TKG und sei daher genehmigungsfähig. Durch die Genehmigung eines niedrigeren Entgeltes würden demgegenüber die Investitionen in den Breitbandausbau durch alternative Netzbetreiber ebenso wie jene der Antragstellerin entwertet, da nur noch Angebote mit sehr geringer Marge möglich wären und die Rentabilität eines Netzausbaus folglich in Frage gestellt werde. Insbesondere zur Erreichung der Ziele der Breitbandstrategie der Bundesregierung sei es jedoch wichtig, entsprechend dem in § 2 Abs. 2 Nr. 3 festgelegten Regulierungsziel Infrastrukturinvestitionen zu fördern und insoweit die Entgelte für die entsprechenden Vorleistungsprodukte nicht zu niedrig festzusetzen.

Die von der Antragstellerin beantragten Entgeltmaßnahmen sind auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur (www.bnetza.de) sowie im Amtsblatt Nr. 2/2013 der Bundesnetzagentur vom 30.01.2013 als Mitteilung Nr. 62/2013 veröffentlicht worden.

Der Antragstellerin, den Antragsgegnerinnen und den Beigeladenen ist in der am 19.02.2013 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Wegen der Einzelheiten wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Zur Gewährleistung einer zeitlich parallelen Entscheidung in den Anordnungs- und Genehmigungsverfahren haben die Antragstellerin und die Antragsgegnerin und Beigeladene zu 1. ihr Einverständnis mit einer Überschreitung der maximalen Anordnungsfrist nach § 25 Abs. 1 S. TKG in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 19.02.2013 zu Protokoll gegeben. Im Nachgang hierzu haben die Antragsgegnerinnen und Beigeladenen zu 2. bis 6. ihr entsprechendes Einverständnis schriftlich erklärt.

Der Entwurf der Entgeltgenehmigung ist am 10.04.2013 auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur veröffentlicht worden. Im Amtsblatt Nr. 06/2013 vom selben Tag hat die Beschlusskammer mit Mitteilung Nr. 119/2013 auf die Veröffentlichung hingewiesen. Zugleich ist den interessierten Parteien Gelegenheit gegeben worden, innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab der Veröffentlichung – mithin bis zum 24.04.2013 - Stellung zum Entwurf zu nehmen.

Innerhalb dieser Frist ist nur eine schriftliche Stellungnahme der Antragstellerin eingegangen.

Diese betont, die kalkulationsrelevante Anpassung der Abschreibungsdauern für MFG auf 25 Jahre sowie für Kabelkanalanlagen auf 40 Jahre sei nicht nachvollziehbar und insoweit abzulehnen. Die Erhöhung der Abschreibungsdauer für MFG beruhe darauf, dass die Beschlusskammer das MFG mit dem KVz gleichsetze, dabei den KVz dem Verzweigerkabelbereich zuordne und die Nutzungsdauer für den Verzweigerkabelbereich (im Rahmen der zeitgleich durchgeführten Berechnung der TAL-Überlassungsentgelte im Verfahren BK 3c-13-002) auf 25 Jahre erhöht habe. Diese Erhöhung werde dabei damit begründet, dass zukünftig aktive Komponenten vermehrt in Richtung KVz verlagert würden, wodurch die Nutzungsdauer der Kupferkabel im Verzweigerkabel zunehmen werde.

Diese Annahmen seien indes unzutreffend. Zwar sei nicht von der Hand zu weisen, dass durch Technologien wie „Vectoring“, welche die Erzielung höherer Bandbreiten auf Basis von Kupferleitungen ermöglichten, letztere auch weiterhin eine effiziente und moderne Infrastruktur darstellten. Allerdings sei entsprechend der Logik eines „forward looking“-Kostenansatzes eine aus heutiger Sicht neu zu definierende voraussichtliche ökonomische Nutzungsdauer der Anlagen zu bestimmen und nicht deren Nutzung unter Einbezug der Vergangenheit zu bewerten. Dabei zeigten sich aus heutiger Sicht – insbesondere unter dem Blickwinkel eines weiter zunehmenden Bandbreitenbedarfs und der damit notwendigen Substitution von Kupfer- gegen Glasfasernetze - keine Anzeichen, welche für eine aktuelle wirtschaftliche Nutzungsdauer von mehr als 20 Jahren sprechen könnten.

In diesem Zusammenhang sei auch die Annahme einer Nutzungsdauer von 25 Jahren für sämtliche Einzelkomponenten des MFG – mithin dem Gehäuse, dem Tiefbau, dem Energieanschluss sowie der Klimatechnik – unrealistisch. Denn insbesondere die beiden letztgenannten Investitionskomponenten seien bereits aus technisch-ökonomischen Gründen auf keinen Fall länger als 15 Jahre nutzbar. Der Ansatz der von der Beschlusskammer erhöhten Nutzungsdauer stehe zudem – ebenso wie im Falle der Kabelkanalanlagen - in Widerspruch zu den jeweiligen Empfehlungen der Fachabteilung im Rahmen deren Prüfberichts.

Im Rahmen der vorläufigen Entgeltbemessung sei weder die ca. 50 %-ige Kürzung des Bereitstellungsentgeltes für den Sicherheitsservice, noch die pauschale 35- %-ige Absenkung der Gesamtprozesszeiten des Ressorts ZW_Auftragsmanagement bei der Bereitstellung und Kündigung der unbeschalteten Glasfaser sachlich plausibel und ausreichend begründet. Darüber hinaus sei auch die komplette Streichung der Kosten für die Reinigung verschmutzter Rohre in der Angebotsphase nicht gerechtfertigt. Die letztgenannte Leistung sei notwendig und nur im Rahmen der Angebotsphase effizient, um eine gesicherte Aussage zum Zustand des für die Vermietung in Frage kommenden Kabelkanalrohrs treffen zu können. Dabei sei insbesondere zu berücksichtigen, dass eine Kalibrierung ohne vorherige Reinigung nicht möglich sei und ohne Kalibrierung das Leerrohr dem Carrier nicht zur Verfügung gestellt werden könne.

Trotz der Änderung des § 32 Abs. 2 TKG im Vergleich zur Vorgängervorschrift des TKG 2004 habe die Beschlusskammer an ihrer (mit teleologischen Erwägungen begründeten) Sichtweise festgehalten, dass in jenen Fällen kein Aufschlag für neutrale Aufwendungen erfolgen könne, in welchen die ermittelten KeL über den im Kostennachweis ermittelten (Ist-)Kosten auf der Basis von Buchwerten lägen. Diese Auffassung überzeuge indes nicht und trage der Gesetzesänderung in keiner Weise Rechnung. Denn nach dem im Rahmen der Rechtsprechung des EuGH definierten Rechtsbegriff der „tatsächlichen Kosten“ seien nicht die auf „Vermögensauszehrung“ nach dem Modell der nominalen Kapitalerhaltung beruhenden Istkosten als Ausgangspunkt für die Beaufschlagung nach § 32 Abs. 2 TKG maßgeblich, sondern die auf der Basis von Bruttowiederbeschaffungskosten berechneten KeL im Sinne eines Als-Ob-Wettbewerbspreises, welcher sich bei wirksamem Wettbewerb ergäbe.

Die schriftliche Stellungnahme der Antragstellerin ist als Ergebnis des Konsultationsverfahrens am 08.05.2013 im Internet und als Mitteilung Nr. 141/2013 im Amtsblatt Nr. 8/2013 veröffentlicht worden. Hierauf wird hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Vortrags Bezug genommen.

Dem Bundeskartellamt ist mit Schreiben vom 16.05.2013 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Das Amt hat mit Schreiben vom 22.05.2013 mitgeteilt, es sehe von einer Stellungnahme ab.

Unter dem 22.05.2013 hat die Bundesnetzagentur den Entwurf der Entscheidung – zusammen mit demjenigen für die TAL-Überlassungsentgelte – der EU-Kommission und den nationalen Regulierungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt und diese davon unterrichtet. Mit Schreiben vom 24.06.2013 hat die EU-Kommission wie folgt Stellung genommen:

„Bewertung nicht replizierbarer Vermögenswerte

Die BNetzA setzt die Kupfer-LLU- und SLU-Tarife für und die Entgelte für die Kollokation am Kabelverzweiger sowie für den Zugang zu Kabelkanälen und unbeschalteten Glasfaserleitungen anhand einer Bewertung der (aktuellen) Wiederbeschaffungskosten fest und begründet das damit, dass dies den infrastrukturgestützten Wettbewerb fördern und kurzfristig die Einführung von FTTC sowie mittel- und langfristig die Investitionen in FTTH/B- und HFC-Netze durch alternative Betreiber unterstützen werde. Die Kommission ist nicht davon überzeugt, dass eine solche Methode das richtige Signal für den Bau bzw. den Kauf von Anlagen aussendet, da sie Wettbewerbseffekten hinsichtlich der Replizierbarkeit der jeweiligen Anlagen nicht Rechnung trägt. Die Kommission verweist daher auf ihre Stellungnahme zu früheren Notifizierungen der BNetzA hinsichtlich der

Preisfestsetzung für LLU (DE/2011/1218) sowie für die Kollokation an Kabelverzweigern, den Zugang zu Kabelkanälen und unbeschalteten Glasfaserleitungen (DE/2012/1254) und weist die BNetzA darauf hin, dass eine Bewertung der Vermögenswerte wie z. B. Kabelkanäle anhand der aktuellen Kosten zu unangemessen hohen Vorleistungskosten führen kann. In diesem Zusammenhang stellt die Kommission fest, dass sich der Kupfer-LLU-Preis in Deutschland aufgrund der höheren Tiefbau- und Kupferleitungspreise sowie einer geringeren Anzahl von Kupfer-Doppeladern, dem so genannten Volumeneffekt, von 10,08 EUR auf 10,19 EUR erhöht.

Hinsichtlich des Volumeneffekts fordert die Kommission die BNetzA auf, die Modellierung eines zukunftssicheren NGA-Netzes in Betracht zu ziehen, das sowohl Kupferleitungs- als auch Glasfaserzugangsprodukte umfasst und den Gegebenheiten in Deutschland am besten gerecht wird, um den Volumeneffekt zu neutralisieren und eine Erhöhung der Kupfer-Zugangspreise aufgrund eines Wechsels der Kunden vom Kupferleitungs- zum Glasfasernetz des regulierten Betreibers zu vermeiden und so die langfristige Preisstabilität zu gewährleisten.

Hinsichtlich der Tiefbaupreise ist die BNetzA der Ansicht, dass bei Verwendung eines Bottom-up-Modells eine Unterscheidung zwischen weiterverwendbaren und nicht weiterverwendbaren Vermögenswerten weder möglich noch sinnvoll sei, da ein solches Modell definitionsgemäß auf der aktuellen Nachfrage und den technischen Parametern eines hypothetischen effizienten Netzes beruhe. Die Kommission stellt jedoch fest, dass das von der BNetzA entworfene Modell eines effizienten Betreibers auf einem Scorched-Node-Ansatz beruht und Teile der Infrastruktur der DT bei der Bottom-up-Modellierung als gegeben betrachtet werden. Nach Ansicht der Kommission könnte ein effizientes Netz, das auf zukunftsgerichteten Überlegungen beruht, daher den Merkmalen vorhandener weiterverwendbarer bzw. nicht weiterverwendbarer relevanter Vermögenswerte Rechnung tragen. Vor diesem Hintergrund und angesichts der Tatsache, dass auf Tiefbauarbeiten ein großer Teil der LLU-/SLU-Preise entfällt, fordert die Kommission die BNetzA dringend auf, eine Differenzierung der Bewertung von weiterverwendbaren/nicht weiterverwendbaren Vermögenswerten in Betracht zu ziehen, also bei den baulichen Einrichtungen für das Kupferkabelnetz danach zu unterscheiden, ob sie für ein NGA-Netz weiterverwendet werden können oder nicht.

Die Kommission nimmt die Bemühungen der BNetzA zur Kenntnis, der Zunahme der Investitionswerte durch Anpassung mehrerer Parameter wie der Nutzungsdauer von Kupferkabelanlagen entgegenzuwirken, um technischen Entwicklungen wie dem Vectoring Rechnung zu tragen. Diese Anpassungen haben Auswirkungen auf die Kupfer-LLU- und SLU-Entgelte. Die Kommission fordert die BNetzA auf zu prüfen, ob mit dem gewählten Ansatz gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Marktteilnehmer – d. h. Zugangsinteressenten, den Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht und alternative Infrastrukturbetreiber – sichergestellt sind und ihre Anreize für Investitionen in die NGA-Einführung (darunter FTTH/B, HFC) so nicht geschmälert werden.

Vor diesem Hintergrund und angesichts der laufenden Arbeiten der Kommission am Entwurf einer „Empfehlung über einheitliche Nichtdiskriminierungsverpflichtungen und Kostenrechnungsmethoden zur Förderung des Wettbewerbs und zur Verbesserung des Umfelds für Breitbandinvestitionen“ weist die Kommission die BNetzA erneut auf die Notwendigkeit hin, ihre Analyse bei Inkrafttreten dieser Empfehlung zu überprüfen, um insbesondere die langfristige Preisstabilität beim Übergang zu NGA-Netzen sicherzustellen.

Mögliche Preis-Kosten-Schere

Die BNetzA gelangt zu dem Schluss, dass die Marge für den Wettbewerb der Zugangsinteressenten auf Endkundenebene ausreicht. Diese Schlussfolgerung

beruht offenbar auf der Betrachtung eines gebündelten Produkts, ohne dass dabei jedoch Anbieter berücksichtigt werden, die einzelne Breitbandprodukte auf der Endkundenebene bereitstellen. Die Kommission wiederholt daher die bereits in der Sache DE/2011/1254 geäußerte Stellungnahme und fordert die BNetzA auf, mit ihrer endgültigen Maßnahme sicherzustellen, dass alle Zugangsinteressenten (und nicht nur diejenigen, die gebündelte Produkte anbieten) auf dem entsprechenden Endkundenmarkt mit einer ausreichenden Marge rechnen können.“

Wegen der weiteren Einzelheiten, insbesondere hinsichtlich des Vortrags der Antragstellerin und von Beigeladenen zu einzelnen Fragen und Aspekten des Entgeltantrages, die im Verlauf des Verfahrens aufgeworfen bzw. vertiefter erörtert worden sind, wird auf die darauf Bezug nehmenden Ausführungen unter Ziffer II. sowie im Übrigen auf den Inhalt der Verfahrensakten verwiesen.

II. Gründe

Die von der Antragstellerin beantragten Entgelte sind in dem jeweils aus dem Tenor ersichtlichen Umfang für den vertraglich vereinbarten Zugang im MFG, zu den Kabelkanalanlagen und zur unbeschalteten Glasfaser zu genehmigen (siehe Ziffer 3.) sowie für den im Verhältnis zu den Antragsgegnerinnen und Beigeladenen zu 1. bis 7. angeordneten Zugang im MFG und zu den Kabelkanalanlagen anzuordnen (siehe Ziffer 4). Soweit die Antragstellerin darüber hinausgehende Entgelte beantragt, ist der Antrag abzulehnen.

Grundlage der Entscheidung sind § 35 Abs. 3 TKG (Ziffer 3.) sowie § 25 Abs. 1, 2, 5 und 6 TKG i.V.m. § 35 Abs. 3 TKG (Ziffer 4.).

1. Anwendbares Recht

Für die hier zu treffende Entscheidung werden die Vorschriften des TKG in ihrer aktuell geltenden Fassung herangezogen.

Zwar resultiert die Genehmigungspflicht der hier verfahrensgegenständlichen Entgelte nicht unmittelbar aus dem Gesetz selbst, sondern aus der noch auf der Grundlage des TKG²⁰⁰⁴ erlassenen Regulierungsverfügung BK 3g-09/085 vom 21.03.2011. Darin sind u.a. die hier verfahrensgegenständlichen Entgelte der Genehmigungspflicht unterworfen worden. Diese Entscheidung bleibt auch nach dem Inkrafttreten des novellierten TKG wirksam, bis sie durch eine neue Entscheidung ersetzt wird. Die Beschlusskammer versteht die Unterwerfung unter die Genehmigungspflicht gleichwohl so, dass damit dynamisch auf die jeweils gültige Fassung des TKG Bezug genommen wird. Ein anderes Verständnis, wonach die Regulierungsverfügung vom 21.03.2011 statisch auf die im Zeitpunkt ihres Erlasses geltende Fassung der Vorschrift zum Genehmigungsmaßstab verweise, wäre freilich auch unschädlich. Denn die Definitionen dessen, was die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung sind, sind im TKG²⁰⁰⁴ (dort § 31 Abs. 2) und im TKG²⁰¹² (dort § 32 Abs. 1) wörtlich identisch. Es ist daher nicht ersichtlich, dass sich vorliegend je nach Gesetzesfassung unterschiedliche Entgelthöhen ergeben würden. Das gilt auch mit Blick auf die Berücksichtigung von über die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung hinausgehenden Aufwendungen (sog. neutralen Aufwendungen). Denn die Überführung des hergebrachten § 31 Abs. 3 TKG²⁰⁰⁴ in den neuen § 32 Abs. 2 TKG²⁰¹² dient lediglich der Klarstellung und hat keine Änderung des Regelungsgehaltes zur Folge,

vgl. wegen der Einzelheiten den Beschluss BK 3c-12/003 vom 26.06.2013, Ziffer 5.1.3.2.8.

2. Zuständigkeit, Verfahren und Frist

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer für die Entscheidung ergibt sich aus § 116 TKG i.V.m. § 132 Abs. 1 S. 1 TKG und der Geschäftsverteilung der Bundesnetzagentur.

Die Verfahrensvorschriften sind gewahrt worden. Insbesondere ergeht die Entscheidung nach Anhörung der Beteiligten (§ 135 Abs. 1 TKG) und aufgrund öffentlich mündlicher Verhandlung (§ 135 Abs. 3 S. 1 TKG).

Die den Beteiligten, sowohl der Antragstellerin, den Antragsgegnerinnen als auch den Beigeladenen, im Beschlusskammerverfahren gemäß § 135 Abs. 1 TKG einzuräumenden Beteiligtenrechte sind nicht dadurch unzulässig verkürzt worden, dass ihnen im Rahmen des Verfahrens nur solche Unterlagen – Antragsunterlagen und Stellungnahmen der Antragstellerin bzw. der Antragsgegnerinnen und Beigeladenen – zur Verfügung gestellt worden sind, in denen Passagen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, entnommen bzw. geschwärzt wurden. Aus den bereits in anderem Zusammenhang dargelegten und den Verfahrensbeteiligten daher bekannten Gründen sowie mit Blick auf die Entscheidungspraxis des Bundesverwaltungsgerichtes,

vgl. BVerwG, Beschluss 20 F 1.06 vom 09.01.2007,

hält die erkennende Beschlusskammer grundsätzlich an der bisherigen Praxis der Beschlusskammern im Umgang mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen in Entgeltregulierungsverfahren fest.

Soweit es die beantragten Genehmigungen betrifft, sind der Entscheidungsentwurf sowie das Ergebnis des nationalen Konsultationsverfahrens jeweils gemäß §§ 13 Abs. 1 S. 1, 12 Abs. 1 TKG i.V.m. § 5 TKG im Amtsblatt und auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur veröffentlicht worden.

Gemäß § 132 Abs. 4 TKG sind die übrigen Beschlusskammern und die Abteilungen über die beabsichtigte Entscheidung informiert worden und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Weil es sich hier um eine Entscheidung nach Teil 2 Abschnitt 3 des Gesetzes handelt, war gemäß § 123 Abs. 1 S. 2 TKG auch dem Bundeskartellamt rechtzeitig vor Abschluss des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diesem Erfordernis wurde durch die fortlaufende Übersendung der wesentlichen Verfahrensunterlagen, mündliche Unterrichtungen und durch die Übermittlung des Entscheidungsentwurfs genügt.

Schließlich ist der Entwurf der Entscheidung, soweit er die beantragten Genehmigungen betrifft, der EU-Kommission und gleichzeitig den nationalen Regulierungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten gemäß den §§ 10 und 24 VwVfG zur Verfügung gestellt worden

vgl. wegen der Einzelheiten den Beschluss BK 3c-12/003 vom 26.06.2013.

Infolge der Durchführung von Konsultations- und Konsolidierungsverfahren hat die Beschlusskammer die in § 31 Abs. 4 S. 3 TKG für das Genehmigungsverfahren vorgesehene Regelfrist von 10 Wochen – die am 02.04.2013 ablief – überschritten. Mit Blick darauf, dass insbesondere die bedeutsamen Überlassungsentgelte erst mit Wirkung ab dem 01.07.2013 in Kraft gesetzt werden, ist diese Überschreitung hinnehmbar. Die an sich nach § 25 Abs. 1 S. 1 und 2 TKG für die Anordnungsverfahren vorgegebene Maximalfrist von vier Monaten – die am 21.05.2013 ablief – durfte zur Gewährleistung eines zeitlichen Gleichlaufs mit dem Genehmigungsverfahren und mit Blick auf die entsprechenden Einverständniserklärungen von Antragstellerin und Antragsgegnerinnen ebenfalls überschritten werden.

3. Entgeltgenehmigung

Die Entgeltgenehmigung nach Ziffer I. des Tenors beruht auf § 35 Abs. 3 TKG.

Danach ist für Entgelte, die nach § 30 Abs. 1 S. 1 TKG der Genehmigungspflicht unterliegen, eine Genehmigung zu erteilen, soweit die Entgelte den Anforderungen der §§ 28 und

31 Abs. 1 S. 2 TKG nach Maßgabe von § 35 Abs. 2 TKG entsprechen und keine Versagungsgründe nach § 35 Abs. 3 S. 2 und 3 TKG vorliegen.

3.1 Genehmigungspflicht

Die beantragten Entgelte sind genehmigungspflichtig.

Die Genehmigungspflichtigkeit ergibt sich aus der Regulierungsverfügung BK 3g-09/085 vom 21.03.2011. Nach deren Ziffer 2. S. 1 i.V. m. § 30 Abs. 1 S. 1 TKG sind die Entgelte für die Gewährung der dort unter Ziffer 1. beibehaltenen bzw. auferlegten Zugänge der Genehmigung nach Maßgabe des § 31 TKG unterworfen.

Nach Ziffer 1.1.1 dieser Entscheidung wiederum ist die Antragstellerin verpflichtet, anderen Unternehmen vollständig entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss am Hauptverteiler bzw. Verteilerknoten oder einem näher an der Teilnehmeranschlusseinheit gelegenen Punkt (insbesondere Kabel- bzw. Endverzweiger - APL) sowie den gemeinsamen Zugang zu diesen Teilnehmeranschlüssen durch Aufteilung des nutzbaren Frequenzspektrums zu gewähren. Vorliegend maßgeblich ist der Zugang zum Kabelverzweiger. Um hier den entsprechenden Zugang gewähren zu können, hat die Antragstellerin nach Ziffer 1.1.3 Kollokation, d.h. den Zugang zu einem von ihr aufgebauten Multifunktionsgehäuse zu gewähren. Darüber hinaus hat die Antragstellerin nach Ziffer 1.2 zum Zwecke des Zugangs zum Teilnehmeranschluss am Kabelverzweiger den Zugang zu ihren Kabelkanälen zwischen dem Kabelverzweiger und dem Hauptverteiler zu gewähren, soweit hierfür die erforderlichen Leerkapazitäten vorhanden sind. Schließlich hat sie nach Ziffer 1.3 für den Fall, dass aus technischen Gründen oder aus Kapazitätsgründen die Gewährung des Zugangs zu Kabelkanälen nach Ziffer 1.2 nicht möglich ist, den Zugang zu unbeschalteter Glasfaser zu gewähren.

3.2 Art der Entgeltgenehmigung

Die Überprüfung der verfahrensgegenständlichen Entgelte erfolgt gemäß § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 TKG auf der Grundlage der auf die einzelnen Dienste entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung. Eine nach § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 TKG grundsätzlich denkbare Regulierung im Rahmen eines Price-Cap-Verfahrens war im konkreten Fall nicht geboten, weil ein Entgeltkorb für die betreffenden Dienste bislang nicht festgelegt worden ist.

3.3 Genehmigungsfähigkeit

Die beantragten Entgelte sind im tenorierten Umfang genehmigungsfähig.

Die genehmigten Entgelte überschreiten nach Überzeugung der Beschlusskammer die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht, § 31 Abs. 1 TKG (Ziffer 3.3.1). Zudem liegen für diese Entgelte keine Versagungsgründe nach § 35 Abs. 3 S. 2 TKG vor (Ziffer 3.3.2).

3.3.1 Vorliegen der Anforderungen nach § 31 TKG

Die unter Ziffer 1 tenorierten Entgelte entsprechen den nach § 35 Abs. 3 S. 1 TKG für die Erteilung der Genehmigung zugrunde zu legenden Anforderungen des § 31 TKG.

Nach § 31 Abs. 1 S. 2 TKG sind die Entgelte genehmigungsfähig, sofern diese die Summe der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung und der Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG nicht überschreiten. Die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ergeben sich aus den langfristigen zusätzlichen Kosten der Leistungsbereitstellung und einem angemessenen Zuschlag für leistungsmengenneutrale Gemeinkosten, einschließlich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals, soweit diese Kosten jeweils für die Leistungsbereitstellung notwendig sind, § 32 Abs. 1 TKG.

Die Bestimmung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ist in erster Linie auf Basis der vom beantragenden Unternehmen gemäß § 34 Abs. 1 TKG mit dem Entgeltantrag vorzulegenden Kostenunterlagen, die im Übrigen auch auf Datenträger vorzulegen sind (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 TKG), vorzunehmen.

Der Vorrang der Kostenprüfung anhand der vom Unternehmen vorzulegenden Kostenunterlagen ergibt sich aus § 35 Abs. 1 S. 1 TKG. Danach können die anderen in dieser Vorschrift enthaltenen Prüfmethode zur Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung – eine Vergleichsmarktbetrachtung (§ 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 TKG) und eine unabhängige Kostenrechnung unter Heranziehung eines Kostenmodells (§ 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 TKG) – grundsätzlich nur „neben“ den vorliegenden Kosteninformationen, mithin einer Kostenprüfung anhand dieser Informationen, angestellt werden.

Gemäß § 34 Abs. 4 TKG müssen die Kostennachweise im Hinblick auf ihre Transparenz und die Aufbereitung der Daten eine Prüfung der Bundesnetzagentur sowie eine Quantifizierung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung und eine Entscheidung innerhalb der Frist nach § 31 Abs. 4 S. 3 TKG, mithin in der Regel von maximal zehn Wochen, ermöglichen. Die vorgelegten Ist-Kostennachweise müssen die Beschlusskammer in die Lage versetzen, durch geeignete Modifizierungen die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zu ermitteln. Korrekturen der wesentlichen Eingangsgrößen und eine Quantifizierung der Auswirkung dieser Korrekturen im Hinblick auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung der jeweiligen Dienstleistung müssen innerhalb des Verfahrens durchführbar sein.

Eine Kostenkalkulation, die den Anforderungen des § 34 TKG gerecht wird, muss deshalb eine transparente Darlegung der Ermittlungsmethodik der Ist-Kosten beinhalten (§ 34 Abs. 2 Nr. 2 TKG). In den Kostenunterlagen ist auf eine verständliche Art und Weise zu erörtern, wie die Inputparameter miteinander verknüpft werden und wie sich aus ihnen das Endergebnis (die Gesamtkosten je Dienstleistung) ableiten lässt. Die Lieferung einer sog. „Black-Box“, die lediglich Dateneingabe und Datenausgabe ohne Darlegung des Rechenweges erkennen lässt, reicht nicht aus.

Das Mengengerüst gemäß Bestandssystemen der Antragstellerin und das Preisgerüst, das der Kostenberechnung zugrunde liegt, sowie die Kapazitätsauslastung sind offen zu legen. Dabei ist es erforderlich, dass wesentliche Parameter des Mengen- und Preisgerüsts nicht nur als Einzelangaben, sondern auch in aggregierter Form ausgewiesen sind und so eine Beurteilung anhand von Referenzwerten ermöglicht wird (§ 34 Abs. 2 Nr. 1 TKG). Darüber hinaus hat das beantragende Unternehmen eine Gesamtschau der Kosten sowie deren Aufteilung auf Kostenstellen und die einzelnen Leistungen (Kostenträger) nach Einzel- und Gemeinkosten zu liefern (§ 34 Abs. 3 TKG).

Nicht mit dem Antrag vorgelegte Unterlagen müssen gemäß § 34 Abs. 5 TKG nur berücksichtigt werden, wenn dadurch die Einhaltung der Verfahrensfristen nicht gefährdet wird. Sofern von der Beschlusskammer während des Verfahrens zusätzliche Unterlagen oder Auskünfte angefordert werden, müssen diese nur dann berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb der gesetzten Frist vom beantragenden Unternehmen vorgelegt werden,

zur Präklusionswirkung nicht bzw. verspätet eingereichter Kostenunterlagen siehe VG Köln, Beschluss 21 L 1845/06 vom 18.06.2007, S. 4 f. des amtl. Umdrucks.

Legt das beantragende Unternehmen die in § 34 TKG genannten Unterlagen nicht vollständig vor, kann eine Genehmigung der Entgelte gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 TKG versagt werden. Soweit die vorgelegten Kosteninformationen für eine Prüfung der genehmigungspflichtigen Entgelte nicht ausreichen, kann die Genehmigungsentscheidung jedoch auch auf der Grundlage einer Tarifvergleichsbetrachtung oder eines Kostenmodells beruhen, § 35 Abs. 1 TKG.

3.3.1.1 Bewertung der Kostenunterlagen

Dem Antrag sind für die pauschaliert beantragten Entgelte – soweit es sich nicht um auf „Vergleichswerten“ basierende Entgelte handelt – produktspezifische Kostennachweise beigefügt. Bei dem gegenüber den vorangegangenen Teilgenehmigungen unverändert beibehaltenem Leistungsportfolio der beantragten Zugangsleistungen handelt es sich im Einzelnen

- um auf Prozesskosten basierende Bereitstellungs-, Kündigungs- und laufende Entgelte für die Auftragsabwicklung, Fakturierung und Bestandführung in den verschiedenen Phasen der vorgenannten Varianten einer Zugangsrealisierung,
- um auf Investitionswerten basierende Tarife für die Überlassung des Einbauplatzes im Multifunktionsgehäuse (185,56 € monatlich für den ersten Nutzer), für die Überlassung „eines Viertels eines Kabelkanalrohres in einem Mehrfachrohr“ (0,33 € monatlich je Rohrmeter) sowie für die Überlassung von zwei unbeschalteten Glasfasern (355,81 € monatlich),
- um auf „Vergleichsansätzen“ basierende Entgelte für die Expressentstörung der unbeschalteten Glasfasern sowie den Stromverbrauch im MFG und
- um aufwandsbezogen abzurechnende Leistungen für die Projektierung, für die Einbindung des Sicherheitservices sowie für das Einziehen der Glasfaser zwischen Kollationsfläche und Kabelschacht im Falle einer Zugangsrealisierung über Kabelkanalanlagen.

Zu den für vorstehende Leistungspositionen vorgelegten Kostenunterlagen im Einzelnen:

3.3.1.1.1 Prozesskostengetriebene Kalkulation der Einmalentgelte und weiterer Leistungen

Den beantragten pauschalierten Einmalentgelten für den Zugang im MFG, zu KKA sowie zu unbeschalteten Glasfasern in den einzelnen Erbringungsphasen liegen vorrangig einmalige Produkt- und Angebotskosten zugrunde. Diese setzen sich nach der Kalkulation der Antragstellerin aus Prozesskosten, Gemeinkosten und Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG zusammen. Speziell in die Kalkulation der Bereitstellungsentgelte für den Zugang im MFG sowie der Kapazitätsprüfung bei KKA fließen darüber hinaus auch Kosten für Auftragnehmerleistungen ein.

Die Prozesskosten ergeben sich als Produkte von Prozesszeiten und Stundensätzen. Die Aufgliederung der Prozesskosten für sämtliche Produktvarianten in diverse Aktivitätsschritte, zugehörige Zeitansätze, Häufigkeiten und Stundensätze stellt grundsätzlich ein Preis- und Mengengerüst dar, dessen Verknüpfungen transparent sind und Modifizierungen der Eingangsparameter sowie die Quantifizierung ihrer Auswirkungen auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung der hier gegenständlichen Dienstleistungen ermöglichen.

Hinsichtlich der Zeitansätze und unterstellten Häufigkeiten von Aktivitäten wurden die Prüfungen zwar dadurch erschwert, dass die zu genehmigenden Leistungen extern – außer im Rahmen eines „Kooperationsprojektes“ mit der Antragsgegnerin und Beigeladenen zu 3. - bislang nur in Einzelfällen nachgefragt, ergo also auch noch nicht im Rahmen eines Regelprozesses bereitgestellt werden mussten. Demgegenüber weisen die in den Antragsunterlagen enthaltenen Aktivitätsschritte nach einer aktualisierten Prozessanalyse der Antragstellerin einen nachvollziehbaren Differenzierungsgrad auf, welcher ein grundlegendes Verständnis der Prozesse sowie deren Abgrenzung untereinander zulassen. Auch hat die Antragstellerin auf Nachfrage der Beschlusskammer hierzu in mehreren Stellungnahmen und im Rahmen von zwei Vor-Ort-Terminen ergänzende Informationen vorgebracht, die eine hinreichende Bewertung der Prozessabläufe ermöglichen.

Grundsätzlich sind auch die in die Prozesskostenkalkulationen eingehenden Stundensätze ausreichend nachgewiesen. Ihre (antragsübergreifende) Ermittlungsmethodik ist nachvoll-

ziehbar dargestellt und auch die darin einfließenden Kostenbestandteile sind soweit offengelegt, als Korrekturen der verschiedenen Berechnungsgrößen möglich sind.

Insgesamt genügen die vorgelegten Prozesskostenkalkulationen – welche durchweg auch Ansätze für Gemeinkosten und Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG beinhalten - hinsichtlich der wesentlichen Bestandteile den Vorgaben des § 34 TKG, so dass die Unterlagen der Antragstellerin als Entscheidungsgrundlage herangezogen werden konnten.

3.3.1.1.2 Investitionswertgetriebene Kalkulation der Überlassungsentgelte

Den seitens der Antragstellerin vorgelegten speziellen Kostenkalkulationen für die Überlassungsentgelte liegen vorrangig linien- und übertragungstechnische Investitionen zugrunde.

Dabei beinhalten die Investitionswerte zur Ermittlung des *Überlassungsentgeltes für den Einbauplatz im MFG* im Wesentlichen Ansätze für Gehäuse und Sockel, Tiefbau, Stromversorgung, das Sicherheitssystem SESYS und die kurzen linientechnischen Zuführungen zwischen Überbau-MFG und Nebenbau-MFG bzw. zusätzlichem Nebensteller. Grundsätzlich handelt es sich um abgrenzbare Bestandteile der Netzinfrastruktur, für deren Kalkulation nur im Falle des Sicherheitssystems SESYS die Optimierung einer Trassenführung erforderlich ist. Die Unterlagen der Antragstellerin liefern für diese Komponenten eine nachvollziehbare, modifizierbare Darstellung der Eingangsparameter (Preise, Mengen) und ihrer Verknüpfungen. Allerdings fehlt wiederum, wie bereits im vorangegangenen Antrag zu den zuletzt genehmigten vergleichbaren Leistungspositionen (siehe Beschluss BK 3a-11/009 vom 02.11.2011), eine nachvollziehbare Kalkulation zu den vermittlungstechnischen Investitionswerten der Anlagenklassen **[BuGG ...]**.

Im Hinblick auf die Bewertung der Investitionskalkulation für den *Zugang zu den Kabelkanalanlagen* gelten im Wesentlichen die Ausführungen zur Qualität der Kalkulation des Anschlussnetzes gemäß der Entgeltgenehmigung zur „TAL-Überlassung“,

vgl. den Beschluss BK 3c-13/002 vom 26.06.2013.

Die Antragstellerin ermittelt die Investitionswerte über eine „bottom-up-Kalkulation“. Dazu verwendet sie das sogenannte **[BuGG ...]**. Im **[BuGG ...]** werden insbesondere Strukturdaten des Netzes der Antragstellerin und Beschaltungsdaten aus den Bestandssystemen mit den in der komplexen Vorkalkulation **[BuGG ...]** ermittelten Parametern und Preisen verknüpft. Die Berechnungen hierzu werden für sämtliche Anschlussbereiche im Bundesgebiet durchgeführt und stellen ausschließlich Bundesdurchschnittsangaben dar.

Allerdings ist auf Basis der vorgelegten Daten eine abschließende Quantifizierung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung gemäß § 32 Abs. 1 TKG anhand der Kostenunterlagen der Antragstellerin bzgl. der Netzinfrastrukturkosten nach wie vor nicht möglich. Denn anders als beim MFG ist für die Kalkulation der Kabelkanalanlagen auch die Trassenführung und Nachfragebündelung von Bedeutung. Damit ein auf Grundlage von Wiederbeschaffungswerten kalkuliertes Netz bzw. Teile eines Netzes - hier die Kabelkanalanlagen im Hauptkabelbereich - dem Maßstab der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung genügen, ist die konkrete Führung der Kabeltrassen und die Bündelung der Nachfrage auf den Trassensegmenten dergestalt vorzunehmen, dass unter Beachtung der von der Antragstellerin angegebenen Hauptverteiler- und Endverzweigerstandorte sowie bestimmter netztechnischer Nebenbedingungen Distanzen und Investitionen minimiert werden. Gerade Trassenlängen und Bündelungseffekte haben signifikanten Einfluss auf die Höhe der gesamten Netzinfrastrukturkosten. Nur ihre kostenminimierende Bestimmung entspricht dem gebotenen Maßstab der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung.

Analog den vorgenannten Ausführungen zu den Investitionswerten zum KKA-Zugang konnte auch die von der Antragstellerin vorgelegte Investitionskalkulation für den *Zugang zur ungeschalteten Glasfaser* nicht als Maßstab für die Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung Verwendung finden. Denn auch hierbei bedarf es – wie vorstehend aus-

geführt – einer Optimierung der zugrunde zu legenden Netzinfrastruktur anhand effizienter Modellparameter.

3.3.1.1.3 Kalkulation der Einzelkosten weiterer Kostenbestandteile

Hinsichtlich der Einzelkosten weiterer Kalkulationsbestandteile (Betriebs- und Mietkosten, Kosten für Vertrieb und Fakturierung, etc.) waren die Unterlagen der Antragstellerin wie bereits im vorangegangenen Verfahren aussagekräftig genug, so dass die Beschlusskammer sie als Entscheidungsgrundlage heranziehen konnte.

Zu den Miet- und Betriebskosten, die als Zuschläge der Investitionswerte kalkuliert werden, bieten die Kostenunterlagen Preis-/Mengengerüste (z. B. differenzierte Aufstellung der Immobilien, qm-Angaben zu den insgesamt angemieteten Flächen) bzw. Auflistungen der einfließenden Kostenarten, die eine (antragsübergreifende) Bewertung der ausgewiesenen Beiträge zulassen.

Die Kalkulationen der Vertriebskosten basiert vorrangig auf „Top-down“- Berechnungen, die im vorliegenden Fall, auch angesichts der moderaten Höhe der einzelnen Komponenten in Relation zu den anderen Kostenbestandteilen, grundsätzlich akzeptiert wurden.

3.3.1.1.4 Gemeinkosten und Aufwendungen gemäß § 32 Abs. 2 TKG

Die Gemeinkostendarstellung der Antragstellerin wurde als Basis für die Ermittlung eines angemessenen Zuschlags für leistungsmengenneutrale Gemeinkosten anerkannt. Aufgrund der vorgelegten Kostenartenrechnung und der detaillierten Beschreibungen der Kostenstellen ist es der Beschlusskammer anhand der vorgelegten Unterlagen möglich, die den einzelnen Dienstleistungen zugerechneten Gemeinkosten einer inhaltlichen Bewertung zu unterziehen, dabei zu überprüfen, welche Kostenarten auf die Kostenstellen und damit anschließend auf die Kostenträger (Dienstleistungen) verrechnet werden und ggf. gebotene Streichungen von Kostenstellen und Kostenarten vorzunehmen. Gleichzeitig liegt durch die antragsübergreifende Vorlage der Kostendaten zu sämtlichen Vorleistungsprodukten auch eine umfassende Kostenträgerrechnung vor.

Die Unterlagen zum Nachweis der Aufwendungen gemäß § 32 Abs. 2 TKG setzen sich nach der Kalkulation der Antragstellerin aus „Vivento-Aufwendungen“ sowie „Aufwendungen für Abfindungen bzw. Rückstellungen für Vorruhestandsregelungen“ zusammen und sollen zu einem Gesamtzuschlag von **[BuGG ...]** führen. Beide Komponenten werden in der Kostenkalkulation ebenfalls hinreichend nachgewiesen

3.3.1.2 Ermessensausübung gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 TKG

Nach § 35 Abs. 3 S. 3 TKG kann – wie bereits unter Ziffer 3.3.1 erwähnt - die Bundesnetzagentur einen Entgeltantrag ablehnen, wenn das antragstellende Unternehmen die in § 34 TKG genannten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt hat.

Die Entscheidung, ob und inwieweit ein Entgeltantrag ohne vollständige Kostenunterlagen abgelehnt wird, liegt danach im pflichtgemäßen Ermessen der Beschlusskammer. Die Eröffnung eines Ermessens für die Entscheidungsfindung soll der Behörde eine Lösung ermöglichen, die angesichts aller entscheidungserheblichen Umstände des konkreten Falles und nach Abwägung aller mit der jeweiligen Norm verfolgten Zwecke das Ziel des Gesetzes am besten verwirklicht,

Kopp/Ramsauer, VwVfG, 9. Auflage 2005, § 40 Rdnr. 23 und 52.

Hiervon ausgehend ist die Beschlusskammer nach pflichtgemäßer Abwägung aller ihr zum Zeitpunkt der Entscheidung bekannten Tatsachen und darauf gründenden maßgeblichen Gesichtspunkte zu dem Ergebnis gekommen, ihr durch § 35 Abs. 3 S. 3 TKG eröffnetes Er-

messen dahingehend auszuüben, den Entgeltantrag nicht insgesamt abzulehnen. Hierfür waren folgende Gründe maßgeblich:

Für die Mehrzahl der beantragten Tarife (so für die Einmalentgelte zum Zugang im MFG, zu KKA sowie zu unbeschalteten Glasfasern in den einzelnen Erbringungsphasen, dem Überlassungsentgelt für das MFG, dem Entgelt für die Kapazitätsprüfung sowie dem Entgelt für die Verwaltungskosten) liegen Kostennachweise vor, die – ggf. unter Berücksichtigung von Erkenntnissen von Vor-Ort-Prüfungen und unter Vornahme sachlich gerechtfertigter Modifikationsberechnungen - eine Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ermöglichen.

Konkrete Mängel der Kostennachweise beziehen sich letztlich auf einzelne Entgeltpositionen bzw. abgrenzbare Kostenbestandteile:

So lassen insbesondere die Kalkulationen der Investitionswerte für den Zugang zu Kabelkanalanlagen und zu unbeschalteten Glasfasern keine abschließenden effizienzbezogenen Korrekturen der Netzinfrastruktur zu. Allerdings stand der Beschlusskammer eine alternative Ermittlungsmöglichkeit nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 TKG in Bezug auf die Investitionswerte in Gestalt des um eine spezielle Studie ergänzten WIK-Kostenmodells für das Anschlussnetz zur Verfügung. Denn das WIK-Modell erfüllt hierbei genau die Voraussetzungen, denen die Kostennachweise der Antragstellerin nicht genügen: Anhand des WIK-Modells sind Variationen unter Beachtung von Effizienzkriterien auch in Bezug auf die Netzgestaltung durchführbar, so dass die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung abschließend ermittelbar sind. Die Überlassungsentgelte für die TAL hat die Beschlusskammer bislang regelmäßig – und nunmehr wiederum auch aktuell - auf der Grundlage der jeweils weiterentwickelten Version des WIK-Kostenmodells für das Anschlussnetz genehmigt,

vgl. auch den Beschluss BK 3c-13/002 vom 26.06.2013.

Für den überwiegenden Teil der Kostenkomponenten hat die Antragstellerin demgegenüber hinreichende Nachweise vorgelegt.

Die Beschlusskammer geht davon aus, dass eine Entscheidung auf Basis der nur in einzelnen Punkten unvollständigen Kostenunterlagen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in stärkerem Maße gerecht wird als eine Ablehnung des Entgeltantrags.

Soweit die Antragstellerin des Weiteren für einzelne im Zusammenhang mit dem Zugang zu KKA zu erbringende Einzelleistungen eine aufwandsbezogene Abrechnung beantragt hat, hat sie eine gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 4 TKG hinreichende Begründung für das Abweichen von (auf Kostenunterlagen basierenden) Pauschalentgelten geliefert.

3.3.1.3 Bewertung der Entgelte im Hinblick auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung

Auf Basis der eingehenden Prüfungen der Beschlusskammer waren die gemäß Tenor ausgewiesenen Tarife anzuordnen.

Diese beinhalten gegenüber den beantragten Werten erhebliche Senkungen. So wurde das monatliche Überlassungsentgelt für den Einbauplatz im MFG vor allem durch effizienzbezogene Korrekturen des kalkulatorischen Zinssatzes und der Abschreibungsdauer von 185,56 € monatlich um gut 42 % auf 107,23 € monatlich reduziert. Der Preis bildet die Ausgangsgröße für die Aufteilung unter den Nutzern, so dass ein Carrier – weil er sich den Betrag zumindest mit der Antragstellerin, die Erstnutzerin ist, teilen kann – maximal die Hälfte des Betrages zu entrichten hat.

Der monatliche Tarif je Meter für die Überlassung eines Viertels eines Kabelkanalrohres war sogar um knapp 73 % von 0,33 €/m auf 0,09 €/m zu kürzen. Ursache hierfür ist - neben der auch hier relevanten Anpassung des kalkulatorischen Zinssatzes und ebenfalls der Abschreibungsdauer - vorrangig eine effizienzbezogene Modellierung des Investitionswertes anhand des WIK-Modells im Hinblick auf Trassenführung und Nachfragebündelung.

Analog den vorgenannten Überlegungen war auch das monatliche Überlassungsentgelt für zwei unbeschaltete Glasfasern um gut 81 % von 355,81 € auf 66,75 € abzusinken.

Im Übrigen ermöglichen die angeordneten Entgelte für den Zugang zu Kabelleerrohren ebenso wie für den Zugang zu unbeschalteten Glasfasern - trotz der vorgenommenen erheblichen Kürzungen – der Antragstellerin eine auskömmliche Zweitverwendung freier Kapazitäten ihrer Netzinfrastruktur im Hauptkabelbereich.

Die Reduzierung der pauschalierten prozessbezogenen Einmalentgelte für die einzelnen Zugangsprodukte in den jeweiligen Bereitstellungs-/Kündigungsphasen resultiert aus unterschiedlichen verschiedenen Effekten, so namentlich aus der Streichung einzelner Ressortaktivitäten, aus der pauschalen Absenkung der Zeitansätze für das Ressort ZW_Auftragsmanagement, aus der prozentualen Absenkung von Aktivitätszeiten sowie aus dem Ansatz weiterer antragsübergreifend bedingter Modifikationen (Stundensätze, Gemeinkosten sowie neutrale Aufwendungen gemäß § 32 Abs. 2 TKG, etc.). Die daraus resultierende Absenkung der Tarife bewegt sich für die einzelnen Pauschalen in einer Bandbreite zwischen 18 % und 51 %.

Die Absenkung des Bereitstellungsentgeltes für die Kapazitätsprüfung der Kabelkanalstreckung um gut 50 % von 1,16 € auf 0,57 € gründet sich im Wesentlichen auf die Eliminierung von Auftragnehmerleistungen.

Die teilweise sehr umfangreichen Berechnungen, die den angeordneten Tarifen zugrunde liegen, lassen sich im Einzelnen der betreffenden Excel-Datei, die Bestandteil der Verfahrensakte ist, entnehmen.

3.3.1.3.1 Kalkulationsbasis

Hinsichtlich der Kalkulationsbasis, also der Ausfüllung des Begriffes der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung, steht der Beschlusskammer ein vollumfänglicher Beurteilungsspielraum zu, der auch die Kalkulation und Genehmigung von ausschließlich auf der Grundlage von Bruttowiederbeschaffungskosten ermittelten Entgelten umfasst. Die Beschlusskammer übt diesen Beurteilungsspielraum auch dahin gehend aus, dass sie den maßgeblichen Investitionswert auf Basis solcher Bruttowiederbeschaffungskosten ermittelt.

Wegen der Einzelheiten verweist die Beschlusskammer grundsätzlich auf die Ausführungen unter Ziffer 4.1.3.1 ff. der Genehmigung der monatlichen Entgelte für die Überlassung der TAL, Beschluss BK 3c-13/002 vom 26.06.2013. Diese Ausführungen lassen sich auf den vorliegenden Fall übertragen, weil es hier wie dort um Entgelte für Leistungen geht, die Wettbewerber bei der Anmietung einer TAL benötigen (können).

Ergänzend ist lediglich darauf hinzuweisen, dass eine Berücksichtigung historischer Kosten bei der Erschließung der KVz zu drastischen Kostendifferenzen führen würde zwischen Gebieten, in denen auf die Kabelkanäle der Antragstellerin zur Erschließung zurückgegriffen werden kann, und solchen Regionen, in denen die Wettbewerber auf eigene Infrastruktur zurückgreifen müssen. Die Planung der Wettbewerber würde erheblich erschwert, wodurch die Investitionsbereitschaft erheblich gesenkt würde. Ferner würden eigene Infrastrukturen der Wettbewerber, inklusive der Kabelnetzbetreiber entwertet und deren Investitionsbereitschaft erheblich gesenkt.

So benötigen rückkanalfähige Breitbandkabelnetze – derzeit die bedeutendste alternative Infrastruktur – keinen Zugang zur TAL. Es handelt sich grundsätzlich um durchgängig eigenständige Netze. Diese haben die Netzbetreiber selber auf- und ausgebaut oder angekauft. Die Investitionen in die Verlegung von Breitbandkabeln sind vergleichbar zu denen in die Verlegung von Kupferkabeln. Sie bestehen zum größten Teil aus Tiefbaukosten. Allerdings haben die großen Breitbandkabelnetzbetreiber (im erheblichen Umfang) im „Hauptkabelbereich“ keine eigenen Kabelkanäle aufgebaut, sondern mieten diese bei der Antragstellerin. Wenn die Antragstellerin gegenüber den KVz-TAL-Kunden ihre Kabelkanäle lediglich zu historischen Kosten, gegenüber den Breitbandkabelnetzbetreibern jedoch zu Wiederbe-

schaffungskosten bewertet, würden die Investitionen der Antragsgegnerinnen und Beigeladenen erheblich gefährdet.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass in der derzeitigen Situation sowohl die berechtigten Interessen der Antragstellerin als auch das Regulierungsziel der Förderung eines nachhaltigen Wettbewerbs und effizienter Infrastrukturinvestitionen für die Genehmigung der Entgelte auf Grundlage von Wiederbeschaffungskosten sprechen. Dagegen droht dem Wettbewerb auf Basis des Zugangs der TAL durch ein Beibehalten der Kostenmethode kein Nachteil.

Die von der Kommission geäußerten Zweifel an der Eignung des Wiederbeschaffungswertes zur Förderung des Wettbewerbs sind insoweit unbegründet. Die Kommission befürchtet, dass der Wiederbeschaffungsansatz nicht hinreichend der Problematik nicht replizierbarer Anlagen Rechnung trage. Die Bewertung der Vermögenswerte, wie z. B. Kabelkanäle, anhand der aktuellen Kosten könne zu unangemessen hohen Vorleistungskosten führen. Die Kommission begründet ihre Zweifel nicht, sondern verweist im Wesentlichen nur auf den Entwurf der „Empfehlung über einheitliche Nichtdiskriminierungsverpflichtungen und Kostenrechnungsmethoden zur Förderung des Wettbewerbs und zur Verbesserung des Umfelds für Breitbandinvestitionen“. Ungeachtet dessen, dass es sich aktuell um einen (noch) nicht verbindlichen Empfehlungsentwurf handelt, trägt die unter Bezugnahme darauf geäußerte Kritik der Kommission im Ergebnis aber nicht.

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass der Empfehlungsentwurf gerade die Kostenermittlung auf Basis von Wiederbeschaffungswerten als Grundlage der Kostenbestimmung vorsieht. Lediglich für die sogenannten „wieder verwertbaren Investitionen“ wird eine abweichende Kalkulation empfohlen. Die Beschlusskammer hat die Kommission auf entsprechende Anfrage darüber informiert, dass der Anteil der Investitionen für Kabelkanalanlagen u.ä., die – was bislang nicht näher untersucht worden ist - als „wieder verwertbare Investitionen“ gewertet werden könnten, nur gering und der Ansatz dieser Investitionen zu Buchwerten im Rahmen der vorgenommenen Modellierung nicht möglich ist.

Soweit die Kommission vorträgt, dass eine Berücksichtigung einer abweichenden Bewertung der „wieder verwertbaren Investitionen“ in einem „Bottom-up“-Modell möglich sei, wenn ein „Scorched node“-Ansatz verfolgt werde, weil in diesem Fall Investitionsentscheidungen der Antragstellerin als gegeben akzeptiert würden, verkennt dies den Kern des verfolgten „Scorched node“-Ansatzes. Dieser beruht gerade nicht in einer weitgehenden oder vollständigen Nachbildung des Netzes der Antragstellerin, sondern auf der Abbildung der tatsächlichen Nachfrage durch die Übernahme der Standorte der Netzabschlusspunkte, d.h. der HVt und Endverzweiger. Demgegenüber werden die Investitionen von Kabelverzweigern und Abzweigmuffen - und die damit in Zusammenhang stehenden konkreten Längen der Trassen und Doppeladern im Haupt- und Verzweigerkabelbereich - über Rechenalgorithmen unter Beachtung von Effizienzkriterien durch das Modell ermittelt. Das heißt die Investitionen in die Kabelkanalanlagen u.ä. werden gerade nicht von der Antragstellerin übernommen, sondern durch das Modell autonom bestimmt.

Zum jetzigen Zeitpunkt sieht die Beschlusskammer deshalb keinen Anlass, den vorliegend verfolgten Ansatz von Bruttowiederbeschaffungskosten zu modifizieren. Sollte zwischenzeitlich die „Empfehlung über einheitliche Nichtdiskriminierungsverpflichtungen und Kostenrechnungsmethoden zur Förderung des Wettbewerbs und zur Verbesserung des Umfelds für Breitbandinvestitionen“ in Kraft treten, wird die Beschlusskammer diese bei Erlass der Nachfolgenehmigung – selbstverständlich – weitestgehend berücksichtigen.

3.3.1.3.2 Überlassungsentgelt für den Einbauplatz im MFG

3.3.1.3.2.1 Kostenbestandteile und Kalkulationsmethodik

In die Kalkulation des MFG fließen nach der Vorgehensweise der Antragstellerin ausschließlich anlagenspezifische Kosten ein. Die relevanten Investitionswerte werden zur Ermittlung der Kapitalkosten mit Annuitätenfaktoren multipliziert. Die so ermittelten Kapitalkosten werden um Gemeinkosten und Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG erhöht.

Die Investitionswerte setzen sich zusammen aus gewichteten Ansätzen für

- die Ausführungsvariante, bei denen das MFG über den KVz gebaut ist (Überbau-MFG),
- die Ausführungsvariante, bei denen das MFG neben den KVz gebaut ist (Nebenbau-MFG),
- die sogenannte virtuelle Kollokation, bei der darüber hinaus ein zusätzliches Nebensteller-MFG errichtet wird,
- die Zuführungen zwischen Überbau-MFG und Nebenbau-MFG bzw. zusätzlichem Nebensteller.

Die Investitionen des *Überbau-MFG* bestehen vorrangig aus folgenden Positionen:

- MFG18-Gehäuse (Material einschließlich Erdsockel) ,
- Tiefbau,
- Energieanschluss („MFG-Invest EVU“ für die Heranführung und den Anschluss des Stromversorgungskabels an die Stromversorgungseinheit der Antragstellerin, „MFG-Invest SVE“ für Montage und Material der Energieanschlusssäule zzgl. Sockel und Anbindung an das MFG),
- Netzgerät (NTG) für die Spannungswandlung von 230 V auf 48 V,
- SESYS-Schließsystem zur Überwachung und Zugriffskontrolle (umfasst Material, Montage und Kupferleitung zur Realisierung des Anschlusses an einen zentralen Baugruppenträger).

Die Investitionen werden um einen Investitionszuschlagsfaktor (IZF) für Planungsleistungen und Disposition (**[BuGG ...]**) sowie, sofern es sich um Materialpositionen handelt, um einen Zuschlagsfaktor für Materialgemeinkosten erhöht.

Abschließend werden in der Kalkulation für die Überbau-Variante die Ansätze für das MFG 18-Gehäuse und den Tiefbau durchweg um einen „KVz-Anteil“ verringert. Dies erfolgt durch Multiplikation mit dem Faktor **[BuGG ...]**. Die damit verbundene Reduzierung der Investition soll Einsparungen berücksichtigen, die dadurch zu verzeichnen sind, dass vor Installation des Überbau-MFG bereits an gleicher Stelle ein KVz gestanden hat. Der konkrete Wert ergibt sich nach der Berechnung der Antragstellerin aus dem Verhältnis des Volumens eines KVz zu einem MFG 18. Daraus folgt ein Volumenanteil für den MFG 18-Überbau von **[BuGG ...]**.

Die Kalkulation des *Nebenbau-MFG* unterscheidet sich von der Berechnung des Überbau-MFG insbesondere dadurch, dass hier der Abzug des KVz-Anteils von **[BuGG ...]** unterbleibt.

Beim *zusätzlichen Nebensteller* wird unverändert der Invest für das NTG mit einbezogen. Da die Antragstellerin in diesem Gehäuse nicht von einer Eigennutzung ausgeht, wird dieses leistungsschwächere NTG lediglich zur Anbindung der Alarmierung und zur Versorgung des LL-Wärmetauschers benötigt.

Die Investitionen für den Überbau-MFG und den Nebenbau-MFG werden anhand von Stückzahlen der im Netz der Antragstellerin vorhandenen MFG gewichtet (**[BuGG ...]**). Ein zusätzlicher Nebensteller bei virtueller Kollokation wird in **[BuGG ...]** aller Fälle unterstellt.

Die Investitionen für die Zuführung zum Nebenbau-MFG und zum Nebensteller setzen sich zusammen aus Kabelrohren, Kupferkabeln und Endverschlüssen. Sie werden ebenfalls mit **[BuGG ...]** in die Kalkulation einbezogen.

3.3.1.3.2.2 Bewertung und Korrektur der Investitionswerte

Die einzelnen von der Antragstellerin geltend gemachten Komponenten des MFG sind dem Grunde nach erforderlich. Ihre Einkaufspreise haben sich bei der Preisprüfung durch die Fachabteilung bestätigt und beruhen auf aktuellen Verträgen. Durch den „KVz-Anteil“ werden aus vorhandenen KVz resultierende Einsparungen der Antragstellerin (z. B. bzgl. Tiefbau oder Gestell) ausreichend erfasst. Demgegenüber waren folgende Korrekturen vorzunehmen:

Skontierung der Einkaufspreise

Soweit es die Zahlungskonditionen der Rahmenverträge gestatteten, wurden die KeL 2012-Preise der Antragstellerin um einen möglichen Skontoabzug gekürzt.

Anpassung des Investitionszuschlagsfaktors (IZF) und der Verrichtungszeiten

Die Zuschlagsfaktoren für die Investitionswerte sind in den Kostenunterlagen grundsätzlich nachgewiesen. Antragsübergreifend waren jedoch die von der Antragstellerin in Ansatz gebrachten Parameterwerte für den IZF sowie die Verrichtungszeiten auf die von Beschlusskammer im Rahmen des aktuellen Kostenreleases akzeptierten Werte zu reduzieren.

Ansatz für die Kupferleitung des SESYS-Schließsystems

Die Investitionen für die Zuführung des SESYS-Schließsystem mittels einer Kupferleitung (zwischen MFG und HVt) waren von insgesamt **[BuGG ...]** auf **[BuGG ...]** zu kürzen.

Der von der Antragstellerin ausgewiesene Investitionswert für die Kupferleitung im Hauptkabelbereich basiert auf einer Bewertung von Teilen des nicht optimierten Anschlussnetzes zu Wiederbeschaffungspreisen. Wie für die Bemessung des TAL-Überlassungsentgeltes ausgeführt,

vgl. den Beschluss BK 3c-13/002 vom 26.06.2013,

ist dies wegen der gebotenen effizienzorientierten Optimierungen mit dem Maßstab der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht vereinbar. Stattdessen war auf die Ergebnisse des WIK-Modells gemäß TAL-Beschluss zurückzugreifen, der diese Optimierungen berücksichtigt. Von dem dort für die gesamte TAL ausgewiesenen Investitionswert war nur der auf den Hauptkabelbereich entfallende Anteil heranzuziehen. Dieser lässt sich durch Subtraktion der anlagenklassenbezogenen Investitionswerte gemäß WIK-Modell für die KVz-TAL von den entsprechenden Beträgen der HVT-TAL ermitteln und beläuft sich in Summe auf **[BuGG ...]**.

Zusätzlicher Nebensteller

Die Beschlusskammer geht weiterhin davon aus, dass nur bei der Überbau-Variante die virtuelle Kollokation erforderlich werden kann und daher ein Prozentsatz für die virtuelle Kollokation i.H.v. **[BuGG ...]** sachgemäß ist. Ebenso hat die Beschlusskammer als zusätzlichen Nebensteller antragsgemäß das kleinere MFG 08 in die Berechnung einbezogen.

Da das Überbau-MFG bereits die Geräte der Antragstellerin sowie von zwei bis drei darüber hinausgehenden Nutzern aufnehmen kann, geht die Beschlusskammer davon aus, dass ein Nebensteller dieser Größe ausreichend ist, um die Nachfrage an einem Standort zu erfüllen. Dies gilt selbst dann, wenn in dem MFG 08, wie von der Antragstellerin im Rahmen des vorangegangenen Verfahrens dargelegt, nur die aktive Technik von einem Carrier installierbar ist. Dabei ist die Beschlusskammer der Auffassung, dass eine größere Dimensionierung des Nebenstellers auch nicht durch etwaige weitere Kollokanten in der Zukunft zu rechtfertigen ist. Dies folgt bereits aus der Beschränkung der potentiellen VDSL-Kundenzahl je MFG. Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass angesichts fortschreitender technischer Entwicklung der Platzbedarf für die Übertragungstechnik im MFG noch abnehmen wird.

Bezüglich der Zuordnung der Kosten für die Stromversorgung waren demgegenüber geringfügige Anpassungen bei der Antragstellerin vorgetragenen Investitionswerten vorzunehmen. Diese kalkuliert bei einem Vollausbau mit im Schnitt **[BuGG ...]** Mitbewerbern, in Gesamt-

summe also mit **[BuGG ...]** Unternehmen. Da sie jedoch selbst bei der Vollbestückung des MFG von einer Begrenzung mit maximal drei Nutzen ausgeht, sind die entsprechenden Häufigkeiten für die Installation u.a. von weiteren Stromversorgungseinheiten und Zählern von **[BuGG ...]** zu reduzieren.

Streichung und Umsortierung der Positionen einzelner Anlagenklassen

Die Kosten der Anlagenklassen 6810, 6518 und 6519 waren wegen unzureichenden Kostennachweises zu streichen,.

vgl. auch den Beschluss BK 3c-13/002 vom 26.06.2013.

Die durch die Streichung bedingten Kostenreduzierungen haben allerdings nur einen vergleichsweise geringen Umfang.

Darüber hinaus waren die auf der Anlageklasse 6510 ausgewiesenen Investitionen - da es sich um Linientechnik (in Form des senkrechten Teils des Hauptverteilers) und nicht um digitale Vermittlungstechnik handelt - wie in der vorangegangenen Entscheidung der Anlagenklasse 741x zuzuordnen. Im Zuge der Umgruppierung auf die neue Anlagenklasse verlängert sich auch die veranschlagte Nutzungsdauer der maßgeblichen Investitionswerte von **[BuGG ...]** auf 15 Jahre.

Ergebnis der Ermittlungen zum Investitionswert

Die dargelegten Reduzierungen führen zu einem berücksichtigungsfähigen Investitionswert von **[BuGG ...]** (gegenüber **[BuGG ...]** laut Kostenunterlagen der Antragstellerin).

3.3.1.3.2.3 Umrechnung des Investitionswertes in Kapitalkosten

Die Beschlusskammer hat – in Anwendung eines anerkannten betriebswirtschaftlichen Verfahrens und entsprechend der Methodik der Antragstellerin - zur Ermittlung der Kapitalkosten die Investitionswerte mit Annuitätenfaktoren multipliziert, deren Höhe durch den kalkulatorischen Zinssatz und ferner durch die Abschreibungsdauern bestimmt wird.

Der unter Ziffer 3.3.1.3.2.2 dargelegte Investitionswert und der nachstehend angegebene kalkulatorische Zinssatz sowie die nachstehend erläuterten Abschreibungsdauern führen zu Kapitalkosten in Höhe von **[BuGG ...]** jährlich (gegenüber **[BuGG ...]** laut Antrag).

Kalkulatorischer Zinssatz

Die Beschlusskammer hat sich nach sorgsamer Abwägung aller maßgeblichen Gesichtspunkte dazu entschieden, bei der Umrechnung der Investitionswerte in Kapitalkosten einen kalkulatorischen Zinssatz von real 6,77 % anzusetzen. Der von der Antragstellerin angesetzte nominale Zinssatz von **[BuGG ...]**, der über unterschiedliche Preisanpassungsfaktoren in anlagenklassenspezifische reale Zinssätze überführt wird, konnte demgegenüber nicht anerkannt werden.

Wegen der Festlegung und aktuellen Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes wird auf die jüngst ergangene Entscheidung zur TAL-Überlassung verwiesen,

vgl. den Beschluss BK 3c-13/002 vom 26.06.2013.

Abschreibungsdauer

Die von der Antragstellerin angegebene Nutzungsdauer für das MFG (**[BuGG ...]**) war entsprechend dem Vorgehen bei der aktuellen „TAL-Entscheidung“ auf 25 Jahre zu erhöhen. Nur bzgl. des Spannungswandlers (NTG) wurde wiederum antragsgemäß eine 15-jährige Abschreibungsdauer angenommen. Denn bei dieser Komponente handelt es sich eindeutig um aktive Technik, die einer Verstärkerwirkung des Nutzsignals oder der Steuerung bzw. Überwachung dient und tendenziell einem schnelleren Verschleiß unterliegt.

Für das MFG war demnach derselbe Abschreibungszeitraum wie für den KVz bei der Bestimmung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung geboten. Denn Gründe für eine gegenüber dem KVz niedrigere Nutzungsdauer sind der Beschlusskammer weder ersichtlich noch wurden sie von der Antragstellerin vorgetragen.

In Konsistenz zur zeitgleich ergehenden Entscheidung zur TAL war darüber hinaus (zugunsten der Antragstellerin) die Absenkung der beantragten Nutzungsdauer für die Anlagenklasse 741x „Hauptkabel Kupfer“ von **[BuGG ...]** auf 15 Jahre sachlich geboten,

zur Begründung der Anpassungen bei den Nutzungsdauern vgl. den Beschluss BK 3c-13/002 vom 26.06.2013.

Im Gegensatz zu den mit Schriftsatz vom 24.04.2013 im Rahmen des Konsultationsverfahrens vorgetragenen Bedenken der Antragstellerin entsprechen die den jeweiligen Anlageklassen (ggf. neu) zugeordneten Abschreibungszeiträume – insbesondere unter dem Einbezug von absehbaren neuen technologischen Entwicklungen – in sachgerechter Weise den jeweiligen ökonomischen Nutzungsdauern der maßgeblichen MFG-Komponenten. Die Beschlusskammer hat dabei auch nicht – wie seitens der Antragstellerin missverständlich gerügt wird – für sämtliche Bestandteile des MFG eine einheitliche Nutzungsdauer von 25 Jahren kalkulationsrelevant bemessen, sondern eine nach Anlagetechniken differenzierte Zuordnung der Abschreibungszeiträume vorgenommen.

Soweit die Antragstellerin darüber hinaus berechtigterweise konkrete (verbale) Inkonsistenzen bei der Bewertung von anlageklassenspezifischen Nutzungsdauern zwischen den Empfehlungen der Fachabteilung im Rahmen deren Prüfgutachtens vom 25.03.2013 sowie den im Beschluss ausgewiesenen Abschreibungszeiträumen bemängelt, bleibt zu konstatieren, dass die von der Fachabteilung ausgewiesenen Nutzungsdauern zum Abgabezeitpunkt des Berichts wegen eines redaktionellen Versehens noch nicht auf den maßgeblichen Erkenntnisstand gebracht werden konnten. In den diesbezüglichen Kostenberechnungen der Fachabteilung waren demgegenüber allerdings bereits die aktuellen (Parameter-)Werte berücksichtigt, so dass sich im Ergebnis keine Unterschiede bei der Entgeltermittlung ergaben,

vgl. den ergänzenden Prüfvermerk der Fachabteilung vom 03.05.2013.

3.3.1.3.2.4 Betriebskosten

Die von der Antragstellerin angegebenen Betriebskosten waren von **[BuGG ...]** jährlich auf **[BuGG ...]** zu reduzieren.

Die Betriebskosten basieren insbesondere auf Stundenaufschreibungen sowie Energie-, Material- und informationstechnischen Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Netzes anfallen.

Die Reduzierung folgt zunächst aus der gebotenen Anpassung des in die Berechnung eingeflossenen Stundensatzes des Führungsbereichs DTNP von **[BuGG ...]**. Analog der Betriebskostenermittlung bei der TAL-Überlassung war auch bzgl. des geringen Ansatzes für den senkrechten Teil des Hauptverteilers der Betriebskostenfaktor für die Linientechnik zu verwenden und nicht, wie in der Kalkulation der Antragstellerin, der Wert für die Vermittlungstechnik.

Grundsätzlich haben preisbezogene Reduzierungen des Investitionswertes keine Auswirkungen auf die Höhe der Betriebskosten, während mengenbezogene Kürzungen eine Verringerung der Betriebskosten zur Folge haben. Soweit somit Kürzungen der Investitionsbeiträge auf Preiskorrekturen zurückgehen, wurden die korrigierten Betriebskostenfaktoren folglich auf die von der Antragstellerin ausgewiesenen Investitionswerte bezogen. Soweit sie demgegenüber in Zusammenhang mit einer Reduzierung des Mengengerüsts stehen, wurden die korrigierten Betriebskostenfaktoren mit den korrigierten Investitionswerten multipliziert.

3.3.1.3.2.5 Mietkosten

Die von der Antragstellerin angegebene Mietkostensumme war von **[BuGG ...]** jährlich auf **[BuGG ...]** zu verringern.

Die Mietkostenfaktoren werden nach der Kalkulation der Antragstellerin im Wesentlichen als Quotient aus Mietkosten für Grundstücke und Gebäude der einzelnen Anlagenklassen und Tagesneupreisen der jeweiligen Anlagentypen ermittelt. Die Kostenarten **[BuGG ...]** basieren dabei auf Zahlungen an die Generalmietgesellschaft (GMG). Im Kern wird das Immobilienvermögen des Telekom-Konzerns zunächst gegen Zahlung einer Generalmiete, die den Abschreibungen und Zinsen der Immobilien entspricht, an die GMG verpachtet. Diese mietet darüber hinaus Flächen bei externen Anbietern an und stellt alle mit der Bereitstellung der Flächen verbundenen Leistungen (z. B. Instandsetzungen, Leistungen gemäß Betriebskostenvereinbarung) zur Verfügung.

Zusätzliche Aufgaben zur Bewirtschaftung der Flächen (z. B. Pförtnerdienste, Reinigungsarbeiten, Bereitstellung von Betriebs- und Geschäftsausstattung) werden seit dem 01.01.2009 zentral von dem Group-Facility-Management (GFM) durchgeführt. GMG und GFM sind Teil des Telekom-Konzerns. Die um die dargestellte Wertschöpfung angereicherten Flächen werden von der GFM an die Antragstellerin „zurückvermietet“. Allerdings werden die – nicht näher nachgewiesenen - Kosten, die durch die Wertschöpfung der GFM entstehen, von der Antragstellerin im Rahmen der Kalkulation nicht geltend gemacht. Die von der Antragstellerin ausgewiesenen **[BuGG ...]**, die in der Kostenstellenbasis enthalten sind, ergeben sich folglich allein aus der Flächennutzung und den Zusatzleistungen der GMG.

Wie bereits in zurückliegenden Verfahren hat die Beschlusskammer die konzerninternen „Verrechnungspreise“ zwischen der GMG und der Deutschen Telekom AG als Grundlage der Mietkostenberechnung wiederum nicht akzeptiert. Statt dessen wurden zur Bestimmung der berücksichtigungsfähigen Mietkosten in einem ersten Schritt alle Anlagengüter (Darstellung nach IFRS), die - jedenfalls ohne näheren Nachweis - keinen erkennbaren Bezug zu Vorleistungsprodukten aufweisen, gestrichen (**[BuGG ...]**). Aus den verbleibenden Investitionsbeträgen wurden unter Verwendung eines kalkulatorischen Zinssatzes von 6,77 % und einer Nutzungsdauer von 33 Jahren, die gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 1 EStG für nach dem Jahr 2001 erbaute Gebäude gilt und hier aufgrund der Kalkulation auf Basis von Wiederbeschaffungswerten zu berücksichtigen war, die Kapitalkosten berechnet. Im Unterschied zum vorausgegangenen Kostenrelease wurden auf Grundlage weitergehender Ausführungen der Antragstellerin nunmehr darüber hinaus die für die Immobilien notwendigen Instandhaltungskosten der GMG **[BuGG ...]** berücksichtigt. Daraus folgt ein Quadratmeterpreis für „eigene“ Immobilien in Höhe von **[BuGG ...]**.

Auch die Zahlungen der Antragstellerin für fremd angemietete Flächen wurden einer eingehenden Überprüfung unterzogen und dabei auf Datenbasis des Immobilienverbandes Deutschland anhand des IVD-Gewerbe-Preisspiegel 2011/2012 auf **[BuGG ...]** (gegenüber **[BuGG ...]** laut Antragstellerin) gedeckelt. Zur Bestimmung des Durchschnittswertes wurden die Marktpreise laut IVD, die offensichtlich unter den Mietzahlungen der Antragstellerin liegen, mit den Quadratmeterangaben der Antragstellerin für die einzelnen Standorte gewichtet.

Aus den so quantifizierten Kostensummen für Telekom-Immobilien und Fremdanmietung (**[BuGG ...]**) errechnete sich als gewichtete „Kaltmiete“ ein monatlicher Betrag von **[BuGG ...]**. Diese durchschnittliche Kaltmiete war in einem nächsten Schritt mit den relevanten Quadratmeterangaben gemäß Kostenstellenbasis zu multiplizieren **[BuGG ...]**.

Dabei berücksichtigt die von der Bundesnetzagentur angesetzte Quadratmeterzahl die beantragten Leerstände für Technikflächen (**[BuGG ...]**). Im Gegensatz zu früheren Beschlüssen sind die Flächen für die gesicherte Energieversorgung und Raumluftechnik **[BuGG ...]**, die von der Antragstellerin bislang ohne nähere Hinweise in der betriebsnotwendigen Technikfläche als auch in den **[BuGG ...]** ausgewiesen worden waren, nunmehr separat von den **[BuGG ...]** und in vollem Umfang erfasst. Die Dispositionsflächen, d. h. Büroflächen, die aufgrund ihrer Größe nicht selbständig vermarktbare sind, wurden auf **[BuGG ...]** begrenzt.

Der aktuelle Umfang dieser Flächen laut Kostennachweis ([BuGG ...]) steht in Widerspruch zu früheren eigenen Angaben der Antragstellerin ([BuGG ...]) und führt zu einer nicht erklär-baren Steigerung. Da die Kaltmiete ([BuGG ...]) einen Durchschnittsbetrag für Haupt- und Nebennutzungsflächen darstellt, die Kostenstellenbasis aber lediglich Angaben zu den Hauptnutzflächen (HNF) beinhaltet, wurde zur Erfassung der Nebenflächen die betreffende Quadratmeterangabe durch einen Faktor ([BuGG ...]) erhöht ([BuGG ...]).

Zum Einbezug der Nebenkosten war schließlich noch das Produkt aus berücksichtigungsfähigem Nebenkostenbetrag je Quadratmeter und akzeptabler Quadratmeterangabe für die HNF zu bilden ([BuGG ...]). Dabei wurden die von der Antragstellerin angeführten Nebenkosten anerkannt. Sie belaufen sich auf ([BuGG ...]), liegen damit sowohl unter dem bislang akzeptierten Wert ([BuGG ...]) als auch unter der zum Vergleich herangezogenen aktuellsten verfügbaren Angabe gemäß Betriebskostenspiegel des Deutschen Mieterbundes in Höhe von [BuGG ...] (Datenerfassung 2010/2011).

In Summe ergab sich so ein akzeptabler Mietkostengesamtbetrag von [BuGG ...].

Die Gegenüberstellung des von der Antragstellerin in der Kostenstellenbasis ausgewiesenen Wertes für [BuGG ...] und des von der Beschlusskammer korrigierten Betrages [BuGG ...] führt zu einer Reduzierung der Mietkosten um durchschnittlich [BuGG ...]. Allerdings wurde in die weiteren Berechnungen der Fachabteilung nicht dieser Durchschnittswert einbezogen, sondern nach Anlagentypen und Ressorts differenzierte Kürzungsfaktoren, die sich anhand des Kostennachweises bestimmen lassen. Im Ergebnis folgt die von der Beschlusskammer vorgenommene Reduzierung der Mietkosten vorrangig aus der Verringerung des Anlagenvermögens in Anlehnung an die Vorleistungsrelevanz der einzelnen Immobilien, der Nichtanerkennung der über die Instandhaltung hinausgehenden Zusatzleistungen der GMG, der Korrektur der Preise für fremd angemietete Flächen und der Kürzung der Dispositionsflächen. Die über die [BuGG ...] hinausgehenden Bestandteile der Mietkosten [BuGG ...] wurden akzeptiert.

Die erörterte Kürzung wurde auf das Budget (KeL 2012) übertragen und hat im vorliegenden Antrag auch Auswirkungen auf die Stundensätze (und somit auf die Betriebskosten und Ent-störkosten), sowie die Gemeinkosten. Die entsprechend reduzierten Mietkostenfaktoren wurden auf die von der Antragstellerin für KeL 2012 angegebenen Investitionswerte bezogen und die ermittelten absoluten Beträge in die Kalkulation der genehmigungsfähigen Entgelte eingestellt. Zur Absenkung der Mietkosten gegenüber dem beantragten Wert trägt analog zur Betriebskostenermittlung die wiederum vorgenommene Umgruppierung der Investitionen für den senkrechten Teil des Hauptverteilers von der Vermittlungstechnik zur Linientechnik bei.

3.3.1.3.2.6 Gemeinkosten

Der von der Antragstellerin angegebene Gemeinkostenbetrag für die Überlassung des Einrichtungsplatzes im MFG war von jährlich [BuGG ...] auf [BuGG ...] zu verringern. Die Berechnung der angemessenen Gemeinkosten erfolgte anhand der Kostenunterlagen der Antragstellerin. Sie wird tendenziell durch das ergänzend herangezogene Branchenprozessmodell bestätigt.

Die kostenbasierten Korrekturen wurden auf Basis der von der Antragstellerin geltend gemachten Ist-Angaben für das Jahr 2011 vorgenommen.

Auf dieser Grundlage waren zunächst diejenigen Kostenarten und Kostenstellen aus der Gemeinkostenermittlung herauszurechnen, die in keinem Zusammenhang zu Vorleistungen stehen, sondern den Endkundenprodukten der Antragstellerin zuzuordnen und deshalb auch allein von diesen zu tragen sind.

[BuGG ...] Neben den dargestellten Kürzungen wirken sich auch die Anpassungen und Streichungen bei der Überleitrechnung, den Kostenarten und der internen Leistungsverrechnung auf die Höhe der Gemeinkosten aus:

[BuGG ...] Nach Durchführung der Eliminierungen bzw. Korrekturen ergab sich eine Gemeinkostensumme – unter Einbezug der Gemeinkostenanteils aus dem Mobilfunkbereich – in Höhe von **[BuGG ...]** (gegenüber **[BuGG ...]** gemäß Angaben der Antragstellerin).

Der Gesamtbetrag beinhaltet auch informationstechnische Kosten, soweit sie sich auf die Vorleistungen beziehen. Anhand der übersandten Nachweise war es möglich, nicht vorleistungsrelevante informationstechnische Kosten der Führungsbereiche **[BuGG ...]**, entsprechend dem Vorgehen bzgl. der anderen Gemeinkostenbestandteile, herauszurechnen. Auch war bei den Kapitalkosten eine Zinsanpassung auf 6,77 % vorzunehmen. Darüber hinaus haben die (mit dem letzten Kostenrelease verbundenen antragsübergreifenden) Prüfungen keinen weiteren Anpassungsbedarf für die IT-Kosten ergeben.

Zur Verteilung der korrigierten Gemeinkosten auf Produkte wurde, wie in zahlreichen vorausgegangenen Beschlüssen und auch in den maßgeblichen produktrelevanten Vorverfahren,

vgl. Beschlüsse BK3a-11/009 vom 02.11.2011 sowie BK 3c-10/003 vom 29.11.2010, wiederum auf eine Umsatzschlüsselung zurückgegriffen.

Dazu wurde der Preis der jeweiligen Produkte durch den Gesamtumsatz des Unternehmens dividiert und die o. g. Gemeinkostengesamtsumme mit dem Quotienten multipliziert (z.B.: Überlassung MFG Einbauplatz: **[BuGG ...]**. Der Gesamtumsatz wurde dem betreffenden Jahresabschluss 2011 entnommen. Die Vorgehensweise führt zum selben Ergebnis wie die in anderen Entgeltgenehmigungsverfahren praktizierte Division der Umsätze der einzelnen Produkte durch den Gesamtumsatz, die folgende Multiplikation mit der Gemeinkostensumme und die abschließende Division durch die Absatzmenge. Denn der Umsatz je Produkte dividiert durch die Absatzzahl ergibt das Entgelt für die jeweilige Variante.

Die ermittelten produktbezogenen Werte liegen deutlich unter den Angaben der Antragstellerin. Die Differenz zwischen beiden Beträgen resultiert in erster Linie aus den erörterten gebotenen Kürzungen der vorleistungsrelevanten Gesamtgemeinkostensumme.

Die o. g. berücksichtigungsfähige Gemeinkostengesamtsumme bildet grundsätzlich für die Dauer des Releases 12/13 den Ausgangswert der Ermittlung angemessener Gemeinkosten für sämtliche regulierte Vorleistungen.

3.3.1.3.2.7 Aufwendungen für das Viventodefizit sowie für Abfindungszahlungen und Rückstellungen für Vorruhestandsbeamte

Die Aufwendungen für das Viventodefizit sowie für Abfindungszahlungen und Rückstellungen für Vorruhestandsbeamte wurden auf Grundlage der Kostennachweise der Antragstellerin grundsätzlich anerkannt.

Allerdings waren die Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG nicht, wie in den Unterlagen der Antragstellerin, prozentual zu den Einzelkosten, sondern wiederum anhand einer Umsatzschlüsselung zu verteilen. Im Ergebnis errechnete sich im vorliegenden Fall so ein etwas geringerer Wert im Vergleich zu den Kostenunterlagen (**[BuGG ...]** gegenüber **[BuGG ...]** jährlich).

Die Antragstellerin verrechnet die Summen des Vivento-Defizits und die Aufwendungen für Personalrestrukturierungsmaßnahmen in Abhängigkeit von den kalkulierten Einzel- und Gemeinkosten. Überhöhte Gesamtkosten können damit auch zu einer nicht angemessenen Belastung der jeweiligen Dienstleistung mit den Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG führen.

Die Beschlusskammer hat daher die berücksichtigungsfähigen Gesamtsätze für Abfindungszahlungen und Rückstellungen an Vorruhestandsbeamte **[BuGG ...]** sowie für das Vivento-Defizit **[BuGG ...]** entsprechend der Vorgehensweise zur Allokation der Gemeinkosten verteilt. Aufgrund der Bereinigung der Kostenbasis um nicht vorleistungsrelevante Kostenarten, der Anpassung der Mietkosten und des kalkulatorischen Zinssatzes, **[BuGG ...]**

liegen die von der Beschlusskammer anerkannten Gesamtansätze geringfügig unter den Angaben der Antragstellerin.

Der von der Beschlusskammer akzeptierte Betrag für die Abfindungszahlungen und Rückstellungen an Vorruhestandsbeamte resultiert aus der von der Bundesnetzagentur definierten Obergrenze. Die Obergrenze entspricht den Aufwendungen, die entstanden wären, wenn die Antragstellerin die freigesetzten Kräfte weiterbeschäftigt hätte. Der demnach einbezogene Betrag deckt im vorliegenden Fall sowohl die tatsächlich für Abfindungszahlungen und Rückstellungen angefallenen Aufwendungen ab, als auch einen Teil der Überträge von Abfindungszahlungen und Rückstellungen aus früheren Jahren, die aufgrund der jeweiligen Obergrenzen nicht in den Berechnungen der Beschlusskammer berücksichtigt worden waren.

3.3.1.3.2.8 Gesamtkosten

Die Addition der Kapitalkosten, der Miet- und Betriebskosten, der Gemeinkosten und der Aufwendungen nach § 32 Abs.2 TKG gemäß den Ziffern 3.3.1.3.2.3 bis 3.3.1.3.2.7 führt zu einem jährlichen Gesamtbetrag für die Überlassung des Einbauplatzes im MFG in Höhe von 1.286,71 € (monatlich 107,23 €). In der nachfolgenden Tabelle sind die einzelnen von der Beschlusskammer nach Effizienzmaßstäben ermittelten Beträge (Spalte 1) den jeweiligen Angaben der Antragstellerin (Spalte 2) gegenübergestellt:

	Spalte 1 (Berechnung der Beschlusskammer)	Spalte 2 (Angaben der Antragstellerin - „KeL 2012“)
Kapitalkosten jährlich	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Mietkosten jährlich	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Betriebskosten jährlich	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Summe Einzelkosten jährlich	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Gemeinkosten jährlich	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG jährlich	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Gesamtsumme jährlich	1.286,71€	[BuGG ...]
Gesamtsumme monatlich	107,23 €	[BuGG ...]

Hinweis: Die ausgewiesenen Gesamtsummen entsprechen den Ergebnissen laut Excel-Berechnungen.

3.3.1.3.2.9 Aufteilmaßstab

Das monatliche Entgelt für die Überlassung des Einbauplatzes war antragsgemäß auf die Nutzer zu verteilen.

Im Falle einer Mehrfachnutzung des MFG ist demzufolge der monatlich von den jeweiligen Nutzern zu entrichtende Preis nach der Nutzerzahl zu bestimmen. Bei zwei Nutzern trägt jeder Carrier 50 %, bei 3 Nutzern 33,3 %, bei vier Nutzern 25 % usw. des Preises. Im Interesse der Chancengleichheit aller Nutzer ist für den Fall der Bereitstellung einer virtuellen Kollokation diese gemeinsam mit der Nutzung des MFG, an der die virtuelle Kollokation angebunden ist, zu betrachten.

Abweichend von der bisherigen Spruchpraxis sind bei der Kostenverteilung die Anzahl der Kollokationsplätze bzw. eingebauten DSLAM sowie der Umstand, dass ggf. eine gewisse Abwärmeleistung überschritten wird, nicht weiter zu beachten. Die Beschlusskammer nimmt hiermit Rücksicht auf ein kürzlich ergangenes Urteil des Verwaltungsgerichts Köln,

siehe VG Köln, Urteil 21 K 2516/10 vom 15. Mai 2013.

Mit der bisherigen Regelung hatte die Beschlusskammer den Versuch unternommen, die Kosten noch genauer – d.h. über die reine Nutzerzahl hinausgehend – entsprechend dem jeweils in Anspruch genommenen Raum und der jeweils in Anspruch genommenen Wärmeleistung zu verteilen. Hierbei hat sich jedoch gezeigt, dass eine Regelung, die auf jede Nutzungssituation individuell Rücksicht nehmen wollte, zwangsweise eine hohe Komplexität aufweisen müsste. So könnte letztlich jeder denkbaren Konstellation – zwei oder mehr Nutzer, ein oder mehrere eigene DSLAM, geringe oder hohe Abmessungen und Abwärmeleistungen der verwendeten DSLAM, Ursächlichkeit bestimmter Abmessungen und Abwärmeleistungen für die Ablehnung einer Kollokation Dritter und eine damit einhergehende Nicht-Entlastung der vorhandenen Kollokanten – eine eigene Kostenverteilungsregel zugewiesen werden,

siehe etwa für den Fall, dass eine Kollokation Dritter abgelehnt wird, VG Köln, a.a.O., S. 32 des amtlichen Umdrucks.

Nach Dafürhalten der Beschlusskammer stünde dem hohen Aufwand, derartige Regeln zu entwickeln und diese in der täglichen Praxis zu implementieren, und dem damit erzielbaren Gewinn an Einzelfallgerechtigkeit kein adäquater Nutzen gegenüber. Denn letztlich handelt es sich bei den vorliegend in Rede stehenden Summen (Verteilung von monatlich 107,23€/MFG auf mehrere Unternehmen) um überschaubaren Größen. Darüber hinaus ist auch die tatsächliche Nachfrage nach den MFG-Leistungen bislang eher verhalten gewesen.

Die Beschlusskammer hat sich deshalb vorliegend für eine allein an der Nutzerzahl ausgerichtete Aufteilungsregel entschieden. Diese Regel ist einfach handhabbar und insofern verursachungsgerecht, als sie den primären Nutzen der MFG-Überlassung – nämlich überhaupt einen Raum für die eigene Leistungserstellung verwenden zu können – bei der Kostenverteilung maßgeblich berücksichtigt.

3.3.1.3.3 Jährliches Entgelt für die laufende Bestandsführung und Fakturierung

Die Einzelkosten bzgl. der Entgeltposition „laufende Bestandsführung und Fakturierung“ setzen sich nach der Kalkulation der Antragstellerin zusammen aus Ansätzen für den Vertrieb (in Summe **[BuGG ...]** jährlich) sowie für die Fakturierung (**[BuGG ...]** jährlich). Diese Einzelkostenwerte werden des Weiteren mit Gemeinkosten und Aufwendungen gemäß § 32 Abs. 2 TKG beaufschlagt.

3.3.1.3.3.1 Vertriebseinzelkosten

Die Einzelkosten für den Vertrieb umfassen nach der Terminologie der Antragstellerin Kosten für Beschwerdemanagement, Prebilling, Produktmanagement und Forderungsausfälle.

Beschwerdemanagement und Prebilling

Die Vertriebseinzelkosten für Beschwerdemanagement (laut Antrag **[BuGG ...]**) und Prebilling (laut Antrag **[BuGG ...]**) wurden im vorliegenden Fall ausschließlich durch Verwendung des korrigierten Stundensatzes für den Führungsbereich ZW verringert (**[BuGG ...]** gegenüber **[BuGG ...]**) korrigiert. Die konkrete Ermittlung der (ressortspezifischen) Stundensätze basiert dabei auf den Gesamtkosten der einzelnen Führungsbereiche, die sich aus Personalkosten, Sachkosten einschließlich Raummieten, Abschreibungen und Zinsen zusammensetzen. Die Personalkostensummen berücksichtigen die Kosten für „leistungsmengeninduzierte Kräfte“ und für „leistungsmengenneutrale“ Kräfte. Die leistungsmengenneutralen Kräfte (z. B. Ressortleiter) sind nicht unmittelbar an den kalkulierten Prozessen beteiligt, ihre Arbeitszeiten werden infolgedessen nicht durch die ausgewiesenen Prozesszeiten abgebildet. Die Gesamtkosten je Ressort werden durch die Gesamtzahl der „leistungsmengeninduzierten Kräfte“ geteilt. Für die Ermittlung eines Stundensatzes werden schließlich die so bestimmten Jahresgesamtkosten je Kraft durch die Jahresprozesskapazität je Kraft (d. h. die jährlich nach Abzug von Ausfallzeiten verfügbare Stundenzahl) dividiert.

Funktional umfasst das Beschwerdemanagement u.a. die Bearbeitung von Rechnungseingwendungen und den Anstoß von Eskalationsverfahren im Zuge von Einsprüchen, während das „Prebilling“ beispielsweise Kundenstammdaten und Tarife erfasst sowie den Fakturierungsprozess überwacht und steuert. Zur Bestimmung der Kosten wird jeweils die Zahl der erforderlichen Vertriebskräfte jeder Organisationseinheit mit der Jahresprozesskapazität je Kraft multipliziert. Nach Division durch die Anzahl der relevanten Überlassungsmengen (hier sämtliche im Ressort ZW bearbeiteten Produkte) erfolgt eine weitere Multiplikation mit dem Stundensatz für den Führungsbereich ZW.

Zwar ist eine effizienzorientierte Prüfung anhand der Top-down-Berechnungen nur bedingt möglich, weil eine Darlegung von Tätigkeiten und Prozesszeiten fehlt. Jedoch weisen die betreffenden Kosten eine vergleichsweise geringe Höhe auf und lassen sich durch Effizienzmaßnahmen nur eingeschränkt verringern, so dass die Berechnungsweise hier vertretbar ist.

Durch die Reduzierung des Stundensatzes für den Führungsbereich ZW, der in die Kostenermittlungen für Beschwerdemanagement und Prebilling einfließt, verringern sich die Einzelkosten geringfügig auf **[BuGG ...]** bzw. **[BuGG ...]**.

Produktmanagement

Die Einzelkosten für das Produktmanagement waren geringfügig vom beantragten Wert in Höhe von **[BuGG ...]** auf **[BuGG ...]** abzusenken. Ursächlich für diese Reduktion ist dabei die im (antragsübergreifenden) Gesamtkostenabgleich vorgenommene Anpassung des kalkulatorischen Zinssatzes auf 6,77 %.

Das Produktmanagement ist u.a. für die (produktspezifische) Erstellung von Absatz- und Umsatzplanungen, die Erarbeitung von Preismodellen und Konzepten, die Unterstützung des Vertriebs bei Pilotverhandlungen sowie die Ausgestaltung von Standardverträgen zuständig.

Ausgangspunkt der Kostenermittlung sind die gesamten Produktmanagementkosten des „Zentrums Wholesale“ (ZW). Die produktspezifische Zuschlüsselung anteiliger Kosten erfolgt entsprechend dem Verhältnis der leistungsmengenindizierten, für dieses Produkt tätigen Kräfte, zu der Gesamtzahl der leistungsmengenindizierten Mitarbeiter der betreffenden Kostenstelle. Der stückbezogene Betrag je MFG ergibt sich dann mittels Division durch die relevante Menge.

Forderungsverluste

Ebenfalls bedingt durch die gebotene Anpassung des kalkulatorischen Zinssatzes in der Kostenbasis waren die stückkostenbezogenen Forderungsausfälle von **[BuGG ...]** auf **[BuGG ...]** abzusenken und den weiteren Berechnungen zugrunde zu legen.

Nach der Vorgehensweise der Antragstellerin werden die Kosten für Forderungsausfälle über einen Umsatzschlüssel ermittelt. Dazu werden die bereichsspezifischen Umsätze der zu kalkulierenden Produkte durch den Gesamtumsatz des jeweiligen Bereichs dividiert und anschließend mit der Summe aller Forderungsausfälle und Zinsen auf Forderungen dieses Führungsbereichs multipliziert. Zur Ableitung von Stückkosten wird das Ergebnis abschließend durch das jeweilige Produktvolumen geteilt.

3.3.1.3.3.2 Einzelkosten für die Fakturierung

Die seitens der Antragstellerin geforderten Fakturierungseinzelkosten in Höhe von **[BuGG ...]** waren auf **[BuGG ...]** abzusenken. Als Basis für die antragsübergreifende Quantifizierung der Fakturierungseinzelkosten dienen nach den Unterlagen der Antragstellerin die auf den Führungsbereich „BD“ (Anteil Anschlüsse) entfallenden Kosten. Diese werden durch die Stückzahl aller Anschlussprodukte geteilt.

3.3.1.3.3 Gesamtkosten

Aus den Einzelkosten und unter zusätzlicher Einberechnung der gemäß Ziffern 3.3.1.3.2.6 und 3.3.1.3.2.7 ermittelten Gemeinkosten und Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG ergeben sich folgende jährliche bzw. monatliche Gesamtbeträge:

	Sp.1 (Berechnung der Beschlusskammer)	Sp. 2 (Angaben der Antragstellerin - „KeL 2012“)
Beschwerdemanagement	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Prebilling	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Produktmanagement	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Forderungsverluste	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Fakturierung	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Einzelkosten	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Gemeinkosten	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Summe pro Jahr	53,11 €	[BuGG ...]

Hinweis: Die ausgewiesenen Gesamtsummen entsprechen den Ergebnissen laut Excel-Berechnungen.

3.3.1.3.4 Entgelt für Stromverbrauch im Multifunktionsgehäuse

Das Entgelt für den Stromverbrauch war in Anlehnung an die konkreten Entscheidungen zum Kollokationsstrom (als durchlaufende Kostenposition) zu genehmigen. Hinsichtlich der Entgelthöhe wurde mit Beschluss BK 3c-12/114 vom 11.12.2012 zuletzt ein Wert in Höhe von 0,1934 €/kWh mit einer Befristung bis zum 30.11.2013 festgelegt.

3.3.1.3.5 Entgelt je Meter für die Überlassung eines Viertels eines Kabelkanalrohres in einem Mehrfachrohr

3.3.1.3.5.1 Kostenbestandteile und Kalkulationsmethodik

In die Kalkulation der Kabelkanalrohre fließen nach der Vorgehensweise der Antragstellerin wie beim MFG ausschließlich anlagenspezifische Kosten ein. Die aus den Investitionswerten mittels Annuitätenfaktoren bestimmten Kapitalkosten werden wiederum um Gemeinkosten und Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG erhöht.

3.3.1.3.5.2 Ermittlung des Investitionswertes anhand des „WIK-Modells“

Da die Kostenunterlagen der Antragstellerin die abschließende Bestimmung der für die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung berücksichtigungsfähigen Investitionen nicht zulassen, wurde der Investitionswert für die Kabelkanalanlagen mittels einer ergänzten Version des vom WIK im Auftrag der Bundesnetzagentur für die Teilnehmeranschlussleitung entwickelten „Analytischen Kostenmodells– Anschlussnetz“ berechnet.

Abgrenzung des Kalkulationsobjektes

Die über das „WIK-Modell“ zu ermittelnde Größe war im vorliegenden Fall die durchschnittliche Investition je Viertelrohrmeter im Hauptkabelbereich des Anschlussnetzes.

In den Entgeltgenehmigungsverfahren zur Teilnehmeranschlussleitung, in denen das „WIK-Modell“ bislang regelmäßig angewendet worden ist, war der durchschnittliche Investitions-

wert für eine entbündelte Teilnehmeranschlussleitung in der Bundesrepublik Deutschland, d. h. für die Netzinfrastruktur zwischen dem Abschlusspunkt der Linientechnik am Gebäude des Teilnehmers (Endverzweiger) bis zum HVt zu quantifizieren. In den betreffenden Berechnungen wurde anteilmäßig eine Verlegung der Kupferdoppelader als Erdkabel und auch als Röhrenkabel berücksichtigt. Der Investitionswert für den Zugang zu Kabelkanalanlagen stellt eine Teilmenge der Investition für die Teilnehmeranschlussleitung dar, die sich ausschließlich auf die Kabelkanalanlagen im Hauptkabelbereich bezieht.

Berechnungsmethodik und Eingangsparameter

Die Berechnungen des WIK wurden im Wesentlichen nach der gleichen Vorgehensweise wie im zeitgleich abgelaufenen TAL-Verfahren durchgeführt,

vgl. auch den Beschluss BK 3c-13/002 vom 26.06.2013.

Sofern die dort festgelegten Eingangsparameter auch für die Kalkulation der Kabelkanalanlagen relevant sind, wurde auf sie zurückgegriffen. Allerdings waren auch einzelne Modifizierungen notwendig.

Ergänzung der Berechnungssoftware

Um das Modell zur Ermittlung des Investitionswertes für das Teilnehmeranschlussnetz in Bezug auf die Kabelkanalanlagen verwenden zu können, wurde die Software um eine auf die Trassensegmente bezogene Ausgabe der Nachfrage sowie der zugehörigen Investitionswerte ergänzt. Unter Berücksichtigung der Rohrbelegungsregeln der Antragstellerin sowie der anteiligen Nutzung der Kabelkanalkapazitäten durch andere Netzebenen war es möglich, Informationen zu Rohrbedarf und Rohrkapazität auf jedem einzelnen Trassensegment zu bestimmen. Die Ausgabe wurde dabei auf die Trassen beschränkt, in denen ein Hauptkabel geführt wird.

Daten zur Netztopologie

Die netztopologischen Daten basieren auf den Parametern der aktuellen WIK-Kostenstudie zur TAL-Überlassung 2013. Insoweit wurden auch die dafür maßgeblichen Daten zu den Standortinformationen zu Hauptverteilern und Endverzweigern, ebenso wie die zugehörigen Nachfragedaten, Preis- und Strukturparameter in die Ermittlung einbezogen.

Nachfragedaten, Rohrbefüllung und Dimensionierung

Eine ganz erhebliche Bedeutung für den Investitionswert je belegten Viertelrohrmeter haben die Nachfrage nach Rohrzugmetern bzw. Viertelrohrmetern, die Regeln zur Rohrbefüllung und die daraus resultierende Dimensionierung der Kabelkanalanlagen. Je mehr Kabelrohre benötigt und deshalb gleichzeitig in einem Graben verlegt werden, umso geringer ist die Investition je Rohrmeter. Dies ist darauf zurückzuführen, dass mit zunehmender Zahl an Kabelrohren die Tiefbauaufwendungen nur unterproportional steigen, weil größere Gräben zwar mehr Aushub erfordern, die Arbeiten zum Aufnehmen, Lagern, Entsorgen und Wiederherstellen der Oberfläche aber nur geringfügig zunehmen. Das Ergebnis der Berechnungen ist ebenso abhängig von der Auslastung der verlegten Rohre. Je geringer etwaige Überkapazitäten ausfallen, desto niedriger ist der Investitionswert je belegtem Viertelrohrmeter.

Da die konkrete Nachfrage nach dem Zugang zu Kabelkanalanlagen derzeit nicht absehbar ist, war der durchschnittliche Investitionswert je Meter für den Zugang zu einem Viertelrohr auf Grundlage aktuell belegter Kapazitäten je Abschnitt der Hauptkabeltrassen zu bestimmen. Die von der Antragstellerin mit Schreiben vom 13.02.2013 gelieferten Daten ließen hierzu auch die konkrete Nutzung der Kabelkanal- und Kabelrohranlagen durch andere Netzebenen erkennen. Der daraus resultierende „Gesamtbeilauf“ wirkt sich auch bei den Investitionen für Kabelkanalanlagen wertmindernd aus.

Im Hinblick auf die Regelungen zur Befüllung der Kabelrohre wurde bei der WIK-Modellierung weitgehend dem Vorgehen der Antragstellerin gefolgt. Entsprechend der Belegungsregeln der Antragstellerin wird grundsätzlich nur ein Kabel pro Zug (entspricht Rohr oder Rohrviertel) eingezo-gen, um im Havariefall ein störungsfreies Ausziehen zu ermöglichen.

Hauptkabel und Verzweigerkabel werden also in separaten Rohren verlegt. Mehrere Kabel werden nur in Mehrfachrohre eingezogen.

Auf Grundlage der Nachfrage und unter Einbezug der Regelungen zur Rohrbefüllung wurde die Größe der Kabelrohrverbünde und der Gräben modellendogen abgeleitet. Der Beilauf wurde bei der Modellierung in befüllten (Viertel-) Rohren abgebildet. Zusätzlich zu den mittels Nachfragedaten bestimmten Kabelrohren wurde ein Leerrohr in die Modellierung einbezogen, das die Antragstellerin gemäß der ersten Teilentscheidung BK 3d-09/051 vom 04.12.2009 und 06.10.2010 als Betriebsreserve (für alle Dienste) vorhalten darf. Überkapazitäten ergeben sich nach der WIK-Modellierung im Unterschied zum tatsächlichen Netz der Antragstellerin nur aufgrund von Unteilbarkeiten.

Weitere Parameter

Analog dem Vorgehen bei der „TAL-Überlassung“ wurden weitere Preis- und Strukturdaten in die Berechnungen eingestellt. Dabei handelt es sich insbesondere um die Preisangaben für Tiefbau, Material und Installation von Kabelrohren, Material und Einbau von Kabelschächten sowie um Strukturdaten zur Oberflächengewichtung, zu Graben- und Grubenmaßen und zum Abstand der Kabelschächte.

Ergebnis

Zur Bestimmung des bundesdurchschnittlichen Investitionswertes je Viertelrohrmeter wurden zunächst die Investitionswerte für Tiefbau, Rohre und Schächte sämtlicher in die Berechnung einbezogenen Anschlussbereiche addiert, sofern sie sich auf Hauptkabeltrassen beziehen. Das Resultat wurde dann durch die Summe der belegten Rohrviertelmeter dividiert.

Hier unterscheidet sich die WIK-Berechnung im Übrigen von der Berechnungsweise der Antragstellerin. Diese dividiert den Gesamtbetrag des Investitionswertes zunächst durch die belegten Rohrmeter und dann – ebenso wie das WIK - zur Umrechnung auf Rohrviertelmeter, durch 4. In einem weiteren Schritt wird das Ergebnis jedoch noch durch den Beschaltungsgrad der Mehrfachrohre geteilt. Indem die Antragstellerin sämtliche Investitionen durch den nur für die Mehrfachrohre geltenden Beschaltungsgrad dividiert, bezieht sie diesen Beschaltungsgrad auch auf die Rohre, die nach ihrer eigenen Befüllungsregel als voll gelten.

Im Rahmen des WIK-Modells wird davon ausgegangen, dass Rohre, die nur ein (kupferbasiertes) Kabel aufnehmen und deshalb keine weitere Mehrfachausnutzung zulassen, als mit vier Viertelrohren belegt gelten. Diese Methodik ist deshalb sachgerecht, weil aufgrund der Blockierung eines ganzen Rohrzugs der Invest für vier Rohrviertel zuzurechnen ist.

Der modellierte Gesamtinvestitionswert der Kabelkanalanlagen beträgt **[BuGG ...]**. Die Summe der belegten Viertelrohrmeter beläuft sich auf **[BuGG ...]**. Der Quotient in Höhe von 11,78 €/m (Investitionswert je Rohrviertelmeter ohne Rohrteiler) zzgl. der Investitionen für den Rohrteiler je Viertelrohr in Höhe von 1,18 €/m ergibt in der Summe einen Ausgangswert in Höhe von (gerundet) 12,96 €/m. Dieser bildet den Ausgangspunkt für die Berechnung der Kapitalkosten gemäß Ziffer 3.3.1.3.4.3.

Die Abweichung von dem betreffenden Wert der Antragstellerin (**[BuGG ...]**) erklärt sich vorrangig durch

- die gemäß TAL-Entscheidung BK 3c-13-002 vom 26.06.2013 durchgeführten Korrekturen der Eingangsparameter,
- die effizienzorientierte Vorgehensweise bei der Bündelung der Nachfrage und der Festlegung der Rohrverbünde und Grabengrößen, die ein geringeres Maß an Überkapazitäten und damit eine gegenüber dem Ist-Netz der Antragstellerin höhere Auslastung zur Folge haben,
- die effizienzbezogene Modellierung des Investitionswertes im Hinblick auf die Trassenführung und die damit in Verbindung stehende Realisierung von Größen- und Verbundvorteilen,

- die oben dargelegte, von den Kostenunterlagen der Antragstellerin abweichende Vorgehensweise zur Berechnung des Investitionswertes je Viertelrohrmeter.

3.3.1.3.5.3 Umrechnung des Investitionswertes in Kapitalkosten

Entsprechend der Vorgehensweise beim MFG war auch der Investitionswert für die Kabelkanalanlagen für die Ermittlung von Kapitalkosten zu annualisieren.

Dabei war wiederum anstelle der von der Antragstellerin angesetzten, über unterschiedliche Preisanpassungsfaktoren ermittelten anlagenklassenspezifischen Nominalzinssätze ein realer Zinssatz von 6,77 % zu berücksichtigen (siehe Ziffer 3.3.1.3.2.3). Unter Einbezug der nachstehend erörterten Abschreibungsdauer ergaben sich so Kapitalkosten je Meter in Höhe von **[BuGG ...]** jährlich (gegenüber **[BuGG ...]** laut Antrag).

Abschreibungsdauer

Die Beschlusskammer hat bei der Berechnung der Kapitalkosten für die Kabelkanalanlagen und die Kabelschächte, wie in der nunmehr zeitgleich ergehenden Entscheidung zur TAL, eine Nutzungsdauer von 40 Jahren zugrunde gelegt,

vgl. auch die Genehmigung der monatlichen Entgelte für die Überlassung der TAL mit Beschluss BK 3c-13/002 vom 26.06.2013.

Während die Antragstellerin für Kabelkanalanlagen eine Nutzungsdauer von **[BuGG ...]** Jahren verwendet, geht sie – wie in den Entgelthanträgen zur TAL - in Bezug auf die Kabelschächte lediglich von einer **[BuGG ...]** Nutzung aus. Diese geringeren Abschreibungszeiträume wurden jedoch in den Kostenunterlagen nicht belegt und sind nach aktueller Auffassung der Beschlusskammer nicht gerechtfertigt.

3.3.1.3.5.4 Betriebs- und Mietkosten

Hinsichtlich der Ermittlung der berücksichtigungsfähigen Betriebs- und Mietkostenfaktoren wird auf die Ausführungen unter den Ziffern 3.3.1.3.2.4 und 3.3.1.3.2.5 verwiesen. In die weiteren Berechnungen gehen Betriebs- und Mietkostenwerte in Höhe von **[BuGG ...]** bzw. **[BuGG ...]** pro Jahr und Meter ein.

3.3.1.3.5.5 Gemeinkosten

Anstelle des von der Antragstellerin angesetzten Gemeinkostenbetrages (**[BuGG ...]** pro Jahr und Meter) war ein Betrag von **[BuGG ...]** pro Jahr und Meter in die Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung einzubeziehen. Zur Ermittlungsmethodik wird auf Ziffer 3.3.1.3.2.6 verwiesen.

3.3.1.3.5.6 Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG

Die Aufwendungen für das Viventodefizit und für Abfindungszahlungen und Rückstellungen für Vorruhestandsbeamte (**[BuGG ...]** € jährlich) waren trotz der hinreichenden Kostennachweise im Rahmen der Kalkulation der Kabelkanalanlagen nicht zu berücksichtigen.

Eine Akzeptanz als Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung scheidet aus, da die betreffenden Ansätze keine langfristigen zusätzlichen Kosten der Leistungsbereitstellung darstellen. Denn weder die Kräfte der Personalauffanggesellschaft Vivento noch die über das Personalrestrukturierungsprogramm freigesetzten Mitarbeiter werden zur Leistungserstellung benötigt.

Eine grundsätzlich mögliche Anerkennung als Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG kommt im vorliegenden Fall ebenfalls nicht in Frage. Denn nach § 32 Abs. 2 TKG werden über die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung hinausgehende Aufwendungen berücksichtigt,

soweit und solange hierfür eine rechtliche Verpflichtung besteht oder das die Genehmigung beantragende Unternehmen eine sonstige sachliche Rechtfertigung nachweist.

Eine Anerkennung gemäß § 32 Abs. 2 TKG ist demnach ausgeschlossen, soweit – wie hier – der KoN-Wert als Summe aus Ist-Kosten und neutralen Aufwendungen niedriger ist als die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung. Denn in diesem Fall werden die geltend gemachten Aufwendungen bereits von den Entgelten für die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung gedeckt und sind insofern auch in den Kosten im Sinne des § 32 Abs. 2 enthalten bzw. es fehlt – sollte das Tatbestandsmerkmal „enthalten“ enger als hier vertreten zu verstehen sein – jedenfalls an einer sachlichen Rechtfertigung für deren Berücksichtigung,

vgl. hierzu ausführlich den Beschluss BK 3c-13/002 vom 26.06.2013, Ziffer 5.1.3.2.8.

Vorliegend belaufen sich - ausweislich der Kostennachweise der Antragstellerin – die unter Einbezug von Neutralen Aufwendungen maßgeblichen jährlichen Gesamtkosten pro Meter KKA auf **[BuGG ...]**. Diesen Istkostenwerten stehen die seitens der Beschlusskammer ermittelten jährlichen Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung in Höhe von 1,08 € pro Meter KKA gegenüber.

3.3.1.3.5.7 Gesamtkosten

Die Addition der Kapitalkosten, der Miet- und Betriebskosten und der Gemeinkosten führt zu einem monatlichen Gesamtbetrag für die Überlassung eines Viertels eines Kabelkanalrohres in einem Mehrfachrohr in Höhe von 0,09 € pro Meter. In der nachfolgenden Tabelle sind die einzelnen von der Beschlusskammer nach Effizienzmaßstäben ermittelten Beträge je Meter (Spalte 1) den jeweiligen Angaben der Antragstellerin (Spalte 2) gegenübergestellt:

	Spalte 1 (Berechnung der Beschlusskammer)	Spalte 2 (Angaben der Antragstellerin - „KeL 2012“)
Kapitalkosten jährlich je Meter	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Mietkosten jährlich je Meter	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Betriebskosten jährlich je Meter	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Summe Einzelkosten jährlich	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Gemeinkosten jährlich je Meter	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG jährlich je Meter	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Gesamtsumme jährlich je Meter	1,08 €	[BuGG ...]
Gesamtsumme monatlich je Meter	0,09 €	[BuGG ...]

Hinweis: Die ausgewiesenen Gesamtsummen entsprechen den Ergebnissen laut Excel-Berechnungen.

3.3.1.3.6 Entgelt für die Kapazitätsprüfung vor Ort

Der Entgeltantrag enthält bezüglich des Zugangs zu Kabelkanalanlagen ein einmaliges Entgelt für die Kapazitätsprüfung in Höhe von 1,16 € je Rohrmeter. Dies entspricht annähernd dem zuletzt beantragten Wert in Höhe von 1,14 €, liegt jedoch beinahe 100% über dem bisher genehmigten Tarif in Höhe von 0,60 €.

Das von der Antragstellerin beantragte Entgelt basiert auf Tätigkeiten zur Vorbereitung und Durchführung einer Auskundung der Kabelkanalstrecke vor Ort, administrativen Arbeiten zur Vorbereitung der Kalibrierung sowie auf Kosten für die eigentliche Rohrkalibrierung, welche jedoch ausschließlich durch Fremdfirmen erledigt wird. Das Entgelt wird streckenabhängig pro Meter beantragt.

Die Auskundung dient der Überprüfung, ob die vorgesehenen Rohre tatsächlich frei sind und eine Kabelführung wie geplant möglich ist. Sie ist auch Arbeitsgrundlage für den Kalibrierer. Im Rahmen der Kalibrierung werden die Rohre auf Durchgängigkeit geprüft und gereinigt.

Die Kostenkalkulation der Antragstellerin blieb hinsichtlich dem Vorantrag fast unverändert. Lediglich bei den Prozesszeiten für die Kalibrierung erfolgt bei der Position „Aufgrabungsanzeige in PROMPT“ eine Erhöhung des Zeitwertes von **[BuGG ...]** Minuten. Alle übrigen Tätigkeiten wie auch der Einsatz von Auftragnehmerleistungen bleiben de facto unverändert.

Für die eigentliche Kalibrierung werden weiterhin insgesamt **[BuGG ...]** (u.a. das Reinigen von Rohrzügen und die Sicherung von Arbeitsstellen) angesetzt. Die Einzelkosten bleiben unter Berücksichtigung aller Eigen- und Auftragnehmerleistungen mit **[BuGG ...]** gegenüber zuletzt **[BuGG ...]** annähernd stabil.

3.3.1.3.6.1 Kostenbestandteile und Kalkulationsmethodik

Die Kosten der Kapazitätsprüfung ergeben sich, soweit sie auf Eigenleistungen der Antragstellerin beruhen, durch Multiplikation von Prozesszeiten mit Stundensätzen sowie durch anschließende Erhöhung dieser Prozesseinzelkosten um Gemeinkostenzuschläge und Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG. Speziell die Kalibrierung, aber auch die weiteren Auftragnehmerleistungen basieren auf den Preisen, die von der Antragstellerin an die ausführenden Fremdfirmen gezahlt werden. Bezüglich der Eintrittswahrscheinlichkeiten der einzelnen Leistungen - so fällt z.B. entsprechend den Angaben der Antragstellerin das Reinigen von Rohrzügen in **[BuGG ...]** aller Fälle an - wurde auf Unterlagen aus dem Vorverfahren (Kalkulation anhand von **[BuGG ...]** durchgeführten Maßnahmen der Antragstellerin) zurückgegriffen.

Die Prozesszeiten für die Eigenleistungen beziehen sich auf die Vorbereitung der Auskundung, die Wegezeiten, die Untersuchung sowie weiteren administrative Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Kalibrierung.

Zur Umrechnung in einen meterbezogenen Betrag wird dabei die gewichtete Prozesszeit für die administrativen Aufgaben bzgl. der Kalibrierung in Höhe von **[BuGG ...]** Minuten durch die gesamte Länge im AsB (**[BuGG ...]**) geteilt. Im Ergebnis errechnet sich ein Zeitwert in Höhe von **[BuGG ...]**.

Der Zeitansatz für die Auskundung (**[BuGG ...]**) wird ebenfalls durch die vorgenannte Länge des AsB von **[BuGG ...]** Meter dividiert. Daraus folgt ein Zeitansatz von unverändert ca. **[BuGG ...]** Minuten pro Meter.

3.3.1.3.6.1.1 Prozesszeiten und Auftragnehmerleistungen für die Auskundung

Die Antragstellerin hat, wie bereits einleitend erläutert, die Kalkulationssystematik im Rahmen der administrativen Tätigkeiten unverändert belassen. Entsprechende Einzelkosten der Eigenkräfte steigen minimal von **[BuGG ...]** auf **[BuGG ...]** pro Meter.

Die entsprechenden Zeitansätze hatten sich – soweit es sich nicht um Fahrzeiten zum Einsatzort handelte - anhand eines Vor-Ort Termins im vorhergehenden Verfahren bestätigt. Aktuell waren somit - entsprechend der antragsübergreifend gefestigten Beschlusspraxis – wiederum die kalkulierten Fahrtzeiten zum Einsatzort von **[BuGG ...]** zu reduzieren sowie die ungewichteten Aktivitätszeiten des Ressorts PTI wegen Doppelverrechnung um den Zuschlag für die sachlich konstante Verteilzeit (siehe Ausführungen in Ziffer 3.3.1.3.10.3) zu kürzen. Beide Effekte haben allerdings nur eine geringfügige Absenkung der anererkennungsfähigen Einzelkosten bewirkt.

Die Notwendigkeit der in diesem Zusammenhang angesetzten Auftragnehmerleistungen (bei besonderen Verkehrssicherungsmaßnahmen) hatte sich ebenfalls in dem genannten Vor-Ort-Termin bestätigt. Deren Häufigkeiten und Kosten wurden von der Antragstellerin schlüssig dargestellt und erscheinen akzeptabel. Im Ergebnis verbleiben somit unter Berücksichti-

gung aller relevanten Aktivitäten für Eigen- und Fremdleistungen **[BuGG ...]** pro Meter an Einzelkosten.

3.3.1.3.6.1.2 Prozesszeiten und Ansatz von Auftragnehmerkosten für die Kalibrierung

Auch für die Kalibrierungsleistungen hat die Antragsstellerin die Kalkulationssystematik in Bezug auf die notwendigen administrativen Tätigkeiten gegenüber dem Vorantrag unverändert belassen. Die Einzelkosten des Ressorts PTI betragen nunmehr **[BuGG ...]** pro Meter gegenüber zuletzt in Ansatz gebrachten **[BuGG ...]**.

Diese Anhebung begründet sich, wie bereits vorstehend ausgeführt, aus dem erhöhten Zeitansatz für die **[BuGG ...]**. Mangels hinreichender Begründung konnte jedoch die von der Antragstellerin vorgenommene Erhöhung des Zeitansatzes seitens der Beschlusskammer nicht nachvollzogen und akzeptiert werden. Zudem hatte sich der bisherige Zeitansatz im Rahmen eines Vor-Ort Termins im Jahre 2011 bestätigt.

Obleich wiederum im Rahmen der vorgenannten antragsübergreifenden Beschlusspraxis die verrechneten Fahrzeiten von **[BuGG ...]** zu reduzieren waren, hat dies aufgrund der Gewichtung kaum messbaren Einfluss auf die genehmigungsfähigen Einzelkosten. Weitere Zeitreduktionen waren entsprechend den Untersuchungen der Beschlusskammer nicht sachgerecht. Die Einzelkosten waren jedoch analog dem Vorgehen im vorangegangenen Verfahren wiederum auf 1,5 Nutzer umzulegen.

Für die Kalibrierung hat die Antragstellerin erneut nicht ausschließlich Auftragnehmerleistungen für das eigentliche Kalibrieren angesetzt, sondern acht weitere Leistungen, die von den Auftragnehmern in diesem Zusammenhang zu erbringen sind und abgerechnet werden in ihre Kostenkalkulation einbezogen. Die entsprechenden Leistungen sowie deren Prozesshäufigkeiten hatte die Antragstellerin auf Nachfrage der Beschlusskammer im Vorantrag plausibel erläutert. Neben der Reinigung stark verschmutzter Rohrzüge fallen u.a. noch Tätigkeiten für die Sicherung von Arbeitsstellen im Geh- und Radwegbereich, für das Betreiben von Lichtsignalanlagen, für den Einsatz einer Motorpumpe sowie für Gebühren einzelner Verwaltungsakte an.

Während die eigentlichen Kalibrierkosten von **[BuGG ...]** pro Meter gesunken sind, steigen die relevanten Stückkosten durch die weiteren Leistungen - insbesondere dem Reinigen der Rohrzüge - auf **[BuGG ...]** pro Meter an. Mit Ausnahme des Reinigens der Rohrzüge (**[BuGG ...]** pro Meter) waren die übrigen Auftragnehmerleistungen als Kostenbestandteile des in der Angebotsphase anfallenden Bereitstellungsentgeltes für die Kapazitätsprüfung sachlich gerechtfertigt und auch insoweit akzeptabel, als eine Herleitung dieser Werte plausibel dargestellt wird.

Grundsätzlich ist zwar auch das Reinigen der Rohrzüge notwendig, um ggf. eine vollständige Verbindung zum MFG zu ermöglichen. Allerdings kann sich die Beschlusskammer weiterhin nicht dem Ansinnen der Antragstellerin anschließen, die an der Zugangsleistung interessierten Wettbewerber bereits in der Auskundungsphase mit Kosten zu belasten, welche zu diesem Zeitpunkt – so im Falle der Ablehnung eines Angebotes – weder sachlich plausibel noch zwingend notwendig sind. Das Stadium einer verursachungsgerechten Kostenallokation für die Rohrreinigung wird nach Auffassung der Beschlusskammer somit erst in der Herstellungsphase erreicht und sollte dort im Rahmen eines Entgeltes abgerechnet werden.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Überlegungen errechnen sich für die Kalibrierung insgesamt Einzelkosten in Höhe von **[BuGG ...]** pro Meter. Wie bei den administrativen Tätigkeiten sind diese Kosten wiederum auf 1,5 Nutzer umzulegen. Es verbleiben daher Einzelkosten in Höhe von **[BuGG ...]** pro Meter.

Eine meterbezogene Tarifierung der Kapazitätsprüfung hält die Beschlusskammer weiterhin für vertretbar und geboten, da der Aufwand für Auskundung und Kalibrierung in erkennbarem Zusammenhang zur Länge der nachgefragten Strecke steht.

3.3.1.3.6.3 Stundensatz

Der von der Antragstellerin angegebene Stundensatz für das Ressort PTI war zu reduzieren. Im Ergebnis waren **[BuGG ...]** anzuerkennen.

3.3.1.3.6.4 Gesamtkosten

Aus der Multiplikation der Zeitansätze mit dem Stundensatz und der Addition der Fremdvergebekosten für die Auskundung und Kalibrierung gemäß Ziffer 3.1.3.6.1.1 und 3.1.3.6.1.2 errechnen sich die effizienten Einzelkosten. Unter zusätzlicher Einberechnung von Gemeinkosten und berücksichtigungsfähigen Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG ergeben sich folgende Gesamtbeträge je Meter:

	Spalte 1 (Berechnung der Beschlusskammer)	Spalte 2 (Angaben der Antragstellerin - „KeL 2012“)
Einzelkosten Auskundung	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Auskundung Auftragnehmer	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Bereitstellung Kalibrierung	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Kalibrierung Auftragnehmer	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Summe Einzelkosten	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Gemeinkosten	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Gesamtsumme	0,57 €	[BuGG ...]

Hinweis: Die ausgewiesenen Gesamtsummen entsprechen den Ergebnissen laut Excel-Berechnungen.

3.3.1.3.7 Entgelt für monatliche Verwaltungskosten je überlassenem MFG

Die Einzelkosten bzgl. der Entgeltposition „Verwaltungskosten“ setzen sich nach der Kalkulation der Antragstellerin aus Ansätzen für den Vertrieb (in Summe **[BuGG ...]** jährlich) sowie für die Fakturierung (**[BuGG ...]** jährlich) zusammen. Diese Kostenwerte werden des Weiteren mit Gemeinkosten sowie Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG beaufschlagt. Die Systematik der Verrechnung der einzelnen Werte sowie die für die Leistungserbringung maßgeblichen Bereiche und deren Aufgabengebiete stellen sich dabei analog den bereits unter Ziffer 3.3.1.3.3. dargestellten Zusammenhängen dar.

3.3.1.3.7.1 Vertriebs Einzelkosten

Die Einzelkosten für den Vertrieb umfassen nach der Terminologie der Antragstellerin Kosten für Beschwerdemanagement, Prebilling, Produktmanagement und Forderungsausfälle.

Beschwerdemanagement und Prebilling

Die Vertriebskosten für Beschwerdemanagement (laut Antrag **[BuGG ...]** jährlich) und Prebilling (laut Antrag **[BuGG ...]** jährlich) wurden im vorliegenden Fall ausschließlich durch Verwendung des korrigierten Stundensatzes für den Führungsbereich ZW verringert **[BuGG ...]**. Dadurch sinken die jeweiligen produktspezifischen Einzelkosten geringfügig auf **[BuGG ...] €**

Produktmanagement und Forderungsverluste

Bedingt durch die im (antragsübergreifenden) Gesamtkostenabgleich vorgenommene Anpassung des kalkulatorischen Zinssatzes waren auch die Einzelkosten für das Produktma-

nagement sowie für die Forderungsverluste von **[BuGG ...]** jährlich auf **[BuGG ...]** jährlich zu reduzieren.

3.3.1.3.7.2 Einzelkosten für die Fakturierung

Die seitens der Antragstellerin geforderten Fakturierungseinzelkosten in Höhe von **[BuGG ...]** waren wiederum auf den seitens der Beschlusskammer antragsübergreifend anerkannten Wert in Höhe von **[BuGG ...]** abzusenden.

3.3.1.3.7.3 Gesamtkosten

Aus den Einzelkosten und unter zusätzlicher Einberechnung der ermittelten Gemeinkosten und Aufwendungen nach § 32 Abs.2 TKG ergeben sich folgende jährliche bzw. monatliche Gesamtbeträge:

	Spalte 1 (Berechnung der Beschlusskammer)	Spalte 2 (Angaben der Antragstellerin - „KeL 2012“)
Beschwerdemanagement	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Prebilling	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Produktmanagement	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Forderungsverluste	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Fakturierung	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Einzelkosten	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Gemeinkosten	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Aufwendungen nach 32 Abs. 2 TKG	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Summe pro Jahr	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Summe pro Monat	5,63 €	[BuGG ...]

Hinweis: Die ausgewiesenen Gesamtsummen entsprechen den Ergebnissen laut Excel-Berechnungen.

3.3.1.3.7.4 Tarifierungssystematik

Die Abrechnung der Verwaltungskosten je MFG wurde wie bereits im vorangegangenen Verfahren für den vorliegenden Fall akzeptiert. Das Entgelt ist nur in Bezug auf diejenigen MFG zu erheben, die durch Kabelkanalanlagen der Antragstellerin – und nicht durch Eigenrealisierung der Carrier – erschlossen werden. Denn nur diese MFG stehen in einem Zusammenhang mit der Anzahl der Kabelkanalüberlassungen, auf die sich die einzelnen Kostenbestandteile beziehen.

3.3.1.3.8 Monatliches Entgelt für die Überlassung von zwei unbeschalteten Glasfasern

3.3.1.3.8.1 Kostenbestandteile und Kalkulationsmethodik

In die Kalkulation des Monatsentgeltes für zwei unbeschaltete Glasfasern fließen nach der Vorgehensweise der Antragstellerin neben den auf Investitionswerten fußenden anlagen-spezifischen Kosten **[BuGG ...]** weitere Prozesseinzelkosten für die technische Auftragsbearbeitung **[BuGG ...]** sowie weitere Vertriebs-einzelkosten für Vertragsbearbeitung und Kundenbetreuung, Beschwerde- und Forderungsmanagement, Fakturierung, Forderungsausfälle und Produktmanagement **[BuGG ...]** ein. Sämtliche Einzelkostenwerte werden wiederum um Gemeinkosten und Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG erhöht.

3.3.1.3.8.1.1 Ermittlung der anlagespezifischen Kosten

3.3.1.3.8.1.1.1 Ermittlung des Investitionswertes anhand des „WIK-Modells“

Analog den Ausführungen zu den Kabelkanalanlagen lassen auch die Kostenunterlagen der Antragstellerin zur unbeschalteten Glasfaser keine abschließende Bestimmung der für die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung berücksichtigungsfähigen Investitionen zu, so dass wiederum der produktspezifische Investitionswert mittels einer ergänzten Version des vom WIK im Auftrag der Bundesnetzagentur für die Teilnehmeranschlussleitung entwickelten „Analytischen Kostenmodells– Anschlussnetz“ zu berechnen war.

Abgrenzung des Kalkulationsobjektes

Die über das „WIK-Modell“ zu ermittelnde Größe war im vorliegenden Fall die durchschnittliche Investition für die Überlassung von zwei unbeschalteten Glasfasern auf der Strecke zwischen Hauptverteiler und MFG bzw. KVz der Antragstellerin. Eine Zugangsverpflichtung zu unbeschalteten Glasfasern besteht dabei nur, sofern Leerrohre für diese Anbindung nicht zur Verfügung stehen. Im Falle der unbeschalteten Glasfaser liegt – da diese auf den Hauptkabeltrassen des Teilnehmeranschlussnetzes der Antragstellerin geführt werden – grundsätzlich das gleiche Segment der Linientechnik zugrunde wie bei der Bestimmung der Kosten für den Zugang zu Kabelkanalkapazitäten, so dass hinsichtlich der grundsätzlichen Vorgehensweise der WIK-Berechnungsmethodik und zur Netztopologie auf die Ausführungen unter Ziffer 3.3.1.3.5.2 verwiesen werden kann.

Tiefbauinvestitionen und Dimensionierung

Bei der Bestimmung des Investitionswertes für die unbeschaltete Glasfaser war zu berücksichtigen, dass deren Verlegung sowohl im Erdkabel als auch in Kabelkanalanlagen erfolgen kann. Für die dabei vorzunehmende Grabendimensionierung bei Erdkabelverlegung war zu unterstellen, dass neben den Kabeln für das kupferbasierte Teilnehmeranschlussnetz gleichzeitig auch ein „durchschnittliches“ Glasfaserkabel – dessen Faserzahl auf den von der Antragstellerin gelieferten Angaben beruht – liegt und dass der Dimensionierungsbedarf einer Glasfaser jenem einer Kupferader entspricht. Im Ergebnis trägt das Glasfaserkabel somit die an der Faserzahl bemessenen anteiligen tiefbaubezogenen Investitionen in den jeweils nach Trassenabschnitten differenziert betrachteten Gräben mit.

Verlegeartanteile

Zur Bestimmung eines gewichteten Wertes für die tiefbaubezogenen Investitionen war auf die Angaben der Antragstellerin hinsichtlich der jeweiligen Anteile der Verlegungsart von Glasfaserkabeln zurückzugreifen und auf die maßgeblichen Quoten für Erkabelverlegung **[BuGG ...]** sowie für Kabelkanalverlegung **[BuGG ...]** hochzurechnen. Die Vernachlässigung von oberirdischer Verlegung sowie der Verlegung im Kabelrohr – welche über das WIK-Modell nicht Berücksichtigung finden können – erscheint dabei insoweit vertretbar, als erstere Verlegeart lediglich **[BuGG ...]** der insgesamt verlegten Glasfaserkabel umfasst. Der Verlegeanteil für das Kabelrohr wurde proportional auf die Erkabelverlegung und die Kabelkanalverlegung verteilt. Dabei ist anzumerken, dass die Verlegung im Kabelrohr im Vergleich zu der in Kabelkanalanlagen deutlich günstiger ist und damit näher am Investitionswert für eine Verlegung als Erdkabel liegt. Insofern stellt dies eine konservative Vorgehensweise dar.

Weitere Parameter

Zur Bestimmung der Kabelinvestitionen“ waren weitere Preis- und Strukturdaten in die Berechnungen eingestellt. Dabei handelt es sich insbesondere um die Preisangaben zu den durchschnittlich verwendeten Glasfaserkabeln und deren Verlegung sowie zu den Preisen für Verbindungs- und Abzweigmuffen einschließlich Material und Montage.

Ergebnis

Zur Bestimmung des bundesdurchschnittlichen Investitionswertes je Meter Glasfaserkabel war - unter Rückgriff auf Grundlage der von der Antragstellerin gelieferten Angaben zum

Auslastungsgrad - die Zahl der beschalteten Glasfasern zu ermitteln. Dabei war nach Vorgabe der Leistungsanordnungen eine Entstörungsreserve für die Antragstellerin hinzuzurechnen und in einem weiteren Schritt auf die nächsthöhere Faserzahl entsprechend den verwendeten Kabelgrößen aufzurunden. Die auf diese Weise ermittelte durchschnittliche Kabelgröße bildet die Berechnungsbasis für die Investitionswertbestimmung von Kabel und Muffen.

Die Zahl der benötigten Verbindungsmuffen war auf Basis der Hauptkabeltrassenmeter – unter Einrechnung eines durchschnittlichen Muffenabstandes von **[BuGG ...]** – zu bestimmen.

In Ergänzung zu der trassensegmentbezogenen Bestimmung der effizienten Netzstruktur für das kupferbasierte Teilnehmeranschlussnetz war bei der Erdkabelverlegung ein zusätzliches **[BuGG ...]** Glasfaserkabel bei der Bestimmung der relevanten Tiefbauinvestitionen mit zu berücksichtigen. Demgegenüber war für das kabelkanalverlegte Glasfaserkabel auf den Investitionswert je Viertelrohrmeter (siehe Ziffer 3.3.1.3.5.2) zurückzugreifen. Neben der Berücksichtigung dieser zusätzlichen Kabel bei der Tiefbaudimensionierung ergeben sich dabei weitere Investitionen für das Kabelmaterial sowie das Einziehen des Kabels. Entsprechend den Angaben der Antragstellerin war darüber hinaus die Länge der durchschnittlichen HVt-MFG-Strecke mit **[BuGG ...]** Meter zu bemessen.

Die wie vorstehend modellierten Investitionswerte belaufen sich pro belegter durchschnittlicher Glasfaser bei der Erdkabelverlegung auf **[BuGG ...]** je Meter sowie bei der Kabelkanalverlegung auf **[BuGG ...]** je Meter. Unter Berücksichtigung der bereits vorgenannten maßgeblichen Quoten für Erkabelverlegung **[BuGG ...]** und Kabelkanalverlegung **[BuGG ...]** errechnet sich somit ein gewichteter Investitionspreis pro belegter Glasfaser in Höhe von **[BuGG ...]** je Meter, welcher mit den durchschnittlichen Trassenmetern für die HVt-MFG-Strecke von **[BuGG ...]** Metern zu multiplizieren und des Weiteren auf 2 Fasern hochzurechnen war. Im Ergebnis ermittelt sich unter zusätzlichem Einbezug der notwendigen Investitionen für die Anlageklasse „Glasfaser HVt“ ein produktspezifischer Gesamtinvestitionswert in Höhe von **[BuGG ...]**.

Die Abweichung von dem betreffenden Wert der Antragstellerin **[BuGG ...]** erklärt sich vorrangig durch

- die bereits gemäß TAL-Entscheidung BK 3c-13/002 vom 26.06.2013 durchgeführten Korrekturen der Eingangsparameter,
- die für die Kabelkanalanlagen modellierten deutlich geringeren Investitionswerte,
- weitere effizienzbedingte Korrekturen in Bezug auf Kabelstärke, Anzahl der Muffen und Faserbündelung.

3.3.1.3.8.1.1.2 Umrechnung des Investitionswertes in Kapitalkosten

Entsprechend der Vorgehensweise beim MFG war auch der Investitionswert für die unbeschaltete Glasfaser für Zwecke der Kapitalkostenermittlung zu annualisieren. Dabei war jedoch zunächst der vorstehend ermittelte Gesamtinvestitionswert von **[BuGG ...]** entsprechend der von der Antragstellerin vorgenommenen prozentualen Verteilung auf die relevanten Anlagekategorien „Glasfaser optisches Zugangsnetz“, „Glasfaser HVt“, „Kabelschächte“ sowie „Kabelrohre und Kabelkanäle“ aufzugliedern.

Es war wiederum anstelle der von der Antragstellerin angesetztten, über unterschiedliche Preisanpassungsfaktoren ermittelten anlagenklassenspezifischen Realzinssätze ein realer Zinssatz von 6,77 % zu berücksichtigen (siehe Ziffer 3.1.3.2.3). Unter Einbezug der nachstehend erörterten Abschreibungsdauern für die einzelnen Anlagecluster errechnen sich jährliche streckenpauschale Kapitalkosten für zwei Glasfasern in einer Gesamthöhe von **[BuGG ...]** (gegenüber **[BuGG ...]** laut Antrag).

Abschreibungsdauer

Die Beschlusskammer hat wie bei der Berechnung der Kapitalkosten für den Zugang zu KKA für Kabelschächte, Kabelrohre und Kabelkanäle jeweils eine Nutzungsdauer von 40 Jahren zugrunde gelegt (siehe Ausführungen unter Ziffer 3.3.1.3.5.3). Antragsgemäß war darüber hinaus die ökonomische Nutzungsdauer für die beiden Anlageklassen „Glasfaserkabel optisches Zugangsnetz“ sowie „Glasfaser Hvt“ mit jeweils 20 Jahren zu bemessen.

3.3.1.3.8.1.1.3 Betriebs- und Mietkosten

Hinsichtlich der Ermittlung der berücksichtigungsfähigen Betriebs- und Mietkostenfaktoren wird auf die Ausführungen unter den Ziffern 3.3.1.3.2.4 und 3.3.1.3.2.5 und auf das Prüfgutachten der Fachabteilung verwiesen. Im Ergebnis errechnen sich (stückbezogene) Betriebskosten in Höhe von **[BuGG ...]** sowie Mietkosten in Höhe von **[BuGG ...]**.

3.3.1.3.8.1.1.4 Gemeinkosten

Anstelle des von der Antragstellerin angesetzten Gemeinkostenbetrages von **[BuGG ...]** war ein Betrag von **[BuGG ...]** in die Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung einzubeziehen. Zur Ermittlungsmethodik wird auf Ziffer 3.3.1.3.2.6 verwiesen.

3.3.1.3.8.1.1.5 Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG

Die Aufwendungen für das Viventodefizit sowie für Abfindungszahlungen und Rückstellungen für Vorruhestandsbeamte waren im Falle der unbeschalteten Glasfaser berücksichtigungsfähig und anhand einer Umsatzschlüsselung zu verteilen. Im Ergebnis errechnet sich ein anerkennungsfähiger Wert in Höhe von **[BuGG ...]** (gegenüber dem von der Antragstellerin geforderten Wert in Höhe von **[BuGG ...]**).

3.3.1.3.8.1.1.6 Anlagespezifische Gesamtkosten

Die Addition der Kapitalkosten, der Miet- und Betriebskosten und der Gemeinkosten führt zu einem monatlichen Gesamtbetrag für die Überlassung von zwei unbeschalteten Glasfasern in Höhe von 59,27 €. In der nachfolgenden Tabelle sind die einzelnen, von der Beschlusskammer nach Effizienzmaßstäben ermittelten Beträge (Spalte 1) den jeweiligen Angaben der Antragstellerin (Spalte 2) gegenübergestellt:

	Spalte 1 (Berechnung der Beschlusskammer)	Spalte 2 (Angaben der Antragstellerin - „KeL 2012“)
Kapitalkosten jährlich	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Mietkosten jährlich	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Betriebskosten jährlich	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Summe Einzelkosten jährlich	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Gemeinkosten jährlich	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG jährlich	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Gesamtsumme jährlich	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Gesamtsumme monatlich	59,27 €	[BuGG ...]

Hinweis: Die ausgewiesenen Gesamtsummen entsprechen den Ergebnissen laut Excel-Berechnungen.

3.3.1.3.8.1.2 Prozesskosten für die technische Auftragsbearbeitung

Bei der Bemessung des monatlichen Überlassungsentgeltes für zwei unbeschaltete Glasfasern werden entsprechend der Kostenkalkulation der Antragstellerin zusätzliche (geringfügige) Prozesskosten für die Auftragsbearbeitung von Störungen durch das Ressort ITS ausgewiesen. Entsprechend der kalkulierten Zeitbedarfe und Häufigkeiten wird dabei unterschieden, ob die Auftragsbearbeitung über die Fax-Schnittstelle oder per Elektronischer Schnittstelle veranlasst wird.

Die Beschlusskammer hat zwar wiederum grundsätzlich die Notwendigkeit der veranlassten Aktivitäten für Zwecke der Leistungsbereitstellung akzeptiert. Konkreter Anpassungsbedarf bei den von der Antragstellerin kalkulierten Ansätze für die Auftragsbearbeitung von Entstörungsprozessen bestand jedoch – neben der Reduktion des maßgeblichen Ressortstundensatzes von **[BuGG ...]** - in Bezug auf eine analoge Behandlung des bei der TAL-Überlassung zu verrechnenden relevanten MTBF-Faktors für die durchschnittliche Störungshäufigkeit (Reduktion des Faktors von **[BuGG ...]**), sowie in Bezug auf die zu unterstellende Nutzungsquote der elektronischen Schnittstelle (Anhebung der Quote von **[BuGG ...]**).

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Änderungen errechnet sich unter Einbezug von Gemeinkosten und Aufwendungen gemäß § 32 Abs. 2 TKG ein berücksichtigungsfähiger Kostenwert in Höhe von **[BuGG ...]** jährlich (bzw. **[BuGG ...]** monatlich), welcher den weiteren Berechnungen zur Bemessung des Überlassungsentgeltes für zwei unbeschaltete Glasfasern zugrunde zu legen war.

3.3.1.3.8.1.3 Jährliche Vertriebskosten

Entgegen der Vorgehensweise bei der Kalkulation der Zugangsleistungen für MFG und KKA weist die Antragstellerin die im Zusammenhang mit der Überlassung der Glasfaser anfallenden „jährlichen Verwaltungskosten“ nicht als gesonderte entgeltrelevante Leistungsposition aus, sondern rechnet die relevanten Kostenwerte in das monatliche Überlassungsentgelt ein.

Nach der Kalkulation der Antragstellerin setzen sich diese produktspezifischen Einzelkosten aus Ansätzen für den Vertrieb (in Summe **[BuGG ...]** jährlich) sowie für die Fakturierung (**[BuGG ...]** jährlich) zusammen. Diese Kostenwerte werden des Weiteren mit Gemeinkosten sowie Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG beaufschlagt. Die Systematik der Verrechnung der einzelnen Werte stellt sich dabei im Wesentlichen analog den bereits unter Ziffer 3.3.1.3.3. dargestellten Zusammenhängen dar.

3.3.1.3.8.1.3.1 Vertriebs Einzelkosten

Die Einzelkosten für den Vertrieb umfassen nach der Terminologie der Antragstellerin Kosten für Vertragsbearbeitung und Kundenbetreuung, Beschwerde- und Forderungsmanagement, Produktmanagement und Forderungsausfälle.

Vertragsbearbeitung und Kundenbetreuung

Die Vertriebs Einzelkosten für die Vertragsbearbeitung und Kundenbetreuung (laut Antrag **[BuGG ...]** jährlich) wurden im vorliegenden Fall ausschließlich durch Verwendung des korrigierten Stundensatzes für den Führungsbereich ZW auf **[BuGG ...]** verringert **[BuGG ...]**.

Das Ressort BD_V_TAL_CLS_GF ist u.a. zuständig für das Verwalten von Kundenunterlagen, das Führen von Vertragsverhandlungen, die Bekanntgabe von Angeboten sowie die Einleitung von Missbrauchs- und Anordnungsverfahren. Zur Bestimmung der Kosten wird die Zahl der erforderlichen Vertriebskräfte der Organisationseinheit mit der Jahresprozesskapazität je Kraft multipliziert. Nach Division durch die Anzahl der relevanten Überlassungsmengen (hier sämtliche im Ressort ZW bearbeiteten Produkte) erfolgt eine weitere Multiplikation mit dem Stundensatz für den Führungsbereich ZW.

Beschwerde- und Forderungsmanagement

Die Vertriebs Einzelkosten für Beschwerde- und Forderungsmanagement (laut Antrag **[BuGG ...]** jährlich) wurden im vorliegenden Fall ebenfalls ausschließlich durch Verwendung des korrigierten Stundensatzes für den Führungsbereich ZW auf **[BuGG ...]** verringert **[BuGG ...]**.

Produktmanagement und Forderungsverluste

Bedingt durch die im (antragsübergreifenden) Gesamtkostenabgleich vorgenommene Anpassung des kalkulatorischen Zinssatzes waren auch die stückbezogenen Einzelkosten für das Produktmanagement sowie für die Forderungsverluste von **[BuGG ...]** jährlich auf **[BuGG ...]** jährlich zu reduzieren.

3.3.1.3.8.1.3.2 Einzelkosten für die Fakturierung

Die seitens der Antragstellerin geforderten Fakturierungseinzelkosten in Höhe von **[BuGG ...]** waren wiederum auf den von der Beschlusskammer antragsübergreifend anerkannten Wert in Höhe von **[BuGG ...]** abzusenken.

3.3.1.3.8.1.3.3 Gesamtkosten der jährlichen Vertriebsleistungen

Aus den Einzelkosten und unter zusätzlicher Einberechnung der gemäß Ziffer 3.3.1.3.2.6 ermittelten Gemeinkosten und Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG ergeben sich folgende jährliche bzw. monatliche Gesamtbeträge:

	Spalte 1 (Berechnung der Beschlusskammer)	Spalte 2 (Angaben der Antragstellerin - „KeL 2012“)
Vertragsbearbeitung und Kundenbetreuung	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Beschwerde- und Forderungsmanagement	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Produktmanagement	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Forderungsverluste	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Fakturierung	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Einzelkosten	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Gemeinkosten	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Aufwendungen nach 32 Abs. 2 TKG	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Summe pro Jahr	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Summe pro Monat	7,38 €	[BuGG ...]

Hinweis: Die ausgewiesenen Gesamtsummen entsprechen den Ergebnissen laut Excel-Berechnungen.

3.3.1.3.8.1.3.4 Gesamtkosten für die monatliche Überlassung von zwei unbeschalteten Glasfasern

Zur Ermittlung der entgeltrelevanten monatlichen Gesamtkosten für die Überlassung von zwei unbeschalteten Glasfasern waren die vorstehend ermittelten monatlichen Werte für die anlagespezifischen Gesamtkosten in Höhe von 59,27 €, die Prozesskosten für die technische Auftragsbearbeitung in Höhe von 0,10 € sowie die „Verwaltungskosten“ in Höhe von 7,38 € aufzusummieren. Im Ergebnis errechnet sich das tenorierte Entgelt in Höhe von 66,75 €, welches als Pauschalentgelt unabhängig von den tatsächlichen Glasfaserlängen zu bemessen war.

Nach Dafürhalten der Beschlusskammer sprechen im Übrigen keine sachlichen Gründe gegen eine Pauschalierung der unbeschalteten Glasfaser mit Hilfe der Durchschnittlänge, da hierbei ein systematischer Nachteil von Wettbewerbern mangels Flexibilisierungsmöglichkeit der Streckenführung im Gegensatz zum Zugang zum Kabelkanal nicht erkennbar ist.

3.3.1.3.9 Einmalentgelt für die Expressentstörung von zwei unbeschalteten Glasfasern

Das einmalige Entgelt für die Express-Entstörung von zwei unbeschalteten Glasfasern war in Anlehnung an die jeweiligen Entscheidungen zur TAL-Carrier-Express-Entstörung (CEE) zu genehmigen. Denn eine Vergleichbarkeit beider Leistungen ist aus Sicht der Beschlusskammer hinreichend gegeben. Derzeit maßgeblich ist insoweit der mit Beschluss vom 29.06.2012 (Az. BK 3f-12/071) bis zum 30.06.2014 genehmigte Tarif in Höhe von 27,45 €.

Bei der Berechnung der Kosten für die TAL-Carrier-Express-Entstörung handelt es sich um eine Deltakalkulation. So umfassen die Aktivitäten im Zusammenhang mit einer CEE für die Teilnehmeranschlussleitung ausschließlich jene Tätigkeiten, welche zusätzlich aufgrund der vereinbarten schnelleren Entstörungsfristen (innerhalb von 6 statt 24 Stunden) notwendig werden. Die auch für eine Standardentstörung anfallenden Prozesse werden dagegen bereits durch die produktspezifischen Überlassungsentgelte für die TAL (und ebenso für die unbeschaltete Glasfaser) abgedeckt.

Der mit einer Expressentstörung verbundene Mehraufwand fällt u.a. dann an, wenn ein Monteur z.B. eine andere Tätigkeit innerhalb der Regelarbeitszeit unterbricht, um eine Express-Entstörung vorzunehmen oder außerhalb der Regelarbeitszeit von Zuhause zum Einsatzort anreisen muss. Sämtliche der für die TAL-CEE kalkulierten Tätigkeiten und Kostensätze zeigen keine produktspezifischen Eigenschaften, so dass eine Übertragung der genehmigten Entgelte auf die Express-Entstörung von zwei unbeschalteten Glasfaser ohne Einschränkungen sachgerecht erscheint.

3.3.1.3.10 Pauschalentgelte für die Bereitstellung und Kündigung der Zugangsvarianten

Die beantragten Bereitstellungs- und Kündigungsentgelte im Rahmen der Auftragsabwicklung und Fakturierung sowie Beauftragung des Sicherheitsservices in der Angebots-, Bereitstellungs- und der Kündigungsphase in Zusammenhang mit dem Zugang im MFG, zu Kabelleerrohren sowie zu unbeschalteten Glasfasern waren die entsprechenden tenorierten Pauschalwerte zu reduzieren. Nachstehende Übersicht liefert einen Überblick der auf Basis von Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zu bemessenden Leistungspauschalen:

Ziffer der Genehmigung	Leistungsposition	Entgelt
1.	<i>Einmalentgelte für den Zugang im MFG</i>	
1.1.1	Bereitstellungsentgelt für die Projektierung im Rahmen der Angebotsphase	44,12 €
1.1.2	Bereitstellungsentgelt für die Auftragsabwicklung und Fakturierung im Rahmen der Angebotsphase	85,31 €
1.2.1	Bereitstellungsentgelt für den Zugang im MFG	251,36 €
1.2.2	Bereitstellungsentgelt für die Auftragsabwicklung und Fakturierung im Rahmen der Bereitstellungsphase	79,30 €
1.4.1	Kündigung des Zugangs im MFG	70,91 €
1.4.2	Bereitstellungsentgelt für die Auftragsabwicklung und Fakturierung im Rahmen der Kündigungsphase	84,38 €

2.	Entgelte für den Zugang zu Kabelkanälen	
2.1.1	Bereitstellungsentgelt für die Auftragsabwicklung und Fakturierung im Rahmen der Angebotsphase	86,94 €
2.1.3	Bereitstellungsentgelt für die Projektierung im Rahmen der Angebotsphase inkl. Lageplan und technischer Dokumentation, einmalig je MFG/KVZ-Anbindung	26,92 €
2.2.1	Bereitstellungsentgelt für die Auftragsabwicklung und Fakturierung im Rahmen der Bereitstellungsphase	88,21 €
2.3.6	Bereitstellung/Beauftragung des Sicherheitservices für die Bereitstellung und Entstörung	29,96 €
2.4.1	Bereitstellungsentgelt für die Auftragsabwicklung und Fakturierung im Rahmen der Kündigungsphase	94,62 €
2.4.2	Kündigungsabwicklung inkl. technischer Dokumentation, einmalig je MFG/KVz-Anbindung	74,20 €
2.4.4	Bereitstellung/Beauftragung des Sicherheitservices für die Bereitstellung und Entstörung	29,96 €
3.	Entgelte für den Zugang zur unbeschalteten Glasfaser	
3.1.1	Bereitstellung von zwei unbeschalteten Glasfasern	50,15 €
3.1.4	Kündigung von zwei unbeschalteten Glasfasern	17,08 €

Die vorgenannten Tarife decken insbesondere die Kosten für die Entgegennahme und Prüfung des Antrags durch eine zentrale Stelle, die Anfertigung der internen Aufträge für die Fachdienststellen, die Systemdatenpflege, die Bearbeitung von Rückfragen, die Terminüberwachung, ggf. die Angebotserstellung, Projektierung und DPBO-Messung, die Übermittlung von Ergebnissen an den Carrier, die Rechnungserstellung und die Bearbeitung von diesbezüglichen Einwänden ab. Die entsprechenden vertriebstechnischen MFG- und KKA-Aktivitäten werden dabei durch die Ressorts AMKo sowie ZW_Auftragsmanagement durchgeführt, während für die Bereitstellung und Kündigung der Glasfaser die Ressorts ITS und wiederum ZW_Auftragsmanagement tätig sind. Soweit darüber hinaus im Rahmen der Bereitstellung und Kündigung des Zugangs im MFG sowie zu KKA zusätzliche Projektierungs- oder Messleistungen erforderlich sind, werden diese vom Technikressort PTI geleistet.

Zwar ist es grundsätzlich zu begrüßen, dass die Antragstellerin bei den administrativen Leistungen inklusive der damit verbundenen technischen Bereitstellungs- und Kündigungsaktivitäten die produktspezifischen Prozessabläufe in einigen Teilbereichen grundlegend überarbeitet und deren Zeiten neu bemessen hat. Dabei ist der Beschlusskammer auch nach wie vor bewusst, dass letztlich die entsprechend durchzuführenden und notwendigen Aktivitäten und deren Häufigkeiten in der Regel nur simulativ modelliert und – mangels Nachfrage nach sämtlichen Leistungen – nicht anhand tatsächlicher Aktivitätszeiten verifiziert werden konnten.

Gleichwohl darf diese Vorgehensweise aber nicht dazu führen, dass die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung überschritten werden. Die Beschlusskammer hat im vorliegenden Fall wiederum erhebliche Zweifel, dass die nunmehr modellierten Prozesse sowie deren unterstellte Zeitansätze und/oder Häufigkeiten sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach unter Effizienzgesichtspunkten in vollem Umfang gerechtfertigt sind.

Die Absenkung der Leistungspauschalen resultiert dabei im Ergebnis – je nach Einzelfall mit unterschiedlichem Kostenvolumen – aus verschiedenen Effekten, so namentlich aus der Streichung einzelner Ressortaktivitäten, aus der pauschalen Absenkung der Zeitansätze für

das Ressort ZW_Auftragsmanagement, aus der prozentualen Absenkung von Aktivitätszeiten sowie aus dem Ansatz weiterer antragsübergreifend bedingter Modifikationen (Stundensätze, Gemeinkosten sowie neutrale Aufwendungen gemäß § 32 Abs. 2 TKG, etc.). Im Einzelnen:

3.3.1.3.10.1 Prozessaktivitäten und Häufigkeiten

Die Fachabteilung der Bundesnetzagentur hat zunächst (wiederum) sämtliche Aktivitäten, die in der Prozesskostenkalkulation der einzelnen Leistungspositionen angesetzt werden, auf deren Notwendigkeit für den Zugang im MFG, zu KKA sowie zu den unbeschalteten Glasfasern überprüft. Dabei konnten in Bezug auf MFG und KKA einige Arbeitsprozesse identifiziert werden, die nach Überzeugung der Beschlusskammer nicht für eine produktspezifische Leistungsbereitstellung notwendig sind:

Auftragsbearbeitung im Vertriebsressort ZW_Auftragsmanagement

Bei der Auftragsbearbeitung im Vertriebsressort ZW_Auftragsmanagement sind im Hinblick auf die Angebotsphase für den Zugang im MFG sowie zu KKA jeweils **[BuGG ...]** Prozessschritte zu streichen. Bei der Bereitstellungsphase sind für beide Produkte zwar deutlich weniger Prozesse als nicht notwendig einzustufen. Deren Prozesszeiten sind jedoch vergleichsweise nicht unerheblich. Die Veranschlagung von jeweils **[BuGG ...]** für die Tätigkeit **[BuGG ...]** lässt zudem auf interne systemtechnische Probleme schließen. Bei der Auftragsbearbeitung in der Kündigungsphase sind jeweils **[BuGG ...]** Einzelleistungen für die produktspezifische (effiziente) Bereitstellung von Zugangsangeboten für MFG und KKA irrelevant, deren Gesamtvolumen sich teilweise auf mehr **[BuGG ...]** der vorgetragenen und verrechneten Gesamtzeiten summiert.

Demgegenüber waren die durch das Vertriebsressort ZW_Auftragsmanagement durchzuführenden Prozessschritte für die Bereitstellung und Kündigung der unbeschalteten Glasfaser mit Ausnahme der im Bereitstellungsentgelt ausgewiesenen Einzelaktivität **[BuGG ...]** akzeptabel.

Auftragsbearbeitung in den technischen Ressorts AMKo und ITS

Die für den Zugang im MFG sowie zu KKA maßgeblichen Prozessabläufe der Auftragsbearbeitung im Ressort AMKo wurden gegenüber dem vorangegangenen Verfahren erheblich modifiziert sowie aktualisiert und gewährleistet mit Ausnahme der bei der Kündigung von KKA irrelevanten Aktivitäten **[BuGG ...]** ein hinreichend effizientes Ablaufprofil.

Die vom Technikressort ITS durchzuführenden Prozessschritte für die Bereitstellung und Kündigung der unbeschalteten Glasfaser blieben gegenüber dem vorangegangenen Antrag unverändert. Die relevanten Aktivitätsabfolgen, welche im System **[BuGG ...]** durchgeführt werden, sind insgesamt schlüssig und plausibel und lassen augenscheinlich keine notwendigen Effizienzkorrekturen erkennen.

Zu allen weiteren Details der anerkennungsfähigen prozessualen Aktivitäten wird auf den Prüfbericht der Fachabteilung verwiesen, welcher Bestandteil der Verfahrensakte ist.

3.3.1.3.10.2 Prozesszeiten

Nach der Kalkulationsweise der Antragstellerin ergeben sich die sogenannten „gewichteten Prozesszeiten“ der verschiedenen Aktivitäten als Produkt von Aktivitätszeiten und Häufigkeiten. Anhand der mit dem Antrag vorgelegten Kostenunterlagen und der ergänzend übersandten Informationen wurden die verschiedenen Tätigkeitsschritte – wie vorstehend aufgeführt - auf ihre Notwendigkeit überprüft und darüber hinaus exemplarisch deren Aktivitätszeiten im Rahmen zweier Vor-Ort-Termine in Niederlassungen der Antragstellerin in Düren und Düsseldorf anhand ausgewählter administrativer Teilleistungen untersucht und bemessen.

Im Rahmen des Vor-Ort-Termins in Düren wurden dabei die Prozessaktivitäten der Auf-

tragsabwicklung für den Zugang zu KKA in der Herstellungsphase durch das Technikressort AMKo begutachtet. Nach der ursprünglichen Prozesskostenkalkulation der Antragstellerin soll für die Durchführung aller notwendigen Prozessschritte insgesamt eine Prozesszeit von [BuGG ...] Minuten erforderlich sein. Nach eingehender Erläuterung der insgesamt [BuGG ...] Aktivitätsschritte und deren Ansätze (inklusive der von der Antragstellerin mit Schreiben vom 20.02.2013 mitgeteilten Korrekturen), wurden insgesamt [BuGG ...] Aktivitäten mit einer beantragten Zeitdauer von insgesamt [BuGG ...] Minuten auf Basis der simulativen Bearbeitung eines fiktiven Carrier-Auftrags systemtechnisch aufgezeigt. Dabei entsprach der durchgeführte Prozessablauf grundsätzlich der Dokumentation des Antrags und lässt sich strukturell in die Module [BuGG ...] untergliedern. Im Ergebnis bemessen sich die beobachteten Zeiten für die [BuGG ...] aufgezeigten Einzelaktivitäten um knapp [BuGG ...] Minuten unterhalb der beantragten Erledigungszeit. Dabei war jedoch in Anbetracht der beobachteten Leistungen unter Berücksichtigung der Messergebnisse der Simulation davon auszugehen, dass die Arbeitszeiten der Auftragsabwicklung im Realfall höher ausfallen dürften.

Bei einem weiteren Vor-Ort-Termin in Düsseldorf wurden die Prozessaktivitäten der Auftragsabwicklung für den Zugang im KKA in der Herstellungsphase durch das Vertriebsressort ZW_Auftragsmanagement begutachtet. Für den Gesamtprozess veranschlagt die Antragstellerin ausweislich ihrer Kostenunterlagen eine gewichtete Gesamtzeit von [BuGG ...] Minuten. Vor Ort konnten letztlich nur die [BuGG ...] überprüft werden. Im Ergebnis liegen hier die bemessenen Zeiten bei insgesamt [BuGG ...] Minuten gegenüber den in der Kostenkalkulation ausgewiesenen [BuGG ...] Minuten und somit mehr als [BuGG ...] unter den von der Antragstellerin veranschlagten Werten.

Die Beschlusskammer hält insoweit im Lichte ihrer Beobachtungen und unter der Maßgabe, dem geboten Effizienzgrundsatz gerecht zu werden, eine 35 %-ige Absenkung auf die (um Streichungen gemäß Ziffer 2.3.1.3.10.1 abgesenkten) Gesamtprozesszeiten des Ressorts ZW_Auftragsmanagement über sämtliche tangierten MFG-, KKA- und Glasfaser-Leistungspauschalen hinweg für sachlich notwendig und geboten. Dies bewirkt im Ergebnis eine deutliche Minderung einzelner Leistungsentgelte gegenüber den beantragten Werten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die detaillierten Ausführungen der Fachabteilung im Rahmen deren Prüfberichtes verwiesen.

3.3.1.3.10.3 Absenkung des Zuschlags für variable, sachliche Verteilzeit und Rüstzeit

Wegen erfolgter Doppelverrechnung mit der bemessenen Jahresprozesskapazität und der sich daraus ableitenden ressortspezifischen Stundensätze war der in die Aktivitätszeiten der maßgeblichen Tätigkeiten des Ressorts PTI einfließende Zuschlag für variable, sachliche Verteilzeit und Rüstzeit von [BuGG ...] zu reduzieren.

Entsprechend der Kalkulationsmethodik der Antragstellerin berücksichtigt der von ihr beantragte Gesamtzuschlag in Höhe von [BuGG ...] im Umfang von [BuGG ...] Prozentpunkten entsprechende Aufschläge für konstante, sachliche Verteilzeiten, welche im aktuellen Kostenrelease bei der Jahresprozesskapazität des Führungsbereichs DTNP – welchem auch das Ressort PTI organisatorisch zugeordnet ist – bereits Berücksichtigung fanden. Im Ergebnis waren somit die betreffenden Prozesszeiten mit dem Faktor [BuGG ...] kalkulationsrelevant für die Ergebnisfindung zu berücksichtigen.

3.3.1.3.10.4 Einmalentgelt für die Bereitstellung des Zugangs im MFG

Die Reduzierung des genehmigten Einmalentgelts für die Bereitstellung des Zugangs im MFG resultiert – neben den gebotenen antragsübergreifende Anpassungen der Fahrzeiten, der Zuschlagssätze für Verteilzeiten und des Ressortstundensatzes PTI – vordringlich unter Rückgriff auf Erkenntnisse des vorangegangenen Verfahrens (Az. BK3c-10/103 vom 29.11.2010) aus der gebotenen Anpassung der maßgeblichen Prozesskostendokumentation.

Entsprechend der Kalkulation der Antragstellerin werden im Vergleich zum Vorgängerantrag aktuell neu bemessene Aktivitäten ausgewiesen, welche sodann nach Arbeitsbereichen zu überwiegend neuen Prozessen zusammengefasst werden. Eine Ausnahme dazu bildet der Prozess **[BuGG ...]**, der analog zum Vorantrag kalkuliert wird. Insgesamt ist der Detaillierungsgrad gewachsen, die Tätigkeiten waren aber zumeist bereits im Vorverfahren enthalten. Summiert über alle Prozesse steigt die beantragte gewichtete Prozesszeit von **[BuGG ...]** Minuten an.

So kalkuliert die Antragstellerin neben dem eigentlichen Prozess „DPBO-Messung“ erstmalig noch eine weitere DPBO-Messung mit dem Zusatz **[BuGG ...]**. Dieser Prozess wird nahezu analog zur DPBO-Messung kalkuliert. Ausnahmen sind eine zusätzliche Aktivität **[BuGG ...]** und eine geänderte Aktivitätshäufigkeit von **[BuGG ...]**. Die von der Antragstellerin diesbezüglich eingeholten Erläuterungen waren plausibel, weshalb die Prozesszeit **[BuGG ...]** grundsätzlich anerkannt werden konnte.

Demgegenüber war jedoch die Prozesszeit für die Aktivität **[BuGG ...]** aufgrund von Messergebnissen aus einem Vor-Ort Termin im Vorverfahren von **[BuGG ...]** Minuten zu reduzieren sowie aufgrund der von Antragstellerin nachgereichten Erläuterungen mit einer Häufigkeit von **[BuGG ...]** zu gewichten.

Weiterhin war bezüglich der DBPO Messung die Aktivitätszeit auf **[BuGG ...]** Minuten, anstatt der im Antrag ausgewiesenen **[BuGG ...]** Minuten, zu reduzieren. Hinter der Messung verbirgt sich eine gesamte Prozesskette, die aus einzelnen Aktivitäten mit einfließenden Häufigkeiten besteht. Zur Plausibilisierung des Prozessablaufs hatte die Beschlusskammer bereits im vorangegangenen Verfahren (Az. BK3c-10/103 vom 29.11.2010) einen Vor-Ort-Termin durchgeführt und aufgrund der damaligen Erkenntnisse – welche sowohl Zeit- als auch Häufigkeitsanpassungen beinhalteten - den damals beantragte Wert von **[BuGG ...]** Minuten reduziert.

Auf Nachfrage der Beschlusskammer hat die Antragstellerin zwar versucht, die in der Gesamtprozesszeit in Höhe von **[BuGG ...]** Minuten enthaltenen Tätigkeiten als Einzelprozesse mit Angaben der einzelnen Aktivitätszeiten und -häufigkeiten auszuweisen, um die Änderungen im Kalkulationsablauf nachvollziehbar aufzuzeigen. Demgegenüber war diese Darstellung, welche in Form der excelmäßigen Aufbereitung einer neuen Prozessstruktur mit neuen Tätigkeitsbeschreibungen geliefert wurde, jedoch nicht geeignet, die Erkenntnisse aus dem Vor-Ort-Termin im Vorverfahren mit den aktuellen Kalkulationsergebnissen zu konsolidieren.

Da die DPBO-Messung ein häufig durchgeführtes Standardmessverfahren ist und ferner davon ausgegangen werden kann, dass der vormals beobachtete Prozessablauf eingeschungen war, wird das Messergebnis aus der Vor-Ort-Messung auch für die vorliegende Kalkulation kalkulationsrelevant herangezogen. Zu Details bezüglich der damals durchgeführten Messung wird auf Punkt 2.3.3.1.1.2 des Beschlusses BK3c-10-103 vom 29.11.2010 verwiesen. Der von der Beschlusskammer angepasste Zeitansatz war aus Konsistenzgründen ebenfalls auf den neuen Prozess **[BuGG ...]** zu übertragen.

Darüber hinaus hat auch eine Auswertung der im Extranet der Antragstellerin bereitgestellten aktuellsten MFG-Listen (Stand KW 38/2012) die im Vorverfahren ermittelte Anzahl an erforderlichen Messungen bestätigt. Entsprechende seit dem Vorverfahren geänderte Vorgaben für erforderliche Messungen an Querkabeln (Messung erst ab einer Dämpfung > 3dB; früher > 1dB) sowie die gestiegene Qualität der Daten, sind dabei in die Auswertung mit eingeflossen.

Im Zuge der Prozesszeitermittlung waren schließlich auch noch einzelne Aktivitäten, welche im Rahmen der Übergabe des MFG an den Carrier antragsgemäß erfolgen sollen, zu eliminieren. So ist in den Verträgen ausschließlich eine zentrale Übergabe der MFG in den Räumen des Ressorts PTI der Antragstellerin vorgesehen (siehe Verträge über die Kollokation im MFG, Anlage 1, Ziffer 4 „Bereitstellung“). Dennoch wird in der Kostenkalkulation auch eine Bereitstellung vor Ort abgebildet, die aufgrund der anfallenden Wegezeiten mit höheren Kosten verbunden ist. Die relevanten Ansätze hierfür – es handelt sich dabei um die Aktivi-

täten **[BuGG ...]** - waren zu streichen. Zudem waren in diesem Zusammenhang die Tätigkeiten „**[BuGG ...]**“ neu mit **[BuGG ...]** zu gewichten, da diese Verrichtungsschritte den gesamten AsB umfassen.

Um sicherzustellen, dass die angesetzten Prozesskosten nicht die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung überschreiten, bedurfte es des Weiteren auch einer Kürzung der Prozesszeiten für die Aktivitäten **[BuGG ...]** um jeweils 50%. Die Antragstellerin hatte hier Prozesszeiten analog der Prozesse **[BuGG ...]** ihrer Prozesskostenkalkulation angesetzt, deren Tätigkeitsinhalt – **[BuGG ...]** - jedoch ungleich umfangreicher als die Überprüfung der Einbauten ist.

Unter Einbezug der Korrekturen von Aktivitätszeiten und Häufigkeiten ergab sich für die Bereitstellung des Zugangs im MFG (einschließlich Bereitstellung Transponder und Übergabe des MFG) eine gewichtete Gesamtprozesszeit von **[BuGG ...]** Minuten (gegenüber **[BuGG ...]** Minuten laut Antragstellerin), welche in die weitere Entgeltbemessung einfließt. Nachstehende Tabelle stellt die von der Beschlusskammer nach Effizienzmaßstäben ermittelten Prozesszeiten für die einzelnen Tätigkeitsfelder (Spalte 2) den jeweiligen Angaben der Antragstellerin (Spalte 1) gegenübergestellt:

Prozesse	Spalte1 Antragwerte [min]	Spalte2 KeL 2012-Werte [min]
Bereitstellen Zugang im MFG (Fertigungssteuerung Eingang)	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Bereitstellen Zugang im MFG (Projektierer Eingang)	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Bereitstellen Zugang im MFG (DPBO-Messung)	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Bereitstellen Zugang im MFG (DPBO-Messung) (Einbindung CM NbF/EMV)	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Bereitstellen Zugang im MFG (Projektierer Abschluss)	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Bereitstellen Zugang im MFG (Fertigungssteuerung Abschluss)	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Transponder an den Carrier übergeben	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Abnahme/Übergabe des MFG an den Carrier	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Überprüfung der Carriereinbauten im MFG (Fertigungssteuerung Eingang)	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Überprüfung der Carriereinbauten im MFG (Sb Dokumentation)	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Überprüfung der Carriereinbauten im MFG (Fertigungssteuerung Abschluss)	[BuGG ...]	[BuGG ...]
SUMME (in Minuten)	[BuGG ...]	[BuGG ...]

3.3.1.3.10.5 Berechnung der Einmalentgelte für die Bereitstellung und Kündigung von zwei Glasfasern

Zur Festlegung der diesbezüglichen Einmalentgelte waren die seitens der Beschlusskammer angepassten Prozesszeiten für die einmalige Bereitstellung (von insgesamt **[BuGG ...]** Minuten) sowie für die Kündigung (von insgesamt **[BuGG ...]** Minuten) mit den maßgeblichen Stundensätzen der Ressorts ITS und ZW Auftragsmanagement (**[BuGG ...]**) zu multiplizieren. Beiden Tarifpositionen waren zusätzlich Fakturierungseinzelkosten in Höhe von jeweils **[BuGG ...]** zuzurechnen. Unter Beaufschlagung der vorgenannten Einzelkostenpositionen mit anteiligen Gemeinkosten und neutralen Aufwendungen gemäß § 32 Abs. 2 TKG errechnen sich entgeltrelevante Prozesskosten in Höhe von **[BuGG ...]** für die Bereitstellung sowie in Höhe von **[BuGG ...]** für die Kündigung.

Demgegenüber hat die Antragstellerin in die Bemessung des Bereitstellungsentgeltes weitere Einzelkosten für Materialkomponenten in Höhe von **[BuGG ...]** – so u.a. für das Lichtwell-

lenleiter-Verbindungskabel und weitere Schaltkabel - zuzüglich entsprechender Logistikkosten in Höhe von **[BuGG ...]** eingerechnet. Nach Dafürhalten der Beschlusskammer sind zwar der Einsatz der relevanten zusätzlichen Materialkomponenten und deren Verrechnung im Rahmen des Bereitstellungsentgeltes grundsätzlich technisch und sachlich gerechtfertigt. Allerdings räumen die Zahlungskonditionen der maßgeblichen Rahmenverträge wiederum teilweise die Möglichkeit eines Skontoabzugs ein, was in Zusammenhang mit weiteren Anpassungen im Zuge der Preisprüfung eine Kürzung der Materialeinzelkosten von **[BuGG ...]** bewirkt. Darüber hinaus war auch die Höhe der geltend gemachten Logistikkosten nicht akzeptabel. Denn bei der Pauschalierung von Materialkomponenten sind die entsprechenden Logistikkosten – im Gegensatz zu einer aufwandsbezogenen Abrechnung - über einen Materialkostenzuschlag auf die Eingangspreise in Höhe des derzeit antragsübergreifend akzeptierten Wertes von **[BuGG ...]** zu beaufschlagen. Zusätzliche Ansätze für Logistik sind somit nicht mehr gerechtfertigt, da die aufgeführten Materialbeträge einen Materialgemeinkostenzuschlag beinhalten, der die entsprechenden Kosten abdeckt. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Änderungen errechnen sich materialbezogene Einzelkosten in Höhe von **[BuGG ...]**, welche des Weiteren mit anteiligen Gemeinkosten und Aufwendungen gemäß § 32 Abs. 2 TKG zu beaufschlagen waren.

Im Gesamtergebnis – bestehend aus anteiligen Prozesskosten sowie Materialkosten - errechnet sich somit der tenorierte Wert für die einmalige Bereitstellung von 2 unbeschalteten Glasfasern in Höhe von 50,15 €

3.3.1.3.11 Aufwandsbezogene Entgelte

Antragsgemäß war für nachstehende nichtpauschalierbare Einzelleistungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung, Überlassung und Kündigung des Zugangs zu KKA eine (ab 01.12.2012 rückwirkende) Anordnung bzw. Genehmigung „nach Aufwand“ geboten.

Ziffer der Genehmigung	Leistungsposition	Entgelt
2.	Entgelte für den Zugang zu Kabelkanälen	
2.1.3	Bereitstellungsentgelt für die Projektierung im Rahmen der Angebotsphase inkl. Lageplan und technischer Dokumentation, einmalig je MFG/KVz-Anbindung	nach Aufwand
2.3.3	Technischer Sicherheitservice beim Einziehen der Glasfaser durch den Kunden	nach Aufwand
2.3.4	Technischer Sicherheitservice zum Zugang zum Viertelrohr bei Entstörung der Glasfaser des Kunden	nach Aufwand
2.3.5	Bereitstellungsentgelt für das Einziehen der Glasfaser zwischen Kollokationsfläche und letztem Kabelschacht auf öffentlichem Grund, einmalig	nach Aufwand
2.4.3	Technischer Sicherheitservice beim Ausziehen der Glasfaser durch den Kunden	nach Aufwand

Zwar gebietet Sinn und Zweck der Entgeltgenehmigung nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eine vorrangige Beantragung und Genehmigung standardisierter Entgelte vor einer Abrechnung „nach Aufwand“. Eine Entgeltgenehmigung bzw. -anordnung nach Aufwand ist demnach gemäß §§ 25 Abs. 5 S. 3, 31 TKG nur zulässig, wenn und soweit eine einheitliche standardisierte Festlegung der zur Leistungserbringung erforderlichen Tä-

tigkeiten aufgrund fehlender Erfahrung oder von Fall zu Fall stark unterschiedlicher Produktionsprozesse nicht möglich ist,

vgl. BVerwG, Urteil 6 C 34.08 vom 25.11.2009, Rz. 17.

Wird ausnahmsweise eine Genehmigung „nach Aufwand“ beantragt, trifft nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts das regulierte Unternehmen die Darlegungslast dafür, dass und inwieweit ihm die Kalkulation standardisierter Entgelte bzw. Entgeltteile nicht möglich ist,

vgl. BVerwG, a.a.O., Rz. 28.

Eine Präzisierung der Darlegungspflicht findet sich nunmehr auch in § 34 Abs. 1 Nr. 4 TKG, wonach „soweit für bestimmte Leistungen oder Leistungsbestandteile keine Pauschaltarife beantragt werden, eine Begründung dafür (durch das beantragende Unternehmen) erforderlich ist, weshalb eine solche Beantragung ausnahmsweise nicht möglich ist“.

Demgegenüber hatte die Beschlusskammer bereits in ihrer vorangegangenen Entscheidung für die in Rede stehenden Einzelleistungen eine aufwandsbezogene Abrechnung genehmigt. Eine solche erscheint dann sachlich gerechtfertigt, wenn entsprechende Leistungen nur äußerst heterogen realisiert werden können, und / oder wenn so geringe Ausbringungsmengen vorliegen, dass auf deren Datenbasis keine Möglichkeit für eine pauschalierte Kalkulation besteht.

Entsprechend den Darlegungen der Antragsverpflichteten und nach Dafürhalten der Beschlusskammer sind unter Abwägung der Umstände und Interessen aller Marktteilnehmer die gegenüber einer pauschalierten Entgeltbemessung vorzugswürdigen Voraussetzungen einer aufwandsbezogenen Abrechnung für die tenorierten Zugangsentgelte zu Kabelkanälen grundsätzlich gegeben:

- Hinsichtlich des Bereitstellungsentgelts für die Projektierung im Rahmen der Bereitstellungsphase kommt eine aufwandsbezogene Abrechnung lediglich in jenen wenigen Fällen zu Anwendung, in den keine freien Kabelkanalkapazitäten zur Verfügung stehen und entsprechende Optimierungsmaßnahmen für ein Alternativangebot durchzuführen sind. Dabei sind u.a. das Ein- und Ausziehen der Glasfaser, das Spleißen, die ggf. erforderlichen Ersatzschaltungen sowie die damit verbundene Wiederherstellung des funktionsfähigen Telekommunikationsnetzes zu koordinieren und umzusetzen. Der (zeitliche und technische) Umfang der erforderlichen Arbeiten für die Projektierung, die Montageleistungen und Baumaßnahmen, die Baubegleitung und die Abnahme der Baumaßnahmen unterliegt dabei einer erheblichen Schwankungsbreite.
- Der zeitliche Einsatz des technischen Sicherheitsservices beim Ein- und Ausziehen sowie beim Entstören der Glasfaser durch den Carrier ist im Einzelfall davon abhängig, wie lange der Carrier selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen für die Entstörungsarbeiten der eigenen Glasfaser benötigt.
- Die Heterogenität der Tätigkeiten für das Einziehen der Glasfaser zwischen Kollokationsfläche und letztem Kabelschacht auf öffentlichem Grund, so namentlich die Verlegung von Kabel und Kabelrosten sowie die Schließung von Brandschotts, manifestiert sich grundsätzlich aus den jeweiligen Standortgegebenheiten.

3.3.2 Keine Versagungsgründe nach § 35 Abs. 3 Satz 2 TKG

3.3.2.1 Kein Preishöhenmissbrauch

Zwar waren die beantragten Entgelte in dem von der Antragstellerin geforderten Umfang teilweise überhöht, jedoch kann sie diese, soweit sie unangemessen sind, bereits aufgrund der vorliegenden Genehmigung nicht i. S. v. § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 TKG durchsetzen. Soweit die Entgelte genehmigt werden, beinhalten sie keine Aufschläge.

3.3.2.2 Keine erhebliche Beeinträchtigung der Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen

Für die Entgelte in der genehmigten Höhe ist auch nicht davon auszugehen, dass sie die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen auf einem Telekommunikationsmarkt entgegen § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 TKG i.V.m. § 28 Abs. 2 TKG in erheblicher Weise beeinträchtigen. Konkrete Anhaltspunkte für eine solche Beeinträchtigung liegen nicht vor. Die Vermutung des § 28 Abs. 2 Nr. 1 TKG ist tatbestandlich nicht erfüllt, weil die dortige Kostenuntergrenze, wie die Kostenprüfungen belegen, eingehalten ist.

Der Beschlusskammer liegen weiterhin keine Erkenntnisse über das Bestehen einer Preis-Kosten-Schere (PKS) bzw. einer Kosten-Kosten-Schere (KKS) vor.

Eine Preis-Kosten-Schere (PKS) wäre gegeben, wenn die Spanne zwischen dem Entgelt, welches die Antragstellerin den Wettbewerbern in Rechnung stellt, und dem entsprechenden Endnutzerpreis nicht ausreichend wäre, um einem effizienten Unternehmen die Erzielung einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals auf dem Endnutzermarkt zu ermöglichen (§ 28 Abs. 2 Nr. 2 TKG).

Eine Kosten-Kosten-Schere (KKS) läge vor, wenn die Spannen zwischen den Entgelten, die der Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes, der über beträchtliche Marktmacht auf einem Zugangsmarkt verfügt, für auf verschiedenen Wertschöpfungsstufen erbrachte Zugangsleistungen in Rechnung stellt, welche die Kosten der Wertschöpfungsdifferenz nicht angemessen widerspiegeln.

Die Beschlusskammer hat zur Durchführung der hier relevanten „Preis-Kosten-Scheren“-Tests u. a. auf Kalkulationen der Antragsgegnerin und Beigeladenen zu 3. entsprechend deren Stellungnahme vom 18.05.2011 sowie auf weitere produktspezifische Angaben der Antragstellerin vom 14.06.2011 zurückgegriffen. Zusätzlich konnten Erkenntnisse aus der Entgeltanzeige Bitstrom (Az. BK 3f-11/010) sowie von Kostenuntersuchungen im Rahmen des Verfahrens zur TAL-Überlassung (Az. BK 3c-13/002) Verwendung finden.

3.3.2.2.1 Preis-Kosten-Scheren-Test

Bei der PKS-Betrachtung ist zu untersuchen, ob Nutzer der Vorleistungen MFG, Zugang mittels KKA oder unbeschalteter Glasfaser (Dark Fiber, DF) in der Lage sind, Endkundenprodukte der Antragstellerin – namentlich einen VDSL Anschluss - konkurrenzfähig nachzubilden.

In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass bei einem PKS-Test der effiziente Wettbewerber im Fokus der Betrachtung steht. Beim Aufbau eines VDSL-Netzes ist daher eine gewisse Mindestauslastung der erschlossenen MFG anzunehmen. Diese Annahme ist auch bei auf Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ermittelten Vorleistungspreisen notwendig. Die Geschäftsrisiken, die sich aufgrund unterdurchschnittlicher Belegungen beim MFG ergeben, können nicht auf die Antragstellerin abgewälzt werden.

Zur Herstellung der Vergleichbarkeit waren alle Angaben auf der Erlös- und der Kostenseite in einen monatlichen Wert je Anschluss umzurechnen. Für die in diesem Zusammenhang nötige Annualisierung von Einmalbeträgen wurde durchweg der kalkulatorische Zinssatz von 6,77 % verwendet. Bei den Berechnungen wurde berücksichtigt, ob die Zahlungen zu Beginn der Laufzeit (z. B. Bereitstellungsentgelte) oder nachschüssig (z. B. Kündigungsentgelte) erfolgen. Als Nutzungsdauer für die KKA werden analog zum Vorgehen im Verfahren BK3c-13-002 (TAL-Überlassung) nun 40 Jahre angesetzt. Die für das MFG maßgeblichen Einmalentgelte für Bereitstellung und Kündigung wurden über eine Abschreibungsdauer von 25 Jahren annualisiert.

3.3.2.2.1.1 Erlöse

Die Erlöse wurden anhand der aktuellen Endkundenpreise der Antragstellerin für die Produkte VDSL 25 und VDSL 50 bestimmt. Diese betragen aktuell im Rahmen einer Aktion einheitlich für beide Varianten 34,95 € im ersten und 39,95 € im zweiten Jahr, gemittelt somit 37,45 € (31,47 € netto). Darüber hinaus ist noch ein einmaliges Bereitstellungsentgelt in Höhe von 69,95 € (58,78 € netto) zu entrichten. Monatlich ergeben sich unter Berücksichtigung einer Kundenbindungsdauer von 50,21 Monaten Erlöse von 1,38 €.

Bei Festlegung des Produktportfolios entfällt eine Abschätzung nach der Verteilung von ISDN- und Analoganschlüssen, da das VDSL-Produkt nur als All-IP Variante mit den Leistungsmerkmalen eines ISDN-Anschlusses ohne Aufpreis angeboten wird.

Unter Maßgabe einer aktuellen Stichtagsbetrachtung errechnet sich somit im Ergebnis ein monatlicher Durchschnittserlös je Anschluss in Höhe von 32,85 € (bisher 37,77 €).

3.3.2.2.1.2 Kosten des MFG-Nachfragers

Ein Wettbewerber, der ein VDSL Produkt anbieten möchte, hat neben den Vorleistungstarifen für die KVZ-TAL und jenen für den MFG-Zugang u.a. noch Investitionskosten für den DSLAM/MSAN und die Verlegung eigener Glasfaser sowie Transportkosten im Konzentrator- und IP-Backbone-Netz abzudecken. Im Einzelnen:

3.3.2.2.1.2.1 Kosten für die KVZ-TAL

Die Kosten bestehen zunächst aus dem Vorleistungsentgelt für die Überlassung der KVVZ-TAL (6,79 € gemäß Beschluss BK 3c-13/002 vom 26.06.2013). Weiterhin sind die Tarife für die Bereitstellung und Kündigung der verschiedenen Prozessvarianten (Übernahme mit und ohne Arbeiten beim Endkunden, Neuschaltung mit und ohne Arbeiten beim Endkunden, Kündigung mit und ohne gleichzeitige Umschaltung), die zuletzt mit Beschluss BK 3c-12-070 vom 17.10.2012 genehmigt worden sind zu berücksichtigen. Diese wurden anhand aktueller von der Antragstellerin am 11.03.2013 gelieferter Mengenangaben für das Jahr 2012 zu jeweils einem durchschnittlichen Wert verdichtet (48,83 €) und unter Berücksichtigung des o. g. kalkulatorischen Zinssatzes und der durchschnittlichen Kundenverweildauer von 50,21 Monaten in Monatsbeträge umgerechnet. Insofern haben sich die Ausführungen der Beschlusskammer aus dem vorherigen Verfahren bestätigt, in dem davon ausgegangen wurde, dass aufgrund der mittlerweile für Bündelprodukte vorherrschenden Zweijahresverträge die Kundenbindungsdauer insgesamt gestiegen ist. Im Ergebnis errechnen sich aus der Bereitstellung und Kündigung durchschnittliche monatliche Kosten der Wettbewerber von 1,15 € (bisher 1,75 €).

3.3.2.2.1.2.2 Kosten für DSLAM und Splitter

Der Beschlusskammer liegen weiterhin keine belastbaren Investitionskosten für die in den MFG verbauten DSLAM/MSAN vor. Die Marktabfrage des Jahres 2012 hat jedoch gezeigt, dass die bisher von der Kammer angesetzten 3,88 € deutlich zu hoch waren. Analog zum Verfahren BK3b-12-001 zum VDSL Kontingentmodell und nun zum parallel laufenden Verfahren zu den TAL-Überlassungsentgelten (BK3c-13-002) setzt die Beschlusskammer einen Kostenwert von 2,00 € an. Dieser Wert kann weiterhin als eher konservativ angesehen werden, da die Antragsgegnerin und Beigeladenen zu 3. bereits im vorherigen Verfahren lediglich **[BuGG ...]** pro Kunde und Monat in Ansatz gebracht hatte.

3.3.2.2.1.2.3 Kosten für Zugang zum MFG

Der Zugang zum MFG mittels KKA, DF und der Kollokation im MFG umfasst jene Vorleistungspositionen, deren Entgelte im Rahmen des aktuellen Verfahrens festgelegt werden.

Wie eingangs bereits ausgeführt, ist hier bei Betrachtung eines effizienten Wettbewerbers davon auszugehen, dass dieser den Ausbau von MFG-Standorten mit der möglichen Akquise von Kunden im Gleichgewicht hält.

Die Beschlusskammer hat insoweit mit unverändert **[BuGG ...]** Kunden jene Zahl angesetzt, die von der Antragsgegnerin und Beigeladenen zu 3. im Rahmen ihrer im Vorverfahren eingebrachten PKS-Kalkulation für das 1. Jahr angenommen wurde. In den Prognosen für die Folgejahre sinkt im dortigen Business Case der Kundenstamm pro MFG zunächst deutlich, da die Anzahl neuer Kunden hinter dem geplanten MFG Ausbau zurück bleibt.

Demgegenüber waren entsprechende Mengenangaben der Antragstellerin, welche **[BuGG ...]** Kunden je MFG in ihrer im vorherigen Verfahren eingebrachten PKS/KKS Betrachtung als effizient unterstellt, weiterhin deutlich überhöht. Denn bei dieser Anzahl dürfte bereits ein Großteil des maximalen Kundenpotentials für VDSL an einem MFG abgedeckt sein.

Bezüglich der Distanz Hvt/MFG und MFG-MFG hat die Beschlusskammer erneut auf Werte der Antragstellerin zurückgegriffen, bei der zu unterstellenden Anzahl an Carriern (einschließlich der Antragstellerin) pro MFG unverändert auf den von der Antragsgegnerin und Beigeladenen zu 3. im Jahr 2011 kalkulierten Wert von **[BuGG ...]** zurückgegriffen.

Ein MFG kann sowohl per KKA wie auch, wenn dieser Weg versperrt ist, subsidiär per DF erschlossen werden. Mangels konkreter Erfahrungswerte wird unverändert von einem 50/50 Verhältnis ausgegangen.

Im Rahmen der Kalkulation war ebenfalls zu bedenken, dass auch ADSL-Kunden als Neukunden am MFG angeschlossen werden können. Dies führt zu einer verbesserten Auslastung des DSLAM/MSAN und bei der in diesem Falle lediglich erforderlichen Anmietung der KVz-TAL auch zu Kostenersparnissen des Wettbewerbers. Dem steht allerdings entgegen, dass eine Migration bereits vorhandener Kunden zwar grundsätzlich möglich erscheint, dies jedoch aufgrund zusätzlicher Kosten u.a. für TAL-Einmalentgelte oder einen Rückbau von Kollokationsflächen nicht unmittelbar Kosten senkend wirken dürfte. Die vorgenannte Fallkonstellation wird somit nicht weiter berücksichtigt.

3.3.2.2.1.2.3.1 Entgelte und eigene Kosten für den Zugang zum MFG mittels KKA

Wie vorstehend ausgeführt, geht die Beschlusskammer in ihrer Berechnung davon aus, dass 50 % der MFG mittels KKA erschlossen werden. Es sind somit u.a. alle produktrelevanten Einmalentgelte in der Angebots-, Bereitstellungs- und Kündigungsphase zu berücksichtigen. Für die längenabhängigen Entgelte (Kapazitätsprüfung und monatliche Überlastung) wird die Distanz zwischen den MFG entsprechend den Angaben der Antragstellerin weiterhin mit **[BuGG ...]** Meter festgesetzt. Zudem wurde gegenüber dem Vorverfahren die Nutzungsdauer der Kabelkanalanlagen von 35 auf 40 Jahre erhöht. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Annahmen zu Kundenzahl und Nutzungsdauern ergeben sich auf Basis der von der Antragsgegnerin und Beigeladenen zu 3. im vorhergehenden Verfahren gewählten Kalkulationsmethodik monatliche Kosten von ungewichtet **[BuGG ...]**, bei der Antragstellerin ermittelt sich ein Wert von **[BuGG ...]**. Bei dem daraus resultierenden Mittelwert ergibt sich aufgrund der unterstellten Häufigkeitsverteilung ein gewichteter Wert für den MFG-Zugang mittels KKA von 1,07 €.

Bei der vorgenannten Zugangsvariante sind des Weiteren die eigenen Kosten der Wettbewerber für den Einzug der Glasfaser zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung der im vorliegenden Beschluss tenorierten Entgelte und auf Basis der gewählten Parameter für Kundenzahlen und Nutzungsdauer ergibt sich auf Basis der im Verfahren BK3a-11-009 von der Antragsgegnerin und Beigeladenen zu 3. vorgelegten Kalkulation ein ungewichteter Wert in Höhe von **[BuGG ...]** je Kunde. Bezüglich der Antragstellerin wird auf die Angaben im Vorantrag zurückgegriffen, aus welchen im Ergebnis ein Vergleichswert in Höhe von **[BuGG ...]** resultiert. Als Mittelwert ergeben sich letztlich 1,32 €, welche seitens der Beschlusskammer in den weiteren Berechnungen zu 50% (entspricht 0,66 €) zugrunde zu legen waren.

Es erfolgt somit in Summe ein Einbezug von KKA-Kosten in Höhe von 1,73 € (bisher 1,83 €)

3.3.2.2.1.2.3.2 Zugang zum MFG mittels unbeschalteter Glasfaser (DF)

Der Anteil der MFG-Erschließung per DF liegt analog zur KKA bei 50%. In der Kalkulation werden die Einmalentgelte für Bereitstellung und Kündigung sowie die monatlichen Überlassungsentgelte für 2 Fasern von 66,75 € berücksichtigt. Es ergeben sich unverändert monatliche Kosten pro Kunde in Höhe von gewichtet 1,18 €.

3.3.2.2.1.2.3.3 Kollokation im MFG

Für den eigentlichen Einbauplatz im MFG fallen einmalige und jährliche Pauschalen sowie monatliche Überlassungsentgelte und Stromkosten an. Zu berücksichtigen sind weiterhin Investitionskosten für die eigene Stromversorgung der Carrier in den Nebenbauvarianten. Der Anteil dieser Varianten wird nach Angaben der Antragstellerin auf **[BuGG ...]** festgesetzt. Erneut wurde der von der Antragsgegnerin und Beigeladenen zu 3. im vorhergehenden Verfahren vorgetragene Investitionswert in Höhe von **[BuGG ...]** in die weiteren Berechnungen übernommen. Gegenüber dem Vorverfahren wurde zudem die Nutzungsdauer der MFG von 20 auf 25 Jahre erhöht. Basierend auf dem Kalkulationsschema der Antragsgegnerin und Beigeladenen zu 3. errechnen sich Stückkosten für die die Kollokation im MFG in Höhe **[BuGG ...]**. Demgegenüber ermittelt sich auf Grundlage des Berechnungsschemas der Antragstellerin ein ebenfalls deutlich reduzierter Wert in Höhe von **[BuGG ...]**. Die Beschlusskammer hat letztlich den auf Basis der vorgenannten Wertangaben gebildeten Mittelwert in Höhe von nun 2,23 € (bisher 2,57 €) pro Kunde und Monat den weiteren Berechnungen zugrunde gelegt.

3.3.2.2.1.2.4 Transportkosten im Konzentratornetz

Für den Transport im Konzentratornetz waren 4,00 € zu berücksichtigen. Die Marktabfrage des Jahres 2012, die bezüglich dieser Kosten nur einen unbefriedigenden Rücklauf hatte, deutet zwar ein weitergehendes Kostensenkungspotential an. Dem stehen jedoch weiterhin steigende Verkehrsmengen gegenüber. Die Antragstellerin ist im Rahmen von VDSL-Bitstromprodukten inzwischen in der Lage, den Wettbewerbern für 2,00 € erhebliches inkludiertes Trafficvolumen anzubieten. Die Beschlusskammer geht daher davon aus, dass ein effizienter Wettbewerber in der Lage, eine adäquate Verkehrs menge zumindest zum zweifachen Preis anbieten zu können. Um einen konservativen Ansatz zu wählen, werden in die aktuellen Betrachtung daher erneut 4,00 € eingestellt. Weitere Kosten für Überlaufverkehr werden nicht einbezogen, da ein derart hoher Traffic ggf. daraus resultiert, dass Kunden der Wettbewerber Streamingdienstangebote als Substitut für die ihnen nicht zur Verfügung stehende Multicast-Funktionalität nutzen. Um diesem Umstand im Sinne einer Vergleichbarkeit Rechnung zu tragen, müssten im Rahmen der PKS-Kalkulation den Kosten für den Überlaufverkehr anteilige Erlöse des Produktes „Entertain“ der Antragstellerin gegenüber gestellt werden.

3.3.2.2.1.2.5 Kosten für den Transport im IP-Backbone-Netz

Analog dem Vorgehen zum Konzentratornetz werden für das IP-Backbonenetz Kosten von 1,44 € angesetzt. Dies entspricht dem doppelten Ansatz der entsprechenden WIA-Kosten der Antragstellerin aus der Entgeltanzeige „Bitstrom“ in Höhe von 0,72 €.

Dieser Kostensatz für die Inanspruchnahme des IP-Backbonenetzes sowie für die Realisierung der Internetkonnektivität erscheint unter Berücksichtigung einer realistischerweise zu erwartenden Zunahme des Traffics in den nächsten Jahren und der damit einhergehenden verbesserten Netzauslastung im IP-Backbonenetz (Skaleneffekte) angemessen.

3.3.2.2.1.2.6 Kosten für Telefonverbindungen

Das VDSL-Endkundenprodukt wird derzeit nur noch als All-IP-Anschluss angeboten. Die durch VoIP verursachten zusätzlichen Kosten für Hardware und Software hat die Beschlusskammer wie im Verfahren BK3c-08/004 mit 0,87 € je Anschluss und Monat quantifiziert. Eine gesonderte Marktabfrage im Jahre 2012 hatte hierzu leider keine belastbaren Ergebnisse geliefert. Weiterhin werden für die Terminierung 1,14 € in Ansatz gebracht. (327 Minuten x 0,0035 €/min). Der Wert von 0,0035 € ergibt sich in Folge der mit vorläufiger Genehmigung vom 30.11.2012 neu festgelegten IC-Entgelte (Az. BK 3c-12/089). Das Telefonievolumen hat sich dabei leicht reduziert und wurde auf Basis der Ergebnisse aus der Marktabfrage des Jahres 2012 ermittelt. Insgesamt ergeben sich Kosten für Telefonverbindungen in Höhe von 2,01 €.

3.3.2.2.1.2.7 Zusatzkosten

Die Höhe der Zusatzkosten (für Kundenakquisition, Kundenservice, Störungsannahme, Billing, Forderungsausfälle und einen etwaigen Widerruf durch den Endkunden) werden analog der Entscheidung zur TAL (BK 3c-13/002 vom 26.06.2013, Punkt 5.2.2.1.2) in Höhe von 4,68 € angesetzt. Notwendige Reduzierungen gegenüber dem vorherigen Verfahren ergeben sich lediglich für das Billing/Fakturierung. Der bisher noch aus dem Jahr 2008 stammende Kostenansatz, welcher in etwa auch den damals anerkennungsfähigen Kosten der Antragstellerin entsprach, war zu reduzieren. Die Antragstellerin hat für diese Leistung in den letzten Jahren erheblich Effizienzsteigerungen nachgewiesen. Aus Sicht der Beschlusskammer ist es angemessen, diese Maßstäbe auch bei einem effizienten Wettbewerber anzusetzen. Entsprechende Kosten werden daher nur noch in Höhe der auch der Antragstellerin zugestandenen Kosten anerkannt.

Der Gemeinkostenzuschlagssatz wurde auf Basis des aktuellen Entgelts für die CuDa2Dr ermittelt und beträgt **[BuGG ...]**. Im Ergebnis ermitteln sich insoweit Gemeinkosten in Höhe von 1,95 €.

3.3.2.2.1.3 Ergebnis

Die Ergebnisübersicht zeigt, dass nach den Berechnungen der Beschlusskammer unter der Annahme einer Mindestauslastung von 28 Kunden je MFG und auf Basis der aktuellen Endkundenangebote der Antragstellerin (VDSL 25, VDSL 50) keine PKS eröffnet wird. Die ermittelte Kostenüberdeckung in Höhe von 2,95 € ermöglicht den wirtschaftlichen Aufbau eines VDSL-Netzes unter Annahme relativ geringer Kundenzahlen je MFG.

Monatliche Kosten eines VDSL Anbieters		Monatlicher Endkundenpreis für ein VDSL Breitbandbündelprodukt	
Bereitstellung/Kündigung	1,15 €	Bereitstellung	1,38 €
Überlassung	6,79 €	Überlassung	31,47 €
Transport Konzentratornetz	4,00 €		
Splitter	- €		
Kosten DSLAM	2,00 €		
Zugang KKA (50%)	1,73 €		
Zugang DF (50%)	1,18 €		
Kollokation MFG	2,23 €		

Transport IP-Backbone	1,44 €		
Zusatzkosten	4,68 €		
Telefonkosten	2,01 €		
Gemeinkosten	1,95 €		
Summe	29,16 €		32,85 €
Delta			3,69 €

Selbst unter alleiniger Betrachtung des von der Antragstellerin gewährten 12-monatigen Aktionspreises von 34,95 € für die gesamte Vertragslaufzeit ergäbe sich letztlich keine PKS.

Die Aussagekraft der PKS-Überprüfung wird nicht dadurch gemindert, dass in die Berechnungen nur Bündelprodukte einbezogen sind.

Zunächst ist es, wie bereits erwähnt, bei einer PKS-Berechnung ausreichend, die Nachbildbarkeit von Entgelten in Kombination zu untersuchen. Demgegenüber ist es nicht erforderlich, jeden Einzeltarif separat zu betrachten. Auch konzentrieren sich nach den Ermittlungen der Beschlusskammer die kupferbasierten Angebote der Wettbewerber in ganz überwiegendem Maße auf Bündelprodukte, die einen hochbitratigen DSL-Anschluss, eine Festnetzflatrate und eine Internetflatrate beinhalten. Andere Angebote, wie sie von der Europäischen Kommission in der Stellungnahme gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 2002/21/EG erwähnt werden, sind deshalb nach Einschätzung der Beschlusskammer im Hinblick auf den deutschen Markt vernachlässigbar. Die Beschlusskammer hat keine Anhaltspunkte, dass es Wettbewerber gibt, die sich auf einzelne Breitbandprodukte konzentrieren wollen und dabei Beeinträchtigungen aufgrund der genehmigten Tarife unterliegen.

3.3.2.2.2 Kosten-Kosten-Scheren-Test

Bei der KKS-Betrachtung ist zu untersuchen, ob ein Nutzer der Vorleistung MFG Zugang mittels Kabelkanalanlage (KKA) oder unbeschalteter Glasfaser (Dark Fiber, DF) in der Lage ist, den VDSL-Vorleistungspreis der Antragstellerin – also deren VDSL-Bitstromangebot - konkurrenzfähig nachzubilden.

Zur Herstellung der Vergleichbarkeit werden alle Angaben auf der Erlös- und der Kostenseite wiederum analog der Vorgehensweise bei der PKS-Bestimmung auf einen monatlichen Wert je Anschluss umgerechnet.

3.3.2.2.2.1 Kosten des VDSL-Bitstrom Nachfragers

Die Kosten des Bitstrom Nachfragers hängen im Besonderen davon ab, ob er den klassischen Bitstrom der Antragstellerin abnimmt oder die Leistung im Rahmen des sogenannten „Kontingentsmodells“ bezieht. Die Bezugsleistungen aus dem Kontingentsmodell sind dabei an gewisse Vorgaben gebunden: So muss der Kunde eine bestimmte Mindestmenge abnehmen und für diese bereits eine Vorauszahlung (das sog. „Upfront-Payment“) bezahlen, unabhängig davon, ob er die geplanten und gekauften Absatzmengen erreicht oder nicht. Als Ausgleich ist dafür das monatliche Überlassungsentgelt deutlich niedriger als beim klassischen VDSL-Bitstrom.

Bei letzterem Produkt resultieren die Kosten im Wesentlichen aus dem monatlichen Überlassungsentgelt in Höhe von derzeit 25,32 €. Hinzu kommen noch Einmalentgelte für die Bereitstellung und Kündigung des Bitstrom-Anschlusses (aufgrund der verlängerten Kun-

denbindung nun noch 1,33 € statt bisher 1,75 €), geringfügige Kosten für die Bereitstellung des IP-BSA Anschlusses sowie die Kollokationskosten am PoP (in Summe 0,03 €, bisher 0,05 €).

Insgesamt ergeben sich so monatliche Durchschnittskosten von 26,68 €. Der Wettbewerber erhält hierfür einen Zugang zur TAL/KVz-TAL, einen Port am DSLAM sowie den Transport im Konzentratornetz zum PoP.

Die Beschlusskammer geht allerdings davon aus, dass trotz der vorgenannten Restriktionen (wie Mindestabnahmemenge und Vorauszahlung) ein Wettbewerber fast ausschließlich den VDSL-Bitstrom im Rahmen des Kontingentmodells beziehen dürfte. Die Vorauszahlung beträgt hier je Anschluss und Monat 4,80 €, hinzu kommt ein monatlicher Überlassungspreis in Höhe von 13,38 €. Es kann davon ausgegangen werden, dass die der Berechnung der Upfrontzahlung zugrunde liegenden Annahmen zur Kundengewinnung (linearer Hochlauf) zumeist nicht ganz erreicht werden können. Dies liegt darin begründet, dass das vereinbarte Kontingent ggf. nicht völlig ausgeschöpft werden kann (und die Vorabzahlung somit teilweise ungenutzt bleibt) oder aber dass die Kundenzahlen erst verzögert erreicht werden kann und die Upfront-Zahlung somit rechnerisch zu früh erfolgte.

Im Beschluss zum Kontingentmodell BK3b-12-001 zur vorläufigen Untersagung vom 02.04.2012, Punkt 3.1.2.1.1.4.1.1 schätzte die Beschlusskammer diese „Zusatzkosten“ auf 0,20 bis 0,50 € pro Anschluss und Monat. In die nachfolgende Kalkulation geht daher der Mittelwert von 0,35 € ein. Weiterhin fallen ebenfalls noch geringfügige Kosten für die Bereitstellung des IP-BSA Anschlusses sowie Kollokationskosten am PoP (0,03 €) an. Im Ergebnis errechnet sich somit ein Kostengesamtbetrag in Höhe von 19,89 €. Zu weiteren Berechnungsdetails wird ebenfalls auf Punkt 3.1.2.1.1.4.1.1 des vorgenannten Beschlusses verwiesen.

3.3.2.2.2 Kosten des MFG-Nachfragers

Um das VDSL-Vorleistungsprodukt nachbilden zu können, bedarf es für den Wettbewerber neben dem Bezug von Vorleistungsprodukten der Antragstellerin weiterer Investitionen in die eigene Infrastruktur, namentlich dem Einzug eigener Glasfaser sowie dem Einbau eigener DSLAM/MSAN in die MFG.

Die jeweiligen Kostenpositionen konnten dabei aus der PKS-Betrachtung übernommen werden. In Summe ergeben sich Kosten in Höhe von 19,42 €.

3.3.2.2.3 Ergebnis

Die Ergebnisübersicht zeigt, dass nach den Berechnungen der Beschlusskammer unter der Annahme einer Mindestauslastung von 28 Kunden je MFG keine KKS besteht. Die ermittelte Kostenüberdeckung ermöglicht es einem Wettbewerber, wirtschaftlich in eigene Netze zu investieren.

Monatliche Kosten eines MFG Nachfragers		Monatliche Kosten für ein VDSL Bitstrom Produkt	
Bereitstellung/Kündigung	1,15 €	Bereitstellung	1,33 €
Überlassung KVz-TAL	6,79 €	Überlassung	13,38 €
Kosten DSLAM	2,00 €	Upfront	4,80 €
		Nicht linearer Hochlauf	0,35 €
Transport Konzentratornetz	4,00 €	IP-BSA Anschluss	
Zugang KKA (50%)	1,73 €	Bereitstellung/Kündigung	
Zugang DF (50%)	1,18 €	Überlassung	

Kollokation MFG	2,23 €	Kollokation am PoP	0,03 €
Summe	19,08 €		19,89 €

4. Entgeltanordnung

Grundlage der unter Ziffer II. tenorierten Entgeltanordnungen ist § 25 Abs. 1, 2, 5 und 6 TKG i.V.m. § 35 Abs. 3 TKG.

4.1 Voraussetzungen gemäß § 25 Abs. 1, 2 und 6 TKG

Die in § 25 Abs. 1, 2 und 6 TKG genannten Voraussetzungen für den Erlass von Entgeltanordnungen liegen im jeweiligen bilateralen Verhältnis zwischen der Antragstellerin und den Antragsgegnerinnen zu 1. bis 6. vor. Zwischen der Antragstellerin und der jeweiligen Antragsgegnerin wurden die technischen und betrieblichen Zusammenschaltungsbedingungen in einer ersten Teilentscheidung angeordnet. Hinsichtlich der einer zweiten Teilentscheidung vorbehaltenen Festlegung der Entgelte liegen weder gültige Entgeltanordnungen noch Entgeltvereinbarungen vor. Namentlich sind die mit den Beschlüssen BK 3c-10/103 vom 29.11.2010 und BK 3a-11/009 vom 02.11.2011 angeordneten Entgelte zum 30.11.2012 bzw. 30.06.2013 aufgelaufen. Das ursprüngliche Scheitern der Verhandlungen zwischen den Parteien wirkt vorliegend fort.

4.2 Voraussetzungen gemäß § 25 Abs. 5 S. 3 i.V.m. den §§ 35 Abs. 3, 31 Abs. 1 TKG

Für die Regulierung der Entgelte gelten gemäß § 25 Abs. 5 S. 3 TKG auch im Rahmen des Anordnungsverfahrens die §§ 27 bis 38 TKG.

Wegen der Einzelheiten zu Durchführung und Ergebnissen der Prüfung nach den §§ 27 bis 38 TKG wird auf die vorstehenden Ausführungen unter Ziffer 2.3 verwiesen.

5. Geltungszeitraum von Entgeltgenehmigung und Entgeltanordnung

Die nach Ziffer I. des Tenors erteilte Genehmigung wirkt, soweit damit eine Folgegenehmigung für die mit Beschluss BK 3c-10/103 vom 29.11.2010 befristet bis zum 30.11.2012 genehmigten Entgelte erteilt wird, nach Maßgabe des § 35 Abs. 5 S. 1 TKG auf den 01.12.2012 zurück. Nach der vorgenannten Norm ist Bedingung für die Rückwirkung, dass ein vertraglich bereits vereinbartes Entgelt vollständig oder teilweise genehmigt wird. Sollte also eine Entgeltvereinbarung die genehmigten Entgelte unterschreiten, wird das Entgelt für den Rückwirkungszeitraum entsprechend gekappt; ansonsten bleibt es unberührt.

Für die unter Ziffer II. des Tenors erteilten Anordnungen gründet die Rückwirkung auf § 25 Abs. 5 S. 1 TKG.

Die unter Ziffer III. des Entscheidungstenors ausgesprochene Befristung bis zum 30.06.2016 erfolgt auf der Grundlage von § 35 Abs. 4 TKG (und § 25 Abs. 5 S. 3 TKG) i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG

Bei der Festlegung des Zeitraums für die Befristung der Genehmigungen hat sich die Beschlusskammer an der zeitgleich vorgenommenen Befristung der TAL-Überlassungsentgelte im Beschluss BK 3c-13/002 vom 26.06.2013 orientiert sowie sich des Weiteren von der Überlegung leiten lassen, dass für einen mittelfristig überschaubaren Zeitraum sowohl für die Antragstellerin als auch für die Wettbewerber ökonomische Planungssicherheit bestehen muss. Allerdings war zu berücksichtigen, dass sich auch künftig Änderungen bei den Entgeltgrundlagen durch zusätzliche Effizienzsteigerungen ergeben können. Dabei war namentlich in Rechnung zu stellen, dass nach wie vor mangels kontinuierlicher Leistungserbringung

keine wesentlichen praktischen Erfahrungen mit den genehmigten und angeordneten Entgelten zugrunde liegenden Leistungen vorliegen. Dementsprechend sollten innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren die Entgelte unter Berücksichtigung dann etwaig vorliegender Erfahrungen überprüft werden.

Eine darüber hinausgehende Verlängerungsoption im vereinfachten Verfahren um weitere drei Jahre, wie sie die Antragstellerin gefordert hat, kommt dagegen nicht in Betracht. Eine solche Option ist, wenn sie zudem rechtlich überhaupt zulässig wäre, erst rechtzeitig vor dem Ende der hier festgelegten Genehmigungsfrist auf der Grundlage der dann aktuellen Tatsachen und Rahmenbedingungen in Erwägung zu ziehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung, § 137 Abs. 1 TKG.

Bonn, den 28.06.2013

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Wilmsmann

Scharnagl

Dr. Geers